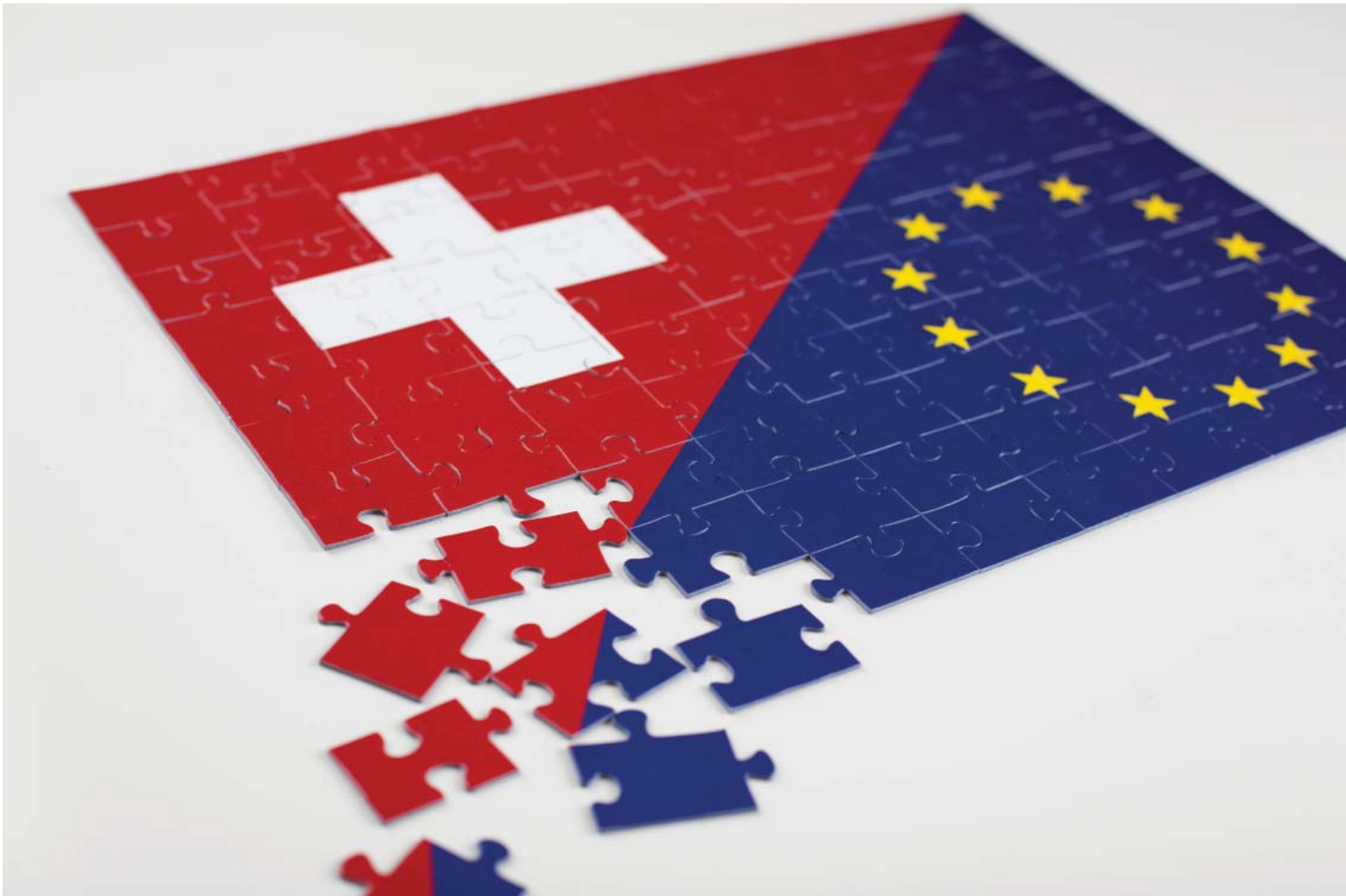


Die bilateralen Abkommen Schweiz– Europäische Union

Ausgabe 2016



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Inhaltsverzeichnis

Die Europapolitik der Schweiz	5
--------------------------------------	---

Bilaterale Abkommen bis 1999

Freihandel	13
Versicherungen	15
Zollerleichterungen und Zollsicherheit	17

Bilaterale Abkommen I

Personenfreizügigkeit	19
Technische Handelshemmnisse	29
Öffentliches Beschaffungswesen	31
Landwirtschaft	33
Forschung	35
Luftverkehr	37
Landverkehr	39

Bilaterale Abkommen II

Schengen/Dublin	41
Zinsbesteuerung/Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen	47
Betrugsbekämpfung	49
Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte	51
Umwelt	53
Statistik	55
Ruhegehälter	57
Bildung, Berufsbildung, Jugend	59

Bilaterale Abkommen ab 2004

Europol	61
Eurojust	63
Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur	65
Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden	67
Satellitennavigation (Galileo und EGNOS)	69
Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)	71

Redaktionsschluss: 19. September 2016

Die elektronischen Fassungen der Informationsblätter zu den bilateralen Abkommen Schweiz–EU sind auch auf www.eda.admin.ch/europa verfügbar. Sie werden regelmässig aktualisiert und können dort heruntergeladen oder bestellt werden.

Grundsätzlich wird in der vorliegenden Broschüre der Ausdruck Europäische Union (EU) im umgangssprachlichen und nicht im juristischen Sinn verwendet.

Die Europapolitik der Schweiz

Die Schweiz liegt geografisch in der Mitte des europäischen Kontinents und ist fast ausschliesslich von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) umgeben. Aufgrund dieser geografischen und kulturellen Nähe, insbesondere aber wegen ihres politischen und wirtschaftlichen Gewichts, sind die EU und ihre 28 Mitgliedstaaten die mit Abstand wichtigsten Partner der Schweiz. Aber auch die Schweiz ist für die EU eine erstrangige Partnerin. Eine aktive Europapolitik ist daher von entscheidender Bedeutung für den Wohlstand der Schweiz. Die Schweiz ist kein EU-Mitgliedstaat, sondern verfolgt ihre Europapolitik auf der Grundlage von bilateralen sektoriellen Abkommen. Seit dem Freihandelsabkommen von 1972 wurde in mehreren Etappen ein immer dichteres Netz von Abkommen geknüpft. Der bilaterale Ansatz ermöglicht der Schweiz eine Politik der Offenheit und Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarn. Das Volk hat den bilateralen Weg in verschiedenen Abstimmungen bestätigt und unterstützt. Eine neue Herausforderung für die Europapolitik der Schweiz bedeutet die Umsetzung der Verfassungsbestimmungen zur Zuwanderung.

Chronologie

- 2016 Unterzeichnung des Protokolls III zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien
- 2016 Verabschiedung des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der Verfassungsbestimmungen zur Zuwanderung durch den Bundesrat
- 2015 Ernennung durch den Bundesrat von Jacques de Watteville zum Chefunterhändler für die Koordination der Verhandlungen mit der EU
- 2014 Ablehnung der Volksinitiative «Stopp der Überbevölkerung – zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen» (Ecopop)
- 2014 Unterzeichnung des Partizipationsabkommens EASO (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen)
- 2014 Beginn der Verhandlungen im institutionellen Bereich
- 2014 Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung»
- 2013 Unterzeichnung des Wettbewerbsabkommens
- 2011 Unterzeichnung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und der geschützten geografischen Angaben (GGA) für Agrarprodukte und Lebensmittel
- 2010 Unterzeichnung des Abkommens Bildung, Berufsbildung und Jugend
- 2009 Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des revidierten Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit
- 2009 Weiterführung der Personenfreizügigkeit sowie Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien
- 2006 Annahme des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas durch das Volk
- 2005 Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die EU-10
- 2004 Unterzeichnung der Bilateralen II (Schengen/Dublin, Zinsbesteuerung, Betrugsbekämpfung, Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Umwelt, Statistik, MEDIA, Ruhegehälter)
- 1999 Unterzeichnung der Bilateralen I (Personenfreizügigkeit, Technische Handelshemmnisse, Öffentliches Beschaffungswesen, Landwirtschaft, Landverkehr, Luftverkehr, Forschung)
- 1992 EWR-Beitritt vom Volk abgelehnt
- 1990 Unterzeichnung des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit
- 1989 Unterzeichnung des Versicherungsabkommens
- 1972 Unterzeichnung des Freihandelsabkommens EFTA-EU

Stand der Dinge

Der Bundesrat ist weiterhin bestrebt, die laufenden Gespräche mit der EU zur Umsetzung von Art. 121a Bundesverfassung (BV) fortzuführen. Am 4. März 2016 hat der Bundesrat einen Gesetzesentwurf zuhanden des Parlaments verabschiedet. Er strebt weiter eine eigenständige Steuerung der Zuwanderung sowie die Konsolidierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs an. National- und Ständerat beraten die Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Zuwanderung in der Herbst- bzw. Wintersession 2016.

Hintergrund

Die EU und ihre 28 Mitgliedstaaten sind die mit Abstand wichtigsten Partner der Schweiz – sowohl aufgrund des politischen und wirtschaftlichen Gewichts der EU als auch wegen ihrer geografischen und kulturellen Nähe. Besonders wichtig ist das wirtschaftliche Verhältnis: Zwei Drittel des Schweizer Aussenhandels finden mit der EU statt. 2015 gelangten 54% der Schweizer Exporte in die EU. 72% der Importe kamen von dort. Die Schweiz gehört zusammen mit den USA und China zu den drei wichtigsten Handelspartnern der EU (2015).

Angesichts dieser engen Verflechtung ist eine aktive Europapolitik von zentraler Bedeutung: Die Schweiz verfolgt gegenüber der Union eine Interessenpolitik auf bilateralem Weg; d. h. konkrete Anliegen und Probleme werden durch bilaterale Abkommen in klar umgrenzten Bereichen geregelt. Dieses schrittweise, pragmatische Vorgehen erlaubt massgeschneiderte, vertragliche Lösungen für eine breite Palette wirtschaftlicher und politischer Fragen. Die Abkommen schaffen einerseits einen weitgehenden gegenseitigen Marktzugang. Andererseits sind sie Grundlage für eine enge Kooperation in wichtigen politischen Bereichen. Der bilaterale Ansatz ermöglicht damit eine Politik der Offenheit und engen Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarn. Die Kooperation bei der grenzüberschreitenden Besteuerung von Zinseinkünften oder bei der Betrugsbekämpfung, das koordinierte Vorgehen in der Asylpolitik ebenso wie der schweizerische Erweiterungs- oder Kohäsionsbeitrag zugunsten der neuen EU-Staaten sind Beispiele dafür. Gleichzeitig bleibt die institutionelle Unabhängigkeit der Schweiz gewährleistet. Als Nicht-Mitglied der EU hat die Schweiz kein Mitentscheidungsrecht auf EU-Ebene.

Europapolitisches Ziel der Schweiz ist, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für ihre Beziehungen zur EU zu schaffen. Mit dieser Absicht wurde das bilaterale Vertragswerk zwischen der Schweiz und der EU (bzw. ihren Vorgängerorganisationen) über die Jahrzehnte kontinuierlich entwickelt und vertieft. In-

samt wurden in mehreren Etappen rund 20 Hauptabkommen und eine grosse Zahl weiterer Verträge abgeschlossen. Dieser bilaterale Ansatz wurde in einer Reihe von Abstimmungen vom Volk regelmässig bestätigt – seit 2000 insgesamt in sieben Abstimmungen.

Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Damit kommt es zu einem Systemwechsel in der Zuwanderungspolitik der Schweiz. Die neuen Verfassungsbestimmungen verlangen, dass die Zuwanderung durch Höchstzahlen und Kontingente begrenzt wird. Der Bundesrat ist verpflichtet, innert dreier Jahre ein neues Zulassungssystem für alle Ausländerinnen und Ausländer einzuführen. Die neuen Verfassungsbestimmungen schliessen den Abschluss neuer Abkommen aus, die mit der Einführung von Kontingenten für Einwandernde nicht vereinbar sind.

Der Bundesrat hat nach der Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» mehrmals betont, dass der bilaterale Weg das beste Instrument für die Beziehungen der Schweiz mit der EU darstellt. Seither verfolgt er die Strategie, die aktuellen und künftigen Verhandlungen in verschiedenen europapolitischen Dossiers in ihrer Gesamtheit voranzutreiben und aufeinander abzustimmen, um für die Schweiz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

In seinem Bericht über die aussenpolitischen Prioritäten 2016–2019 hat der Bundesrat festgelegt, dass die Beziehungen der Schweiz zu den EU/EFTA-Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Nachbarstaaten, gefestigt werden sollen. Konkret will er ein geregeltes, partnerschaftliches und ausbaufähiges Verhältnis zur EU sichern.

Seit dem Votum vom 23. Juni 2016 über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU verfolgt der Bundesrat die Lage im Vereinigten Königreich und in der EU ständig. Er hat beschlossen, die bereits vor der Abstimmung ins Leben gerufene interdepartementale Arbeitsgruppe Vereinigtes Königreich/EU zu verstärken. Die bestehenden Regeln bleiben bis auf Weiteres bestehen.

Ursprung des bilateralen Weges

Die Basis für den wirtschaftlichen Austausch wurde 1972 mit dem Freihandelsabkommen gelegt, welches vom Volk mit 72,5% sowie von den Ständen angenommen wurde. 1989 folgte das Versicherungsabkommen.

Gemeinsam mit den anderen Staaten der EFTA verhandelte die Schweiz mit der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) die Schaffung eines Europäischen

Freihandelsabkommen (FHA) von 1972: Industriewaren mit Ursprung in einem der Vertragsstaaten werden zollfrei gehandelt. Mengenmässige Beschränkungen (Kontingente) sowie Massnahmen gleicher Wirkung wie Zölle sind verboten. Bei verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten (deren Behandlung im Protokoll 2 des FHA geregelt ist) wird der industrielle Anteil gänzlich von Zöllen befreit. Auf dem landwirtschaftlichen Anteil wurden Zölle und Exportsubventionen seitens der Schweiz reduziert, während die EU Zölle und Exportbeihilfen gänzlich abgebaut hat.

Versicherungsabkommen von 1989: Für Versicherungsunternehmen der Schweiz und der EU im Bereich der direkten Schadensversicherung wird die Niederlassungsfreiheit garantiert. Agenturen und Zweigniederlassungen erhalten gleiche Zutritts- und Ausübungsbedingungen auf dem Gebiet der Vertragsparteien. Das Abkommen ist nicht auf Lebensversicherungen, Rückversicherungen oder gesetzliche Systeme der sozialen Versicherungen anwendbar und erlaubt auch keine grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

Wirtschaftsraums (EWR), der auf den vier Grundfreiheiten (Personenfreizügigkeit, freier Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr) gründet. Das entsprechende EWR-Abkommen wurde von der Schweiz im Mai 1992 unterzeichnet. Im gleichen Monat hat die Schweiz in Brüssel ein Gesuch um Aufnahme von Verhandlungen über einen EG-Beitritt deponiert. Nach Ablehnung des EWR-Beitritts durch Volk und Stände am 6. Dezember 1992 wurde das Gesuch eingefroren. Im Januar 1993 erklärte der Bundesrat, dass die Schweiz bis auf Weiteres auf die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen verzichtet und ihre Beziehungen zur Gemeinschaft auf bilateralem Weg weiter zu entwickeln wünscht. Diese Politik führte zu den Verhandlungen und dem Abschluss der beiden Vertragspakete Bilaterale I und II.

Bilaterale I

Die Teilnahme am EWR hätte für die Schweiz eine vollständige wirtschaftliche Integration und damit einen gleichberechtigten Zugang zum Europäischen Binnenmarkt ermöglicht. Um nach dem EWR-Nein dennoch in einigen der wichtigen Wirtschaftssektoren einen diskriminierungsfreien Marktzugang für Schweizer Unternehmen zu sichern, beschloss der Bundesrat, mit der EU sektorielle Verhandlungen aufzunehmen. Die EU erklärte sich Ende 1993 in sieben Bereichen verhandlungsbereit. Sie machte aber zur Bedingung, dass diese parallel verhandelt sowie gemeinsam unterzeichnet und in Kraft gesetzt werden müssten (Parallelismus) – dies, weil die verschiedenen Dossiers lediglich als Gesamtheit im Interesse der Vertragspartner wären. Die Abkommen wurden darum rechtlich mit einer sog. «Guillotine-Klausel» verknüpft. Diese bestimmt, dass die

Die **Bilateralen I** sind – mit Ausnahme des Forschungsabkommens – klassische Marktöffnungsabkommen:

Personenfreizügigkeit: Die Arbeitsmärkte werden schrittweise geöffnet. Nach Ablauf von Übergangsfristen können sich Schweizer und EU-Bürgerinnen und -Bürger gleichberechtigt in den Vertragsstaaten niederlassen bzw. eine Arbeit aufnehmen. Voraussetzungen dafür sind, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbstständig erwerbend sind oder ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und krankenversichert sind.

Technische Handelshemmnisse (auch MRA – «Mutual Recognition Agreement» – genannt): Die Produktezulassung wird vereinfacht. Die Prüfung, ob ein Produkt, das für die Vermarktung im gesamteuropäischen Markt vorgesehen ist, den geltenden Vorschriften entspricht (sog. Konformitätsbewertung), muss nur noch bei einer einzigen Zertifizierungsstelle in der Schweiz oder in der EU vorgenommen werden.

Öffentliches Beschaffungswesen: Die Ausschreibungspflicht für Beschaffungen oder Bauten gemäss Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) wird auf die Gemeinden und Bezirke sowie auf Beschaffungsaktivitäten von öffentlichen und spezifischen privaten Unternehmen in bestimmten Sektoren (z. B. Schienenverkehr, Energieversorgung) ausgeweitet.

Landwirtschaft: Der Handel mit Agrarprodukten wird in bestimmten Bereichen vereinfacht (Käse, verarbeitete Milchprodukte); einerseits durch Zollabbau, andererseits durch die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften in den Bereichen Veterinärmedizin, Pflanzenschutz und biologische Landwirtschaft.

Landverkehr: Die Märkte für Strassen- und Schienentransport werden schrittweise geöffnet, die schweizerische Verkehrspolitik der Verlagerung auf die Schiene europapolitisch abgesichert: Die EU akzeptiert die sukzessive Erhöhung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) auf 325 CHF (ab 2008), die Schweiz die stufenweise Erhöhung der Gewichtslimite für Lastwagen auf 40 Tonnen (seit 2005).

Luftverkehr: Das Abkommen gewährt Fluggesellschaften schrittweise Zugangsrechte zu den gegenseitigen Luftverkehrsmärkten.

Forschung: Schweizer Forschende sowie Unternehmen können sich an den EU-Forschungsrahmenprogrammen beteiligen.

Verträge nur gemeinsam in Kraft gesetzt werden können. Wird eines der Abkommen nicht verlängert bzw. gekündigt, werden auch die übrigen ausser Kraft gesetzt.

Am 21. Juni 1999 unterzeichneten Bern und Brüssel die sieben bilateralen (sektoriellen) Abkommen. Diese sog. Bilateralen I wurden am 21. Mai 2000 vom Volk mit 67,2% Ja-Stimmen gutgeheissen und am 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt. Sie ermöglichen der Schweizer Wirtschaft (in Ergänzung zum Freihandelsabkommen) einen weitgehenden Zugang zum EU-Binnenmarkt mit über 507 Mio. potenziellen Konsumentinnen und Konsumenten.

Bilaterale II

Das zweite Vertragspaket, die Bilateralen II, berücksichtigt weitere wirtschaftliche Interessen (Lebensmittelindustrie, Tourismus, Finanzplatz) und erweitert die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU über den bisherigen wirtschaftlichen Rahmen auf neue wichtige politische Bereiche wie Sicherheit, Asyl, Umwelt und Kultur.

Trotz beidseitiger Absichtserklärungen zu weiteren Verhandlungen in den Schlussakten der Bilateralen I von 1999 stand die Europäische Kommission neuen Verhandlungen zunächst skeptisch gegenüber. Zwei neue wichtige EU-Anliegen an die Schweiz waren schliesslich der Grund dafür, dass sich Brüssel doch zu einer neuen Runde bereit erklärte: Die Schweiz sollte erstens in das von der EU geplante System der grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung eingebunden werden. Zweitens wollte Brüssel die Zusammenarbeit mit der Schweiz bei der Betrugsbekämpfung im Bereich der indirekten Steuern (namentlich gegen den Zigaretenschmuggel) intensivieren.

Die Schweiz stimmte Verhandlungen in den genannten Bereichen zu, allerdings unter der Bedingung, dass Verhandlungen nicht nur in den beiden von der EU gewünschten Dossiers geführt werden, sondern weitere, auch für die Schweiz wichtige Bereiche umfassen. Dazu gehörten die Teilnahme an der Sicherheits- und Asyl-Zusammenarbeit von Schengen/Dublin (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) sowie die Bereiche, welche in der gemeinsamen Absichtserklärung zu den Bilateralen I genannt wurden (landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, Statistik, Umwelt, MEDIA, Bildung, Ruhegehälter und Dienstleistungen).

Ab Juni 2002 wurde zwischen der Schweiz und der EU in zehn Dossiers verhandelt, den Bilateralen II. Die Verhandlungen in einem der Dossiers, der Dienstleistungs-Liberalisierung, wurden im März 2003 in gemeinsamem Einverständnis sistiert. Der Grund war die Vielzahl der noch offenen Punkte. Mit der politischen Einigung bei der Zinsbesteuerung im Juni 2003 wurde ein wichtiges Etappenziel erreicht. Am 19. Mai 2004 konnte anlässlich eines Gipfeltreffens Schweiz–EU eine politische Einigung auch für die letzten politisch sensiblen Differenzen gefunden werden – es ging um die Frage des Informationsaustauschs bei Fiskaldelikten im Rahmen von Rechts- und Amtshilfe:

- Bei Schengen/Dublin erhält die Schweiz eine unbefristete Ausnahme (Opt out) für den Fall, dass bei der Weiterentwicklung des Schengen-Acquis

Die **Bilateralen II** dehnen die Zusammenarbeit mit der EU auf weitere zentrale politische Bereiche aus:

Schengen/Dublin: Der Reiseverkehr an den Binnengrenzen wird erleichtert. Gleichzeitig werden die Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen sowie die internationale Polizei- und Justiz-Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt. Die Dubliner Zuständigkeitsregeln und die Fingerabdruck-Datenbank Eurodac helfen, mehrfache Asylgesuche zu vermeiden. Dadurch werden die nationalen Asylwesen entlastet.

Zinsbesteuerung: Die Schweiz erhebt zugunsten der EU-Staaten einen Steuerrückbehalt auf Zinserträgen natürlicher Personen mit Steuersitz in der EU.

Betrugsbekämpfung: Die Zusammenarbeit gegen Schmuggel und andere Deliktformen im indirekten Steuerbereich (Zoll, Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer), im Bereich Subvention sowie beim öffentlichen Beschaffungswesen wird ausgebaut.

Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte: Für eine breite Palette von Produkten der Nahrungsmittelindustrie werden Zölle und Exportsubventionen abgebaut.

Umwelt: Die Schweiz wird Mitglied der Europäischen Umweltagentur (EUA), eines der wichtigen Instrumente der europäischen Zusammenarbeit im Umweltbereich.

Statistik: Die statistische Datenerhebung wird harmonisiert und damit der Zugang zu einer breiten Basis vergleichbarer Daten garantiert, welche bedeutende Entscheidungsgrundlagen für Politik und Wirtschaft liefern können.

MEDIA: Die Schweizer Filmschaffenden erhielten bis 2013 vollberechtigten Zugang zu den EU-Förderprogrammen.

Ruhegehälter: Die Doppelbesteuerung von ehemaligen EU-Beamten mit Schweizer Wohnsitz wird aufgehoben.

Bildung: Im Rahmen der Bilateralen II wurde lediglich eine politische Absichtserklärung über die Beteiligung der Schweiz an den EU-Bildungsprogrammen 2007–2013 verabschiedet. Das entsprechende Abkommen dazu wurde am 15. Februar 2010 unterzeichnet. Die Schweiz beteiligte sich darauf bis 2013 an den EU-Bildungsprogrammen.

auch bei Hinterziehungsdelikten eine Verpflichtung zur Rechtshilfe entstehen würde.

- Bei der Betrugsbekämpfung dehnt die Schweiz die Zusammenarbeit im Bereich der indirekten Steuern auf Fälle von Hinterziehungsdelikten aus (Inländerbehandlung).

Während der ganzen Verhandlungsdauer verfolgte die Schweiz das Prinzip des Parallelismus: Ein Abschluss kam für Bern nur für die Gesamtheit der Verträge in Frage. U. a. dank dieser Verhandlungsstrategie konnte ein ausgewogenes Gesamtergebnis erreicht werden, welches die zentralen schweizerischen Interessen wie auch die Anliegen der EU berücksichtigt. Wie von der Schweiz angestrebt, wurden alle Abkommen, inkl. Schengen/Dublin, gemeinsam abgeschlossen. Umgekehrt kooperiert

die Schweiz mit der EU bei der grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung und dehnt ihre Zusammenarbeit bei der Betrugsbekämpfung im indirekten Steuerbereich aus.

Am 26. Oktober 2004 wurden die bilateralen Abkommen II unterzeichnet. Am 17. Dezember 2004 hat sie das Schweizer Parlament in Form einzelner Bundesbeschlüsse genehmigt. Sieben der Abkommen unterlagen dem fakultativen Referendum, welches jedoch nur gegen die Assoziierungsabkommen Schengen/Dublin ergriffen wurde. Das Schweizer Volk hat die Vorlage am 5. Juni 2005 mit 54,6% Ja-Stimmen angenommen. Im Gegensatz zu den Bilateralen I sind die Bilateralen II nicht rechtlich miteinander verknüpft, sondern können gemäss den jeweiligen Bestimmungen und unabhängig voneinander in Kraft treten. Bis auf das Betrugsbekämpfungsabkommen sind alle in Kraft. Schengen/Dublin sind am 1. März 2008 formell in Kraft getreten. Die operative Beteiligung folgte am 12. Dezember 2008, nachdem im Rahmen einer Evaluation Schengen-Expertenteams überprüft hatten, ob die Schweiz die Schengener Standards einhält (in den Bereichen Ausreisegrenzschutz, Anschluss an die europaweite Computerfahndungsdatenbank (Schengener Informationssystem, SIS), Datenschutz, Visa, Polizeizusammenarbeit). Die Inkraftsetzung wurde am 29. März 2009 abgeschlossen und die Flughäfen haben das Schengen-Regime zusammen mit dem Fahrplanwechsel eingeführt.

Rechtlicher und institutioneller Rahmen

Sämtliche Abkommen beruhen auf der klassischen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, d. h. die Vertragsparteien haben mit dem Abschluss der Abkommen keinerlei Gesetzes- und Entscheidungsbefugnisse an eine supranationale (überstaatliche) Instanz übertragen. Jede Partei ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Abkommen auf dem eigenen Hoheitsgebiet verantwortlich. Ausnahme ist die Einhaltung der Wettbewerbsregeln im Bereich Luftfahrt: Deren Überwachung und Durchsetzung liegen – mit Ausnahme der staatlichen Beihilfen – in der Kompetenz der EU-Kommission sowie des Europäischen Gerichtshofs.

Die bilateralen Abkommen beruhen entweder auf der Gleichwertigkeit der Gesetzgebung (wie z. B. dem Abbau technischer Handelshemmnisse und dem Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) oder auf der (wörtlichen) Übernahme des EU-Acquis (wie z. B. im Fall des Luftverkehrsabkommens und von Schengen/Dublin). Die Kooperationsabkommen regeln die Zusammenarbeit im Rahmen von EU-Programmen und Agenturen.

Die Abkommen und deren Weiterentwicklung werden durch Gemischte Ausschüsse verwaltet, in welchen die beiden Vertragsparteien mit gleichen Rechten vertreten sind. Sie überwachen das gute Funktionieren der Abkommen und sind die Plattform für den Informationsaustausch, für Beratungen zwischen den Parteien sowie für gegenseitige Konsultationen. Im Fall von Differenzen können die Parteien an sie gelangen. In den Gemischten Ausschüssen entscheiden die beiden Parteien mit Einstimmigkeit. Sie haben aber nur in den von den Abkommen vorgesehenen Fällen Entscheidungsgewalt. Auf Schweizer Seite entscheidet in der Regel der Bundesrat auf der Grundlage einer Kompetenzdelegation, die durch die eidgenössischen Räte genehmigt worden ist. Beispielsweise können die Gemischten Ausschüsse über die Änderungen der Anhänge der Abkommen beschliessen, deren Inhalte technischer Natur sind (dabei handelt es sich z. B. um Listen der Gesetzgebungen, der Behörden oder um Produktlisten). Änderungen der Abkommensbestimmungen selbst und insbesondere die Einführung von neuen Verpflichtungen für die Vertragsparteien müssen gemäss den jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien genehmigt werden.

Von besonderer Natur sind die Gemischten Ausschüsse zu den Assoziierungsabkommen von Schengen/Dublin, insofern sie zwei unterschiedliche Funktionen ausüben: Einerseits überwachen sie das ordnungsgemässe Funktionieren der Abkommen. Andererseits nehmen sie die Weiterentwicklung des Rechtsbestandes in den Bereichen Schengen/Dublin vor. Bei der Ausübung dieser zweiten Funktion treffen sich die Gemischten Ausschüsse auf verschiedenen Ebenen: auf Expertenebene, auf hoher Beamten-ebene sowie auf Ministerebene.

Die bilateralen Abkommen können nur im gemeinsamen Einverständnis der Parteien geändert werden, sie sind keiner automatischen Veränderung unterworfen. Bei den Verträgen, welche auf der Gleichwertigkeit der Gesetzgebung beruhen, liegt es aber oft im Interesse beider Parteien, diese Gleichwertigkeit auch bei einer Rechtsentwicklung aufrechtzuerhalten. Der Nachvollzug von Entwicklungen des EU-Rechts im Anwendungsbereich eines Abkommens ist in der Regel nötig, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu garantieren (z. B. durch Vermeidung technischer Handelshemmnisse). Dazu kommen Gründe wie ein Interesse an gleich hohen Standards in Bereichen wie Sicherheit, Gesundheit und Umwelt. Für den Fall, dass eine Partei beabsichtigt, Rechtsvorschriften im Anwendungsbereich des Abkommens zu ändern, sind Verfahren für Informationsaustausch und Konsultationen vorgesehen.

In der Folge der EU-Beitritte der zehn am 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten, von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 sowie von Kroatien am 1. Juli 2013 gelten die bilateralen Abkommen auch für diese neuen EU-Staaten. Denn diese übernehmen mit dem EU-Rechtsbestand auch die internationalen Übereinkommen der EU mit Drittstaaten wie der Schweiz. Die Ausdehnung der bilateralen Abkommen auf neue EU-Staaten erfolgt ohne Neuverhandlung, die Ausnahme ist das Freizügigkeitsabkommen. In diesem Abkommen ist neben der EU jeder Mitgliedstaat ein Vertragspartner («gemischtes Abkommen»); es muss darum bei jeder EU-Erweiterung in Neuverhandlungen angepasst werden.

In den Schlussfolgerungen zu den Beziehungen zwischen der EU und den EFTA-Ländern von 2014 bezeichnete der Rat der EU die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU als gut und intensiv, hielt jedoch fest, dass der Abschluss neuer Marktzugangsabkommen erst möglich sei, wenn in den institutionellen Fragen und im Bereich der Personenfreizügigkeit eine Lösung gefunden sei. Bereits 2012 hatte der Rat der EU bekannt gegeben, dass ein institutioneller Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU notwendig sei.

Im Rahmen der institutionellen Fragen erörtern die Schweiz und die EU Mechanismen, die eine einheitlichere und effizientere Anwendung bestehender und zukünftiger Verträge im Marktzugangsbereich gewährleisten sollen. Der Bundesrat hat das Mandat für Verhandlungen im institutionellen Bereich am 18. Dezember 2013 verabschiedet, der EU-Ministerrat am 6. Mai 2014. Am 22. Mai 2014 haben die beiden Parteien die Verhandlungen aufgenommen.

Wirtschaftliche Bedeutung

Die Bilateralen I (von 1999) ergänzen das Freihandelsabkommen von 1972 durch eine schrittweise und kontrollierte gegenseitige Marktöffnung. Dadurch werden die Beziehungen zwischen den beiden wichtigen Handelspartnern auf eine breitere Grundlage gestellt. Vom Abbau der Handelshemmnisse profitieren beide Seiten. Erleichterte Handelsbedingungen und verstärkter Wettbewerb bewirken Wachstumseffekte, welche wiederum Arbeitsplätze sichern und schaffen.

Die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen der sektoriellen Abkommen sind heute unbestritten. Verschiedene Studien (u. a. der Bericht des Bundesrats in Beantwortung des Postulats Keller-Sutter «Freihandelsabkommen mit der EU statt bilaterale Abkommen») zu den bilateralen Abkommen zeigen, dass ein Wegfall dieser Verträge zu einem deutlich schwä-

cheren Wirtschaftswachstum in der Schweiz führen würde. Hinzu kämen Einbussen, wie der Verlust an Rechtssicherheit und die Minderung der Standortattraktivität. Als wirtschaftlich besonders wichtig gelten die Personenfreizügigkeit, der Abbau der technischen Handelshemmnisse sowie das öffentliche Beschaffungswesen.

Durch die Ausdehnung der Abkommen auf die osteuropäischen Wachstumsmärkte der neuen EU-Staaten haben die bilateralen Abkommen weiter an Bedeutung gewonnen.

Wirtschaftliche Vorteile ergeben sich durch folgende Effekte:

- Für Schweizer Unternehmen eröffnen sich neue Geschäftsmöglichkeiten in bisher geschlossenen Märkten, namentlich bei gewissen Agrarprodukten, im Luftverkehr, im Landverkehr sowie bei öffentlichen Beschaffungen. Schweizer Anbieter in diesen Sektoren können nun leichter auf dem europäischen Markt tätig werden und dadurch potenzielle Grössenvorteile (sog. Skaleneffekte) nutzen. Beispielsweise erhalten Schweizer Anbieter die gleichen Zugangsbedingungen wie ihre europäischen Konkurrenten bei öffentlichen Beschaffungen im Bereich der kommunalen Versorgungs-, Entsorgungs- und Transportinfrastruktur – ein Segment, in dem gerade in Mittelosteuropa noch ein grosser Aufholbedarf besteht, der in den kom-

Wirtschaftliche Eckdaten Schweiz–EU

Mit dem EU-Beitritt von Bulgarien, Rumänien und Kroatien ist der EU-Binnenmarkt auf über 507 Mio. Personen angewachsen und als Wirtschaftspartner der Schweiz noch bedeutender geworden. Zwei Drittel des Schweizer Aussenhandels finden mit der EU statt.

54% der Schweizer Exporte (2015: rund 109 Mrd. CHF) gehen in den EU-Raum. Umgekehrt stammen 72% der Schweizer Importe (2015: rund 121 Mrd. CHF) aus der EU. Die EU ist somit für die Schweiz die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin.

Ebenfalls bei den Direktinvestitionen ist die EU wichtigste Partnerin: Rund 78% des ausländischen Kapitals in der Schweiz stammt aus der EU (2014: insgesamt rund 587 Mrd. CHF); umgekehrt befinden sich rund 44% der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland in der EU (2014: rund 461 Mrd. CHF).

Auch bei den Arbeitskräften ist die Verflechtung mit der EU besonders stark: Ende 2015 wohnten und arbeiteten mehr als 455'800 Schweizerinnen und Schweizer in den EU-Staaten. Umgekehrt lebten 2015 1'363'736 EU-28/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz; dazu kommen mehr als 304'000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus dem EU/EFTA-Raum.

(Quellen: Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Bundesamt für Statistik BFS und Schweizerische Nationalbank SNB)

menden Jahren mit beträchtlicher finanzieller Unterstützung der EU gedeckt werden soll.

- Umgekehrt haben ausländische Anbieter freien Zutritt zum Schweizer Markt, was tendenziell den Wettbewerbsdruck in den betreffenden Sektoren erhöht und dadurch Anreize zur Produktivitätssteigerung generiert.
- Unmittelbare Einsparungen sind im bisher schon liberalisierten Warenverkehr durch die Vereinfachung der Regeln zur Produktzulassung (Abbau technischer Handelshemmnisse) möglich: Die Prüfung, ob für den gesamteuropäischen Markt bestimmte Produkte die geltenden Vorschriften erfüllen (Konformitätsbewertung), wird nur noch bei einer einzigen Zertifizierungsstelle in der Schweiz oder in der EU vorgenommen.
- Den grössten wirtschaftlichen Effekt weist die Personenfreizügigkeit auf: Sie erleichtert die Entsendung von Schweizer Personal in die EU-Staaten einerseits sowie die Rekrutierung von Arbeitskräften für den Schweizer Arbeitsmarkt andererseits. Durch das Personenfreizügigkeitsabkommen erweitert sich der schweizerische Markt für Arbeitskräfte faktisch auf den ganzen EU- bzw. EWR-Raum. Erleichterte Bedingungen für den Einsatz von internationalen Arbeitskräften fördern die Effizienz und damit das Wachstum der Schweizer Unternehmen, da sie leichter geeignetes Personal für bestimmte Qualifikationen rekrutieren können. Die Gefahr von Personalengpässen und entsprechend überhöhten Löhnen wird dadurch gemildert. Dies ist umso wichtiger, als das Angebot schweizerischer Arbeitskräfte mittelfristig aus demografischen Gründen zurückgehen dürfte. Dadurch werden die Produktivität und schliesslich das Bruttoinlandprodukt gefördert und der schweizerische Arbeitsmarkt bleibt auf Dauer attraktiv.

Die zweite Serie bilateraler Abkommen, die Bilateralen II, geht über den hauptsächlich wirtschaftlichen Rahmen der bilateralen Abkommen I hinaus, indem sie die Zusammenarbeit auf wichtige politische Bereiche wie Sicherheit, Asyl, Umwelt und Kultur ausdehnt. Nur das Abkommen über die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte, welches Exporterleichterungen für die Nahrungsmittelindustrie bringt, ist ein Marktöffnungsabkommen im Sinne der Bilateralen I. Die Bilateralen II decken aber auch andere wirtschaftliche Interessen ab wie:

- Die Interessen des Finanzplatzes (Zinsbesteuerung, Betrugsbekämpfung)
- Die Stärkung des Tourismus-Standorts Schweiz durch die Einführung des Schengen-Visums (Schengen/Dublin)

- Steuervorteile für international tätige Schweizer Unternehmen, welche durch die Übernahme der Mutter-Tochter-Richtlinie steuerlich entlastet werden (Zinsbesteuerung)

Erweiterungsbeitrag

Im Rahmen ihrer Europapolitik nimmt die Schweiz auch ihre Mitverantwortung in Europa wahr. Bereits seit dem Ende des Kalten Kriegs unterstützt die Schweiz die demokratischen und wirtschaftlichen Reformen der ehemals kommunistischen Staaten Osteuropas (traditionelle Osthilfe). Vor diesem Hintergrund erklärte sich der Bundesrat am 12. Mai 2004 bereit, einen Beitrag von 1 Mrd. CHF zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten an die 2004 beigetretenen zehn EU-Staaten zu leisten. Die Schweiz beteiligt sich mit diesem Erweiterungsbeitrag nicht an der Kohäsionspolitik der EU, sondern leistet diesen autonom und in enger Zusammenarbeit mit den Partnerländern. Die allgemeinen Modalitäten dieses Engagements wurden zwischen der Schweiz und der EU in einem «Memorandum of Understanding» im Februar 2006 festgehalten. Mit dem Ja zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas am 26. November 2006 schaffte das Schweizer Stimmvolk die nötige Rechtsgrundlage für dieses Engagement.

Auf der Grundlage des Osthilfegesetzes sprachen sich Bundesrat und Parlament für die Ausdehnung des Erweiterungsbeitrags auf die 2007 beigetretenen EU-Länder Rumänien und Bulgarien aus und genehmigten einen zusätzlichen Beitrag im Umfang von insgesamt 257 Mio. CHF zugunsten dieser beiden Staaten. Zugunsten Kroatiens, das der EU am 1. Juli 2013 beigetreten ist, hat das Parlament auf Vorschlag des

Als europäischer Staat nimmt die Schweiz ihre Mitverantwortung für Sicherheit und Wohlstand auf dem Kontinent wahr. Diese gewährleistet sie durch ein Engagement, das über die vertraglichen Beziehungen zur EU hinausgeht:

- Sie ist Mitglied des Europarates, der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).
- Die Schweiz engagiert sich (im Rahmen der UNO, der EU und der OSZE) in der militärischen sowie zivilen Friedensförderung im Balkan.
- Seit 1990 unterstützt die Schweiz die Reformen in den ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas – den sog. Transitionsprozess – mit substanziellen Mitteln (insgesamt 5,6 Mrd. CHF).
- Schliesslich leistet die Schweiz als Transitland mit der Fertigstellung der Eisenbahn-Alpentransversalen (NEAT) einen wichtigen Beitrag zum guten Funktionieren des EU-Binnenmarkts. Sie garantiert einen effizienten und zugleich umweltverträglichen Waren- und Personenverkehr zwischen dem Norden und Süden Europas.

Bundesrats einen Beitrag in der Höhe von 45 Mio. CHF gesprochen. Mit der Ausdehnung des Schweizer Erweiterungsbeitrags streben Bundesrat und Parlament die Gleichbehandlung der seit 2004 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten an.

Der Erweiterungsbeitrag ist Ausdruck der schweizerischen Solidarität mit der erweiterten EU und gleichzeitig die Weiterführung einer konsequenten Interessenpolitik: Die Schweiz profitiert politisch und wirtschaftlich von der zunehmenden Stabilität und Sicherheit, welche Auswirkungen einer erfolgreichen Integration der neuen EU-Staaten sind.

Am 17. Februar 2016 hat der Bundesrat die Botschaft über die Erneuerung des Osthilfegesetzes an das Parlament überwiesen. Dieses soll bis zum 31. Dezember 2024 gültig sein und – neben der Grundlage für die laufende Transitionszusammenarbeit mit den ost-

europäischen Staaten ausserhalb der EU – weiterhin die gesetzliche Grundlage für den Erweiterungsbeitrag der Schweiz beinhalten. Die Erneuerung der Rechtsgrundlage nimmt den Entscheid über eine effektive Erneuerung des Erweiterungsbeitrags allerdings nicht vorweg. Der Bundesrat wird dem Parlament einzig im Gesamtkontext der Beziehungen zur EU – und sofern diese sich positiv entwickeln – einen Vorschlag für eine allfällige Erneuerung des Schweizer Erweiterungsbeitrags unterbreiten.

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa

Freihandel

Das Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) von 1972 schafft eine Freihandelszone für industrielle Erzeugnisse und regelt den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Industrieprodukte mit Ursprung im Gebiet der beiden Vertragsparteien können aufgrund des FHA zollfrei gehandelt werden. Das Abkommen verbietet zudem mengenmässige Handelsbeschränkungen (Kontingente) und Massnahmen mit gleicher Wirkung (z. B. diskriminierende Verkaufsmodalitäten). Das FHA stellt einen tragenden Pfeiler der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU dar. 2015 flossen rund 54% der Schweizer Exporte in den EU-Raum. Umgekehrt stammten 72% aller Schweizer Importe aus der EU.

Chronologie

- 1.1.1973 Inkrafttreten des Abkommens
- 3.12.1972 Genehmigung durch das Volk und die Stände
- 22.7.1972 Unterzeichnung des Abkommens

Stand der Dinge

Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU im Rahmen des FHA währt bereits seit über 40 Jahren. Der Gemischte Ausschuss, der sich regelmässig trifft, verwaltet das Abkommen und überwacht seine Umsetzung. Das letzte Treffen des Gemischten Ausschusses fand am 3. Dezember 2015 statt. Die beiden Parteien verabschiedeten einen Beschluss zur Anpassung des Protokolls Nr. 3 über die Ursprungsregeln des FHA. Damit wurden die Bestimmungen des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln («PEM-Konvention») in das FHA übernommen. Der Gemischte Ausschuss befasste sich zudem mit verschiedenen Fragen des gegenseitigen Marktzugangs. Die Schweiz thematisierte u. a. die Praxis der EU bei der Anwendung von Antidumpingmassnahmen, die sich gegen Drittländer richten und somit auch die Exporte aus der Schweiz betreffen. Des Weiteren fand im Gemischten Ausschuss ein Austausch zur Freihandelspolitik mit Drittstaaten statt. Die Schweiz und die EU diskutierten ihre diesbezüglichen Erfahrungen und bekräftigten die Bedeutung einer weiteren Verbesserung der weltweiten Marktzugangsbedingungen.

Hintergrund

Mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 1957 einerseits und der Schaffung der Europäischen Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA) 1960 andererseits, bildeten sich in Westeuropa zwei getrennte Integrationsmodelle. Um eine Aufspaltung in zwei Wirtschaftsblöcke zu vermeiden und einen westeuropäi-

schen Grossmarkt zu schaffen, wurden Anfang der Siebzigerjahre zwischen der EWG und den einzelnen Mitgliedstaaten der EFTA Freihandelsabkommen geschlossen. Auch die Schweiz, eines der Gründungsmitglieder der EFTA, beteiligte sich an den Verhandlungen und unterzeichnete 1972 mit der EWG ein FHA. Dieses erlaubte ihr, die wirtschaftlichen Beziehungen mit der EWG zu vertiefen, ohne dabei ihre Kompetenz aufzugeben, mit Drittstaaten eigenständig aussenwirtschaftliche Verträge abzuschliessen. Obwohl gemäss Bundesverfassung nicht erforderlich, wurde das FHA dem obligatorischen Referendum unterstellt. Das FHA fand am 3. Dezember 1972 beim Volk mit 72,5% Ja-Stimmen und bei allen Ständen breite Zustimmung.

Inhalt

Das FHA verbietet für die vom Abkommen abgedeckten Produkte Zölle und mengenmässige Beschränkungen sowie Massnahmen mit gleicher Wirkung (z. B. diskriminierende Verkaufsmodalitäten). Das FHA deckt nur Industrieprodukte ab, der Handel mit Landwirtschaftsprodukten ist davon ausgenommen und wird in einem separaten Abkommen geregelt. Die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte nehmen eine Sonderstellung zwischen Industrie und Landwirtschaft ein. Ihre zolltarifäre Behandlung wird durch das Protokoll Nr. 2 zum FHA geregelt. Das Protokoll Nr. 2 wurde im Rahmen der Bilateralen II revidiert und der Marktzugang für die Produkte der Nahrungsmittelindustrie dadurch stark verbessert (siehe Informationsblatt «Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte»).

Die Zollfreiheit für den Güterhandel gilt nur innerhalb der Freihandelszone. Im Unterschied zu einer Zollunion definieren die Freihandelspartner ihre Aussenzölle und Kontingente gegenüber Drittstaaten eigenständig. Aus diesem Grund findet an den Grenzen der Freihandelspartner weiterhin eine Zollabfertigung statt. Es soll u. a. sichergestellt werden, dass die importierten Waren nur dann von den Vorzugsbestimmungen des FHA profitieren, wenn diese ihren Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien haben.

Das Protokoll Nr. 3 (Ursprungsprotokoll) zum FHA setzt mit den Ursprungsregeln die Bedingungen fest, nach welchen Erzeugnisse ihren Ursprung in der Schweiz oder der EU haben und somit gemäss FHA zollfrei gehandelt werden können (Ursprungswaren). Am 3. Dezember 2015 wurden die Regeln des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln («PEM-Konvention») in das Protokoll Nr. 3 des FHA übernommen. Somit können zur Herstellung von Ursprungswaren im Rahmen des FHA nicht nur Vormaterialien aus den südlichen Mittelmeerländern (Ägypten, Israel, das besetzte palästinensische Gebiet, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien), den EFTA-Mitgliedstaaten und der Türkei, sondern neu auch aus den Freihandelspartnern im Westbalkanraum (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien) verwendet werden, ohne dass auf die Zoll-

befreiung verzichtet werden muss. Für die Schweizer Exportwirtschaft, insbesondere die Textilindustrie, ist dies von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Bedeutung

Die Partnerschaft im Rahmen des FHA bildet die Grundlage der intensiven Handelsbeziehungen der traditionell stark exportorientierten Schweiz mit ihren wichtigsten Wirtschaftspartnern, der EU und ihren 28 Mitgliedstaaten. 2015 exportierte die Schweiz Waren im Wert von 109 Mrd. CHF in die EU-Staaten. Umgekehrt importierte sie Waren aus der EU im Wert von 121 Mrd. CHF. 2015 stellte die Schweiz nach den USA und China den drittgrössten Absatzmarkt für EU-Waren und war im selben Jahr hinter den USA und China der drittwichtigste Handelspartner der EU. Das Handelsvolumen ist in den letzten 20 Jahren durchschnittlich um rund 3% pro Jahr gewachsen. Ein Grossteil dieser Warenflüsse fällt unter den Anwendungsbereich des FHA.

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Tel. +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa

Versicherungen

Das Versicherungsabkommen von 1989 öffnet bestimmte Bereiche des Versicherungsmarktes zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Schweizer Versicherer können im Bereich der direkten Schadensversicherung (Hausrats-, Motorfahrzeug-, Reise-, Haftpflichtversicherungen usw.) gleichberechtigt Agenturen und Zweigniederlassungen im EU-Raum gründen oder erwerben. Dabei reduziert das Abkommen auch regulatorische Anforderungen. Gleiches gilt für EU-Versicherer in der Schweiz. Das Abkommen trägt somit zu einer verbesserten internationalen Positionierung von Schweizer Versicherungsgesellschaften bei.

Chronologie

- 1.1.1993 Inkrafttreten des Abkommens
- 30.1.1992 Genehmigung durch das Parlament
- 1.10.1989 Unterzeichnung des Abkommens

Hintergrund

1973 verabschiedete die damalige Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) eine Richtlinie, welche bezüglich der Ausübung und Aufnahme einer Tätigkeit im Bereich der Direktversicherungen (mit Ausnahme der Lebensversicherung) die Diskriminierung mitgliedstaatlicher Versicherungseinrichtungen verbietet, nicht aber eine Ungleichbehandlung von Unternehmen aus EWG-Drittstaaten. Eine Diskriminierung von Schweizer Unternehmen war damit nicht ausgeschlossen. Die schweizerische Versicherungswirtschaft war zu jener Zeit im EWG-Raum in erheblichem Umfang durch Niederlassungen vertreten und deshalb daran interessiert, den dortigen Versicherern gleichgestellt zu sein. Aus diesem Grund nahm die Schweiz mit der EWG Verhandlungen über den Abschluss eines entsprechenden Abkommens auf. 1982 wurde dieses paraphiert. Allerdings waren in der EWG in der Zwischenzeit weitere Bestimmungen erlassen worden, welche die EWG-Richtlinie von 1973 abänderten oder ergänzten. Unter Berücksichtigung dieser Anpassungen wurde in der Folge das Abkommen zwischen der Schweiz und der EWG überarbeitet. 1989 wurde es erneut paraphiert und im selben Jahr unterschrieben.

Inhalt

Das Versicherungsabkommen garantiert die Niederlassungsfreiheit auf der Basis der Gegenseitigkeit: Schweizer Versicherer können gleichberechtigt Agenturen und Zweigniederlassungen im EU-Raum gründen oder erwerben. Gleiches gilt für EU-Versicherer in der Schweiz. Ein weiterer Nutzen des Abkommens besteht darin, dass eine Schweizer Versicherungsge-

sellschaft mit einer Zweigniederlassung in der EU keine zusätzliche, auf die Zweigniederlassung begrenzte Solvenzberechnung vornehmen muss. Die Aufsichtsbehörde des EU-Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung beheimatet ist, stützt sich stattdessen auf die Solvenzbedeckung, welche die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA für die ganze Schweizer Versicherungsgesellschaft, inklusive der Zweigniederlassungen, fordert.

Das Versicherungsabkommen ist ausschliesslich auf den Bereich der direkten Schadensversicherung anwendbar (Hausrats-, Motorfahrzeug-, Reise-, Haftpflichtversicherungen usw.). Lebensversicherungen, Rückversicherungen sowie gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit fallen nicht in den Geltungsbereich des Abkommens. Zudem regelt das Abkommen nur die Niederlassungsfreiheit, nicht aber die freie grenzüberschreitende Versicherungstätigkeit.

Seit 2011 sind in der Schweiz mit dem Swiss Solvency Test (SST) neue Solvenzanforderungen betreffend die Privatversicherer in Kraft. In der EU wurden die Solvenzanforderungen ebenfalls mit der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Versicherungsrichtlinie «Solvenz II» revidiert. Vor diesem Hintergrund müssen die Anhänge des Versicherungsabkommens an die neuen Solvenzanforderungen in der Schweiz und der EU angepasst werden. Über das Versicherungsabkommen hinaus hat die EU-Kommission bereits 2015 die Schweizer Regulierung und Aufsicht betreffend Privatversicherer mit dem europäischen Recht als gleichwertig anerkannt.

Bedeutung

Der Versicherungssektor nimmt innerhalb der Schweizer Wirtschaft einen bedeutenden Stellenwert ein. 2014 arbeiteten 47'832 Personen in der Schweiz und 69'236 im Ausland für Schweizer Privatversicherer. Im Bereich der Schadensversicherungen (Nichtlebensversicherung) beliefen sich 2014 die über Zweigniederlassungen generierten Bruttoprämien (verdiente Bruttoprämien) aus der EU auf 1,136 Mrd. CHF. Angesichts der grossen Bedeutung des europäischen Marktes stellte die Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit für Schweizer Unternehmen in der EU einen wichtigen Schritt dar. Das Abkommen bewährt sich insbe-

sondere, da es verschiedenen Schweizer Versicherungsgesellschaften ermöglicht hat, Zweigniederlassungen für den Nichtlebensbereich in der EU zu gründen oder zu erwerben und diese unter reduzierten regulatorischen Anforderungen zu führen. Dadurch können sich die betreffenden Gesellschaften international besser positionieren.

Weitere Informationen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Tel. +41 31 327 91 00, info@finma.ch, www.finma.ch

Zollerleichterungen und Zollsicherheit

Mit dem Güterverkehrsabkommen von 1990 wurden die Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) vereinfacht und die Zusammenarbeit an den Grenzstellen koordiniert. 2009 wurde das Abkommen formell durch das erweiterte Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit ersetzt. Das neue Abkommen regelt zusätzlich zu den bestehenden Zollerleichterungen die Zusammenarbeit im Zollsicherheitsbereich und verhindert die Anwendung entsprechender EU-Massnahmen für Drittstaaten auf die Schweiz, wie etwa die Voranmeldepflicht für Importe. Dies vereinfacht die Zollkontrollen für die mehr als 20'000 Lastwagen, die täglich die Schweizer Grenze passieren.

Chronologie

- 1.1.2011 Inkrafttreten des revidierten Abkommens
- 18.6.2010 Genehmigung durch das Parlament
- 1.7.2009 Vorläufige Anwendung des revidierten Abkommens
- 25.6.2009 Unterzeichnung des revidierten Abkommens
- 1.7.1991 Inkrafttreten des Abkommens
- 13.3.1991 Genehmigung durch das Parlament
- 21.11.1990 Unterzeichnung des Abkommens

Stand der Dinge

Das ursprüngliche Güterverkehrsabkommen von 1990 hat die Zollkontrollen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten stark vereinfacht. 2009 wurde dieses Abkommen formell durch das neue Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit ersetzt und um den Bereich der Zollsicherheit erweitert. Die Schweiz und die EU bilden damit seit 2009 einen Zollsicherheitsraum mit gleichwertigen Sicherheitsstandards. Ohne diese Anpassung wären die im Jahr 2009 eingeführten EU-Zollsicherheitsmassnahmen auch auf die Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedstaat angewandt worden. Damit hätten die administrativen Hürden im bilateralen Warenhandel an den Grenzübergängen zwischen der Schweiz und der EU bedeutend zugenommen.

Hintergrund

Mit dem Abschluss des Güterverkehrsabkommens von 1990 vereinfachten und beschleunigten die Schweiz und die EU gegenseitig die Grenzkontrollen und -formalitäten im grenzüberschreitenden Güterverkehr. Dazu wurden u. a. die Öffnungszeiten der Zollstellen auf beiden Seiten der Grenzen aufeinander abgestimmt. Die Abfertigungskompetenzen der jeweiligen Dienststellen wurden einander angeglichen, die Gleichwertigkeit der Kontrollen und Dokumente wurde gegenseitig anerkannt und die Warenkontrolle erfolgt nunmehr nach dem Stichprobenprinzip.

Ferner wurden gemeinsam betriebene Zollanlagen und Transitschnellspuren eingeführt. Der Verkehrsfluss über die Grenzen sollte dank des Abkommens auch bei Streiks, Naturkatastrophen usw. gewährleistet sein, ebenso die gegenseitige Information der Behörden bei schweren Störungen. Die im Abkommen von 1990 ebenfalls aufgeführten Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen sind nunmehr im bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG) vom 21. Juni 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geregelt, wobei die Veterinärkontrollen per 1. Januar 2009 abgeschafft wurden.

Aus Sicherheitsüberlegungen hat die EU ab 1. Juli 2009 eine Voranmeldepflicht für Warenimporte aus bzw. für Warenexporte in Drittstaaten vorgesehen. Die Fristen für die Voranmeldung betragen im Strassenverkehr eine Stunde, im Schienenverkehr zwei Stunden und im Schiffsverkehr mindestens vier Stunden. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Beziehungen wurde eine möglichst handelsfreundliche Lösung für die Umsetzung dieser Sicherheitsmassnahmen für den Warenverkehr Schweiz–EU gesucht und das Abkommen entsprechend revidiert: Die Schweiz wird in Zollsicherheitsfragen grundsätzlich gleich wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt. Damit ist im Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU auch nach der Einführung der neuen EU-Sicherheits-

vorschriften keine Voranmeldung nötig. Die beiden Vertragspartner anerkennen gegenseitig die Gleichwertigkeit ihrer auf ihrem jeweiligen Gebiet anwendbaren Sicherheitsstandards. Dagegen unterliegt der Warenverkehr zwischen der Schweiz und den Nicht-EU-Mitgliedstaaten den neuen EU-Sicherheitsvorschriften betreffend Voranmeldung, Sicherheitskontrollen und Risikoanalysen.

Im Rahmen der Revision des Abkommens wurde auch das Verfahren für eine möglichst effiziente Anpassung des Abkommens an jeweilige Rechtsentwicklungen neu geregelt. Um das gleichwertige Sicherheitsniveau zwischen der Schweiz und der EU aufrechtzuerhalten, müssen die Schweiz und die EU die Regeln gleich interpretieren und die entsprechenden Rechtsentwicklungen zeitgleich umsetzen. Die Schweiz nimmt an den entsprechenden Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission teil und kann dadurch in der Phase der Ausarbeitung künftiger Rechtsentwicklungen mitwirken (Mitspracherecht). Die neuen Rechtsakte können provisorisch angewandt werden, doch die verfassungsmässigen Genehmigungsverfahren beider Vertragsparteien müssen bei jeder Weiterentwicklung des Abkommens eingehalten werden (keine automatische Übernahme). Übernimmt beispielsweise die Schweiz eine Neuerung nicht und entstehen dadurch Sicherheitslücken, kann die EU Ausgleichsmassnahmen ergrei-

fen. Diese Massnahmen müssen aber verhältnismässig sein. Im Streitfall über deren Verhältnismässigkeit kann mit dem Einverständnis beider Seiten ein Schiedsgericht angerufen werden.

Das Abkommen gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein, solange das Fürstentum mit der Schweiz in einer Zollunion verbunden bleibt.

Bedeutung

2015 entsprach der Warenverkehr mit der EU rund 72% (Einfuhr) bzw. 54% (Ausfuhr) des gesamten schweizerischen Aussenhandels. Der entsprechende Warenwert belief sich auf rund 121 Mrd. CHF (Einfuhr) und etwa 109 Mrd. CHF (Ausfuhr). Das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit vereinfacht die Zollkontrollen für die mehr als 20'000 Lastwagen, die täglich die Schweizer Grenze passieren. Die Transitachsen der Schweiz werden von der EU für ihren Binnenwarenverkehr rege benutzt. Etwa 900'000 Lastwagen durchqueren jährlich die Schweiz, wovon 70% in der EU immatrikuliert sind.

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa

Personenfreizügigkeit

Mit dem bilateralen Freizügigkeitsabkommen (FZA) erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) das Recht, Arbeitsplatz und Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Voraussetzung dafür ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbstständig erwerbend sind oder bei Nichterwerbstätigkeit ausreichend finanzielle Mittel nachweisen können und umfassend krankenversichert sind. Das FZA führt die Grundregeln der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU schrittweise ein. Dabei legt es Übergangsfristen fest, in denen die Zuwanderung eingeschränkt werden kann.

Chronologie

- 17.6.2016 Genehmigung durch das Parlament und Ermächtigung zur Ratifizierung des Protokolls III unter der Bedingung, dass mit der EU eine mit der schweizerischen Rechtsordnung vereinbarte Regelung zur Steuerung der Zuwanderung besteht
- 4.3.2016 Verabschiedung eines Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der Verfassungsbestimmungen zur Zuwanderung sowie der Botschaft zur Ausdehnung des FZA auf Kroatien durch den Bundesrat zuhanden des Parlaments
- 4.3.2016 Unterzeichnung des Protokolls III (Ausdehnung des FZA auf Kroatien)
- 11.2.2015 Verabschiedung durch den Bundesrat des Verhandlungsmandats zur Anpassung des FZA
- 1.7.2014 Einführung von autonomen Kontingenten für die Zulassung von kroatischen Bürgerinnen und Bürgern zum Schweizer Arbeitsmarkt und Anerkennung gewisser kroatischer Berufsdiplome
- 9.2.2014 Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung»
- 1.6.2009 Inkrafttreten des Protokolls II
- 8.2.2009 Genehmigung der Weiterführung des FZA sowie des Protokolls II (Ausdehnung des FZA auf Bulgarien und Rumänien) durch das Volk (mit 59,6% Ja-Stimmen)
- 1.4.2006 Inkrafttreten des Protokolls I
- 25.9.2005 Genehmigung des Protokolls I (Ausdehnung des FZA auf die 2004 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten) durch das Volk (mit 56% Ja-Stimmen)
- 1.6.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Stand der Dinge

Der Bundesrat hat am 4. März 2016 einen Gesetzesentwurf verabschiedet, um die Verfassungsbestimmungen zur Zuwanderung umzusetzen. Er strebt weiter eine eigenständige Steuerung der Zuwanderung sowie die Konsolidierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs an. National- und Ständerat beraten die Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Zuwanderung in der Herbst- bzw. Wintersession 2016.

Hintergrund

Das FZA wurde im Jahr 2000 vom Volk zusammen mit den anderen Abkommen der Bilateralen I genehmigt und trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Die Ausdehnung

des Abkommens auf die zehn 2004 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten (Protokoll I) sowie auf Bulgarien und Rumänien (Protokoll II) erfolgte 2006 respektive 2009, nachdem sich das Volk jeweils vorgängig in Abstimmungen dafür ausgesprochen hatte.

Das Abkommen sieht einen schrittweisen Übergang zur Freizügigkeit der Arbeitnehmenden und der Selbstständigen vor. Um Missbräuche bei den Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz zu verhindern, wurden am 1. Juni 2004 flankierende Massnahmen (FlaM) in Kraft gesetzt. Das FZA wird ergänzt mit der Koordination der nationalen Sozialversicherungssysteme (Anhang II FZA) sowie der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang III FZA).

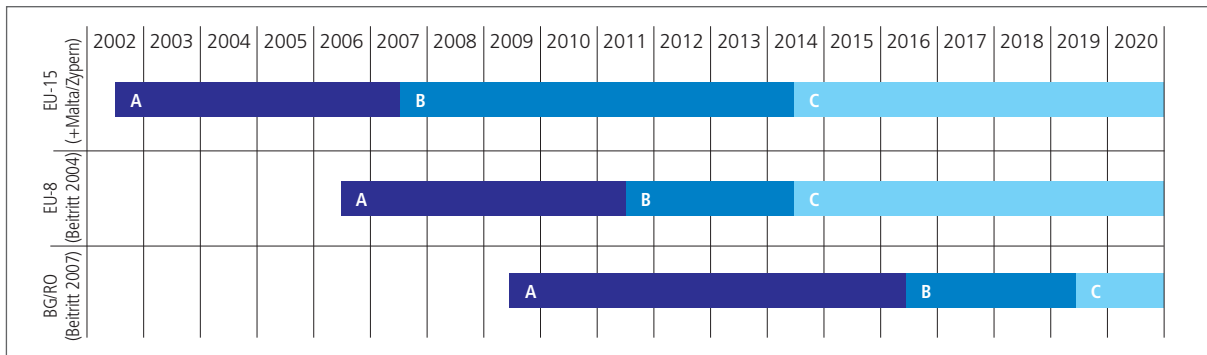
Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Dies führt zu einem Systemwechsel in der Zuwanderungspolitik der Schweiz. Die neuen Verfassungsbestimmungen verlangen, dass die Zuwanderung – unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Interessen – durch Höchstzahlen und Kontingente begrenzt wird.

Umsetzung des neuen Verfassungsartikels 121a

Der neue Verfassungsartikel 121a enthält zwei Aufträge: Einerseits muss der Bundesrat in einem innenpolitischen Prozess ein neues Zuwanderungssystem einführen, andererseits sind in einem ausserpolitischen Prozess völkerrechtliche Verträge, die Art. 121a der Bundesverfassung (BV) widersprechen, neu zu verhandeln und anzupassen. Diese beiden Aufträge müssen bis am 9. Februar 2017 umgesetzt sein. Der neue Verfassungstext erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, das neue Zuwanderungssystem vorübergehend auf Verordnungsstufe zu regeln, sollte das Umsetzungs-gesetz nicht bis zu diesem Datum in Kraft treten.

Am 4. März 2016 hat der Bundesrat zuhanden des Parlaments einen Gesetzesentwurf verabschiedet. Er strebt weiter eine einvernehmliche Lösung mit der EU an. Da bisher noch keine Einigung mit der EU erzielt werden konnte, schlägt der Bundesrat im Gesetzesentwurf eine einseitige Schutzklausel vor. Die einseitige Schutzklausel sieht vor, dass der Bundesrat jährliche Höchstzahlen für die Bewilligungen von Personen aus den EU-Staaten und denjenigen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) festlegt, wenn ein bestimmter Schwellenwert bei der Zuwanderung überschritten wird. Dabei berücksichtigt er die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz und stützt sich auf die Empfehlung einer neu zu schaffenden Zuwanderungskommission. Gleichzeitig ergreift der Bundesrat Massnahmen, um insbesondere das inländische Arbeitskräftepotenzial zu fördern. So sollen Personen aus dem Asylbereich, die in der Schweiz bleiben dürfen, leichter eine Arbeit finden. Des Weiteren umfasst die Änderung des Ausländer-gesetzes Massnahmen gegen den Sozialmissbrauch. Konkret soll ausgeschlossen werden, dass ausländi-

Übergangsregelungen



EU-15 und Malta und Zypern (EU-17):

- A Personenfreizügigkeit mit Beschränkungen:** Inländervorrang und vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen bis am 31. Mai 2004 sowie Kontingente bis am 31. Mai 2007. Seit dem 1. Juni 2007 bestehen keine Kontingente mehr.
- B Volle Personenfreizügigkeit, aber Ventilklausel** bis am 31. Mai 2014.
- C Volle Personenfreizügigkeit**

EU-8:

- A Personenfreizügigkeit mit Beschränkungen:** Inländervorrang und vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Kontingente bis am 30. April 2011. Seit dem 1. Mai 2011 bestehen keine Kontingente mehr.
- B Volle Personenfreizügigkeit, aber Ventilklausel** bis am 30. April 2014.
- C Volle Personenfreizügigkeit**

Bulgarien und Rumänien:

- A Personenfreizügigkeit mit Beschränkungen:** Inländervorrang und vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Kontingente bis am 31. Mai 2016.
- B Volle Personenfreizügigkeit, aber Ventilklausel** möglich bis am 31. Mai 2019.
- C Volle Personenfreizügigkeit**

sche Stellensuchende in der Schweiz Sozialhilfe beziehen. Weiter definiert die Vorlage die Kriterien, wann eine arbeitslose Person ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verliert. Zudem ist im Gesetz ein Datenaustausch zwischen den Behörden vorgesehen, wenn jemand Ergänzungsleistungen bezieht.

Ausdehnung der Personenfreizügigkeit

Die Personenfreizügigkeit wird nicht automatisch auf neue EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt. Bei jeder EU-Erweiterung muss sie spezifisch ausgehandelt und in einem Zusatzprotokoll festgehalten werden, das von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert wird. In der Schweiz muss das Protokoll von den Eidgenössischen Räten und im Falle eines Referendums von den Stimmberechtigten genehmigt werden. 2005 nahmen die Stimmberechtigten in einer Referendumsabstimmung die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die 2004 der EU beigetretenen Staaten (EU-10) an, 2009 jene auf Bulgarien und Rumänien, die der EU 2007 beigetreten sind. Nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 war der Bundesrat vorerst nicht in der Lage, das Protokoll III, das die Bestimmungen zur Ausdehnung des FZA auf Kroatien enthält, zu unterzeichnen. Die fortschreitenden Arbeiten zur Umsetzung von Art. 121a BV sowie die Aussicht, mit der EU eine einvernehmliche Lösung zu einer Schutzklausel zu finden, haben schliesslich die Unterzeichnung des Protokolls III am 4. März 2016 ermöglicht. Die Ratifikation soll erfolgen, wenn eine FZA-kompatible Lösung mit der EU zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative vorliegt. Mit dem Unterzeichnen des Protokolls III sowie der parlamentarischen Beratung wird ein wichtiger Schritt zur Vollsoziierung der Schweiz an das EU-Forschungsrahmenprogramm Horizon 2020 unternommen. Ohne die Ratifikation des Protokolls bis Februar 2017 hätte die Schweiz in diesem Programm rückwirkend ab 1. Januar 2017 nur noch den Status eines Drittstaats.

Geregelte Öffnung der Arbeitsmärkte

Die gegenseitige Öffnung der Arbeitsmärkte erfolgt schrittweise und kontrolliert durch verschiedene Übergangsregelungen (siehe Grafik S. 20). Nach Ablauf der Übergangsfristen besteht befristet die Möglichkeit, wieder Kontingente einzuführen, falls es zu einer Erhöhung des Zuzuges von EU-Arbeitskräften von mehr als 10% des Durchschnitts der drei vorangegangenen Jahre kommt (Ventilklausel). Die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse kann in diesem Fall einseitig und für eine maximale Dauer von zwei Jahren auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre plus 5% festgesetzt werden.

- Für die «alten» 15 EU-Staaten (Deutschland, Österreich, Italien, Griechenland, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Grossbritannien, Irland, Dänemark, Finnland, Schweden) sowie für Malta und Zypern (EU-17) gilt seit dem 1. Juni 2007 die volle Personenfreizügigkeit. Die acht Staaten (EU-8), welche nebst Malta und Zypern der EU 2004 beigetreten sind (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn), geniessen seit dem 1. Mai 2011 die volle Personenfreizügigkeit.
- Für Bulgarien und Rumänien (EU-2), die der EU 2007 beigetreten sind, gilt seit 1. Juni 2016 die volle Personenfreizügigkeit. Gegenüber diesen zwei Staaten besteht bis am 31. Mai 2019 die Möglichkeit, die Ventilklausel anzurufen.
- Kroatischen Staatsangehörigen wird auf autonomer Basis ein kontingentierter Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt gewährt, bis das am 4. März 2016 unterzeichnete Protokoll III in Kraft tritt.

Aufenthaltsrecht für Erwerbstätige und Dienstleistungserbringende

- Stellenantritt in der Schweiz: Je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA (Arbeitsvertrag zwischen drei Monaten und 364 Tagen) oder eine Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA (überjährige oder unbefristete Vertragsdauer) ausgestellt.
- Meldepflichtige Arbeit bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr: Meldepflichtig sind Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten (ausser Kroatien), die bei einem Schweizer Arbeitgeber bis zu drei Monate in der Schweiz erwerbstätig sind. Die Meldung hat spätestens am Tag vor der Arbeitsaufnahme zu erfolgen.
- Selbstständigerwerbende: Selbstständigerwerbende aus den EU/EFTA-Staaten (ausser Kroatien) müssen den Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (Errichtung eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte mit effektiver und existenzsichernder Geschäftstätigkeit in der Schweiz) erbringen, z. B. durch Vorlegen von Geschäftsbüchern (Buchhaltung, Aufträge usw.). Gelingt der Nachweis der Selbstständigkeit, so erhalten sie eine Daueraufenthaltsbewilligung (fünf Jahre). Selbstständigerwerbende verlieren ihr Aufenthaltsrecht, wenn sie nicht mehr für ihren Lebensunterhalt aufkommen können und von der Sozialhilfe abhängig werden.
- Grenzgängerinnen und Grenzgänger: Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger wurde mit Inkrafttreten des FZA die Pflicht der täglichen Rückkehr durch eine wöchentliche Heimkehrpflicht ersetzt.

Mit dem Ablauf des jeweiligen Übergangsregimes aus den Protokollen I und II muss der Wohnsitz und der Arbeitsort der Grenzgängerinnen und Grenzgänger nicht mehr in der Grenzzone liegen.

- Dienstleistungserbringende: Das FZA liberalisiert die personenbezogene, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung für bis zu 90 Arbeitstage im Kalenderjahr. Es besteht eine vorgängige Meldepflicht. Aufenthalte von Dienstleistungserbringenden während mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr sind bewilligungspflichtig. In den Bereichen, in denen ein Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU besteht (z. B. im öffentlichen Beschaffungswesen), soll die Dienstleistungserbringung nicht durch die Bestimmungen zum Personenverkehr erschwert werden. Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten (ausser Kroatien) haben sich acht Tage vor Beginn der Erwerbstätigkeit in der Schweiz anzumelden. In den Branchen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienst, Reisenden- und Erotikgewerbe sowie Garten- und Landschaftsbau besteht eine Meldepflicht unabhängig von der Dauer des Einsatzes ab dem ersten Einsatztag in der Schweiz. In den übrigen Branchen gilt die Meldepflicht, wenn die Tätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs insgesamt mehr als acht Tage dauert. Für alle Dienstleistungserbringenden, die in der Schweiz einen reglementierten Beruf ausüben möchten, gilt eine zusätzliche Meldepflicht beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI.

Aufenthaltsrecht für Nichterwerbstätige

Personen, welche nicht erwerbstätig sind (z. B. Rentner und Studierende), haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Voraussetzung ist, dass sie umfassend krankenversichert sind und über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, damit sie keine Sozialhilfe beanspruchen müssen. Wird trotzdem Sozialhilfe beantragt, kann die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden.

- Aufenthalte bis 90 Tage: Während drei Monaten können sich nichterwerbstätige EU-27/EFTA-Staatsangehörige bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten.
- Stellensuchende können grundsätzlich für sechs Monate zur Stellensuche in die Schweiz einreisen. Während drei Monaten können sie sich bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten, danach erhalten sie eine Kurzaufenthaltsbewilligung L für weitere drei Monate, wenn sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunter-

halt zu bestreiten. Sie sollen von der schweizerischen Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Wer keine Stelle gefunden hat, erhält auch keine Aufenthaltsbewilligung.

Weitere Bestimmungen

- Familiennachzug: Ungeachtet der Aufenthaltsdauer besteht mit einer Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich auch das Recht auf Familiennachzug.
- Geografische Mobilität: Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Grenzgänger- und Niederlassungsbewilligungen EU/EFTA gelten grundsätzlich für das ganze Gebiet der Schweiz. Staatsangehörige der EU-27/EFTA und ihre Familienangehörigen benötigen keine neue Bewilligung, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt in einen anderen Kanton verlegen.
- Berufliche Mobilität: Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA berechtigt unselbstständig erwerbstätige EU-27/EFTA-Staatsangehörige zum Stellen- und Berufswechsel sowie zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA erlaubt EU-27/EFTA-Staatsangehörigen einen Stellen- und Berufswechsel im Rahmen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist für EU-27/EFTA-Staatsangehörige mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA meldepflichtig und setzt die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung voraus. EU-27/EFTA-Staatsangehörige behalten beim Wechsel von einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ihre Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

Berufsqualifikation

Das Anerkennungssystem der EU, an dem die Schweiz gestützt auf Anhang III des FZA teilnimmt, gilt für sog. reglementierte Berufe, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur mit einer bestimmten Berufsqualifikation im Aufnahmestaat ausgeübt werden dürfen. Für sieben reglementierte Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Pflegepersonal in allgemeiner Pflege, Hebammen und Architekten) gilt grundsätzlich die automatische Anerkennung ohne Prüfung der Ausbildungsinhalte, da die Ausbildungsanforderungen in der EU harmonisiert wurden. Bei den meisten reglementierten Berufen vergleicht der Aufnahmestaat die Ausbildung des Herkunftslandes mit der inländischen. Im Falle wesentlicher Unterschiede ist der Aufnahmestaat verpflichtet, Ausgleichsmassnahmen in Form einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs anzubieten.

Koordination der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit

Die nationalen Sozialversicherungssysteme werden im Rahmen der Personenfreizügigkeit nicht vereinheitlicht oder harmonisiert, sondern ausschliesslich koordiniert. Jedes Land kann frei entscheiden, wer nach seinen nationalen Rechtsvorschriften versichert werden soll und welche Leistungen zu welchen Bedingungen gewährt werden. Durch die Koordinierung soll sichergestellt werden, dass Arbeitnehmende Versicherungsansprüche nicht verlieren, wenn sie in einem anderen Staat arbeiten. Die Koordinierungsvorschriften gelten für alle Sozialversicherungszweige, nicht jedoch für die Sozialhilfe.

Dabei gelten folgende fünf Grundregeln:

1. Festlegung der massgeblichen Rechtsvorschriften und Zahlung von Beiträgen: Eine Person unterliegt immer nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Landes und zahlt daher auch nur in einem Land Beiträge an die Sozialversicherungen. In der Regel sind Beiträge am Arbeitsort zu bezahlen. Bei einer vorübergehenden Entsendung ins Ausland können Beiträge weiterhin im ursprünglichen Land entrichtet werden.
 2. Das Gleichbehandlungsgebot: Eine Person hat grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes, in dem sie versichert ist.
 3. Leistungsexport: Geldleistungen werden grundsätzlich auch dann gewährt, wenn die anspruchsberechtigte Person in einem anderen als dem Land lebt, das die Leistung gewährt. Dies gilt jedoch nicht für Arbeitslosenentschädigungen, da zwecks Arbeitssuche in einem EU-Staat ein beschränkter Leistungsexport während max. dreier Monate gilt. Bestimmte besondere Geldleistungen, die nicht auf Beiträgen beruhen (beitragsunabhängige Leistungen) werden nicht ausgerichtet, wenn die betroffene Person im Ausland wohnt.
 4. Anrechnung von ausländischen Versicherungszeiten: Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung werden ausländische Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Aufenthaltszeiten aus anderen Ländern angerechnet, sofern dies nötig ist.
 5. Grundsatz der Kooperation: Die Mitgliedstaaten sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- Kranken- und Unfallversicherung: Grundsätzlich sind Beiträge am Arbeitsort zu entrichten. Behandlungen werden im Wohnstaat gewährt und in gewissen Fällen, z. B. bei Grenzgängern, auch am Arbeitsort. Bei vorübergehendem Aufenthalt im

Ausland werden die medizinisch notwendigen Leistungen am Aufenthaltsort erbracht. Die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) hilft in diesem Fall als Nachweis für einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit im Ausland.

- Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung: Grundsätzlich besteht die Versicherungspflicht am Arbeitsort. Jedes Land, in dem mindestens ein Jahr lang Beiträge geleistet wurden, gewährt eine Altersrente, wenn das Rentenalter des betreffenden Landes erreicht ist. Erworbene Rentenansprüche werden auch ins Ausland exportiert. Wer in zwei oder mehr Staaten versichert war, erhält von jedem Staat eine separate Teilrente. Die Kriterien für die Gewährung von Hinterlassenen- und Invalidenrenten sind je nach Land unterschiedlich.
- Berufliche Vorsorge: Erworbene Rentenansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden auch ins Ausland exportiert. Bei definitivem Verlassen der Schweiz ist die Barauszahlung der Austrittsleistung, die aus dem obligatorischen Versicherungsteil resultiert, nicht möglich, sofern bzw. solange eine Person in einem EU-Mitgliedstaat versicherungspflichtig ist. Solche Personen können ihr Guthaben auf einer Freizügigkeitspolice oder einem Freizügigkeitskonto gutschreiben lassen, damit der Vorsorgeschutz gewährleistet bleibt.
- Arbeitslosenversicherung: Grundsätzlich ist der letzte Beschäftigungsstaat für Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig. Im Fall von Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist der Wohnsitzstaat zuständig; der Beschäftigungsstaat muss als Ausgleich für die vereinnahmten Beiträge dem Wohnsitzstaat je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses drei bzw. max. fünf Monate der gewährten Arbeitslosenentschädigung erstatten. Bei Arbeitssuche in einem anderen Staat wird während max. dreier Monate die Arbeitslosenentschädigung aus dem ursprünglichen Staat weitergezahlt.
- Familienzulagen: Grundsätzlich besteht das Recht auf Familienzulagen am Arbeitsort, auch wenn die Kinder in einem anderen Land wohnen. Wird zusätzlich ein Anspruch durch eine Erwerbstätigkeit im Wohnland der Kinder ausgelöst, ist das Land zuständig, in dem die Kinder leben.

Flankierende Massnahmen

Die in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen von allen Erwerbstätigen und Arbeitgebern eingehalten werden. Aus diesem Grund wurden per 1. Juni 2004 flankierende Massnahmen eingeführt: Mit ihnen soll die missbräuchliche Unterschreitung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz verhindert werden.

Die flankierenden Massnahmen umfassen im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

1. **Entsendegesetz:** Das Entsendegesetz verpflichtet ausländische Arbeitgeber, welche Arbeitnehmende im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss den entsprechenden schweizerischen Vorschriften. Die Einhaltung der Mindestbedingungen wird anhand nachträglicher, stichprobenweise durchgeführter Kontrollen überprüft. Zwecks Vereinfachung der Kontrollen müssen ausländische Arbeitgeber den Schweizer Behörden acht Tage vor Arbeitseinsatz schriftlich Angaben über die Identität, die Einsatzdauer, den Arbeitsort usw. ihrer entsendeten Angestellten liefern. Bei Verstössen gegen diese Meldepflicht oder bei Unterschreitung von Mindestlöhnen – die namentlich in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV) oder in zwingenden Normalarbeitsverträgen festgesetzt sind – können die fehlbaren Arbeitgeber mittels Bussen sanktioniert und in schwerwiegenden Fällen befristet vom schweizerischen Markt ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist auch bei der Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen möglich. Werden die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen eines ave GAV unterschritten, können ausländische Arbeitgeber zudem mit Konventionalstrafen und der Zahlung der Kontrollkosten belegt werden.
2. **Erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV):** Im Fall von festgestellter wiederholter missbräuchlicher Unterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten können die in einem GAV enthaltenen Bestimmungen über Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Vollzugskostenbeiträge, paritätische Kontrollen und Sanktionen erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden und gelten somit für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden einer Branche.
3. **Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen:** In Branchen ohne GAV können Bund und Kantone bei festgestellter, wiederholter missbräuchlicher Unterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne zwingende Mindestlöhne in einem befristeten Normalarbeitsvertrag einführen.

Seit ihrem Inkrafttreten wurden Wirksamkeit und Vollzug dieser Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den Kantonen mehrfach verstärkt und optimiert und der Arbeitnehmerschutz erhöht. So wurden z. B. Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit und eine verstärkte Solidarhaftung des Erstunternehmers für die Nichteinhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Subunternehmer in der Baubranche eingeführt. Derzeit liegen dem Parlament weitere Optimierungsmassnahmen zur Beratung vor, wie namentlich die Erhöhung der Administrativsanktionen im Entsendegesetz von heute 5000 auf 30'000 CHF bei Verstössen gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Am 4. März 2016 hat der Bundesrat die Botschaft zur Optimierung der flankierenden Massnahmen verabschiedet. Diese sieht die Regelung der befristeten Verlängerung von Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen vor. Ausserdem soll mittels eines Aktionsplans in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den Kantonen der Vollzug der flankierenden Massnahmen weiter verbessert werden.

Umsetzung der flankierenden Massnahmen

Mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen wurden verschiedene Akteure betraut. In Branchen ohne ave GAV überwachen tripartite Kommissionen (TPK), zusammengesetzt aus Vertretern von Behörden, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, auf Stufe Bund und in den Kantonen den Arbeitsmarkt. Stellen sie Missbräuche fest, können sie den befristeten Erlass von zwingenden Mindestlöhnen in einem Normalarbeitsvertrag oder mittels erleichterter Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV beantragen.

In Branchen mit zwingenden Mindestlöhnen, die von einem ave GAV abgedeckt sind, kontrollieren die paritätischen Kommissionen (PK) – bestehend aus Vertretern der Sozialpartner (Gewerkschaften und Arbeitgeber) – die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen haben laut Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom Mai 2016 im Jahr 2015 zugenommen und liegen deutlich über den Anforderungen der Entsendeverordnung (27'000 Kontrollen jährlich). Die Professionalisierung der Kontrollorgane führt zu einer gezielteren und wirksameren Bekämpfung von Lohnunterbietungen. 2015 haben die TPK und PK die Lohn- und Arbeitsbedingungen bei mehr als 45'000 Betrieben und rund 175'000 Personen kontrolliert.

Beobachtung des Schweizer Arbeitsmarktes

Im Rahmen der Beobachtung des Schweizer Arbeitsmarktes werden jährlich Fokusbranchen festgelegt. Diese Branchen werden aufgrund verschiedener Risikofaktoren ausgewählt, wobei insbesondere das Risiko der Lohnunterbietung in diesen Branchen als erhöht eingestuft wird. Basierend auf diesen Fokusbranchen werden anschliessend gezielt Kontrollen in sensiblen Bereichen durchgeführt.

Die nachfolgenden aufgeführten Verstösse gegen ave GAV und Unterbietungen von üblichen Löhnen widerspiegeln nicht die Situation auf dem gesamten Arbeitsmarkt, sondern lediglich die aufgrund von Risikofaktoren im Jahr 2015 ausgewählten und kontrollierten Firmen.

Im Jahr 2015 haben die TPK in Branchen ohne ave GAV bei 10'561 Schweizer Arbeitgebenden die Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft. Insgesamt hat die Kontrolltätigkeit der TPK im Vergleich zu 2014 um 18% zugenommen. Bei 979 der kontrollierten Schweizer Arbeitgebenden wurden Unterbietungen eines üblichen Lohns festgestellt. Dies sind 117 Betriebe mehr im Vergleich zum Vorjahr. Die PK haben in Branchen mit ave GAV die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei 10'614 Schweizer Arbeitgebenden kontrolliert. Auch hier konnte eine Zunahme der Kontrolltätigkeit um 20% festgestellt werden. Bei 3083 der kontrollierten Schweizer Betriebe vermuteten die PK einen Verstoß gegen Lohnbestimmungen aus ave GAV (Anstieg gegenüber 2014: +500 Betriebe).

Kontrollen bei meldepflichtigen Kurzaufhaltern

Im Jahr 2015 wurden 227'000 Personen für Einsätze von weniger als 90 Tagen in der Schweiz gemeldet. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies einen Anstieg von 1% dar. 50% der Meldepflichtigen waren Dienstleistungserbringende. 2015 machten diese Personen 0,6% des nationalen Beschäftigungsvolumens aus.

Die TPK haben in Branchen ohne ave GAV die Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bei rund 5377 Entsendebetrieben kontrolliert und den Status von 3673 Selbstständigerwerbenden überprüft. Bei 681 Entsendebetrieben haben die TPK eine Unterbietung der üblichen Lohnbedingungen festgestellt (Anstieg gegenüber 2014: +121 Betriebe). Die PK haben in Branchen mit ave GAV bei 8290 Entsen-

debetrieben die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert und den Status von 3718 Selbstständigerwerbenden überprüft. Bei den Kontrollen wurde bei 27% der Entsendebetriebe ein Verstoß gegen den Mindestlohn vermutet. Die vermutete Verstoßquote ist somit im Vergleich zu 2014 um 1% zurückgegangen.

Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf den Arbeitsmarkt

Gemäss den Berichten des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz–EU fand nach der Einführung des FZA eine deutliche Verschiebung der Zuwanderung nach Herkunftsländern statt. Die Zuwanderung aus den EU/EFTA-Staaten hat in den letzten Jahren (2002–2015) an Bedeutung gewonnen und ist heute grösser als diejenige aus Nicht-EU/EFTA-Staaten. Besonders stark war die Netto-Zuwanderung seit 2002 aus Deutschland (rund 15'700 Personen pro Jahr) und aus Portugal (ca. 9500 Personen pro Jahr). Im Jahr 2015 wanderten netto 71'000 Ausländerinnen und Ausländer in die Schweiz ein (Wanderungssaldo). Rund 48'000 davon waren Bürgerinnen und Bürger aus EU/EFTA-Staaten. Die Zuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum hat mit der Personenfreizügigkeit an Bedeutung gewonnen, sie stand aber auch stets in direktem Zusammenhang zur Nachfrage der Unternehmen nach Arbeitskräften. Am höchsten fiel der Wanderungssaldo mit 90'200 im Jahr 2008 aus, nachdem die Schweizer Wirtschaft über mehrere Jahre stark gewachsen war. Mit der Rezession von 2009 verringerte sich die Netto-Zuwanderung deutlich. Die rasche wirtschaftliche Erholung im Jahr 2010 stoppte allerdings den rückläufigen Trend. Mit der Aufwertung des Schweizerfrankens im Jahr 2015 und der damit verbundenen angespannten Arbeitsmarktlage schwächte sich die Einwanderung erneut leicht ab. Während die Zuwanderung aus den EU/EFTA-Staaten stark auf die wirtschaftliche Entwicklung reagierte, blieb die Zuwanderung aus Drittstaaten nach Einführung der Personenfreizügigkeit etwa auf konstanter Höhe.

Das Arbeitskräftepotenzial der Schweizer Unternehmen wurde mit dem FZA spürbar erweitert. Ausländische Dauer- und Kurzaufhalterinnen und -aufenthalter sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger konnten ihr Beschäftigungsniveau in den letzten Jahren überproportional steigern. Aber auch Schweizer und niedergelassene ausländische Arbeitnehmende haben ihre Erwerbstätigkeit in den letzten zehn Jahren ausgedehnt.

Der erleichterte Zugang zu Fachkräften aus dem EU-Raum ermöglichte den Unternehmen, den Fachkräftemangel in Hochkonjunkturphasen einzudämmen. In der jüngsten Krise half die Zuwanderung durch wachsende Konsumausgaben und Bauinvestitionen mit, die Binnenwirtschaft zu stabilisieren. Dank der robusten Binnenwirtschaft kam die Schweiz besser durch die Krise als viele andere Industriestaaten.

Die zugewanderten Arbeitskräfte aus der EU stellen eine gute Ergänzung zum ansässigen Arbeitskräftepotenzial dar. Die Zuwanderung war in jenen Berufsgruppen besonders ausgeprägt, welche eine stark wachsende Arbeitskräftenachfrage und unterdurchschnittliche Erwerbslosenquoten aufwiesen. 85% der ausländischen Erwerbstätigen, welche nach Inkrafttreten des FZA eingewandert waren, verfügten mindestens über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II und 57% sogar über einen tertiären Bildungsabschluss. Damit übersteigt das durchschnittliche Qualifikationsniveau der Zuwanderer jenes der ansässigen Erwerbsbevölkerung.

Die Arbeitslosenquoten von Ausländerinnen und Ausländern haben sich in den letzten Jahren gegenüber den Neunzigerjahren verringert und der tiefen Quote der einheimischen Erwerbsbevölkerung angenähert. Dabei sticht heraus, dass die Arbeitslosenquote der Bevölkerung aus dem EU-27/EFTA-Raum tiefer ist als jene von Personen aus Drittstaaten, welche vor allem auf Grund ihres unterdurchschnittlichen Qualifikationsniveaus mehr Schwierigkeiten mit der Arbeitsmarktintegration bekunden.

Gemäss dem SECO blieb die Lohnstruktur in der Schweiz in den Jahren seit Inkrafttreten des FZA stabil. Die Entwicklung der Lohnverteilung zwischen 2002 und 2010 legt nahe, dass in den Jahren seit Inkrafttreten des FZA kein besonderer Druck auf tiefe Löhne ausgeübt wurde. Gesamtarbeitsverträge und die flankierenden Massnahmen haben zu diesem Ergebnis beigetragen. Einen gewissen Lohn- und Preisdruck verzeichneten junge (einheimische oder ausländische) tertiär gebildete Arbeitskräfte mit 10–15 Jahren Berufserfahrung. Bezüglich der Lohnentwicklung in den Grenzregionen in der Schweiz fällt

vor allem der Kanton Tessin auf, wo sich die negative Lohndifferenz von Grenzgängerinnen und Grenzgängern gegenüber ansässigen Erwerbstätigen in den letzten Jahren vergrössert hat.

Die Zuwanderung verlangsamt die Alterung der Bevölkerung und entlastet damit die umlagefinanzierten Sozialversicherungen der ersten Säule (AHV/IV/EO/EL). Arbeitnehmende aus EU/EFTA-Staaten leisten heute deutlich mehr Beiträge an diese Sozialversicherungen, als sie daraus beziehen.

Bedeutung

Das Freizügigkeitsabkommen ist von grosser Bedeutung für die Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz.

Bedeutung für die Unternehmen: Ohne das Abkommen wäre der Wirtschaftsaufschwung von 2006 bis 2008 nicht im selben Ausmass möglich gewesen.

- Das FZA erleichtert schweizerischen Unternehmen die Entsendung von schweizerischem Personal in die EU-Mitgliedstaaten (z. B. zur Montage und Wartung von Maschinen und Apparaten der Maschinen-, Elektronik- und Metallindustrie).
- Das FZA verbessert die Chancen der schweizerischen Unternehmen, geeignetes Personal in ausreichender Zahl zu rekrutieren. Ein grosses Rekrutierungspotenzial fördert das Wirtschaftswachstum, indem es die Gefahr von Kapazitätsengpässen und inflationärer Lohnentwicklung aufgrund von Personalmangel mildert. Der europäische Arbeitsmarkt bietet ein breites Angebot verschiedener Qualifikationen sowie den Vorteil der kulturellen und geografischen Nähe zur Schweiz. Die schweizerische Wirtschaft ist auf ausländische Arbeitnehmende angewiesen: Jeder vierte Erwerbstätige in der Schweiz ist ausländischer Nationalität. Auf der Ebene der Führungskräfte ist der Anteil mit 40% noch deutlich höher. Ausländische Arbeitskräfte werden mittel- bis langfristig an Bedeutung zunehmen, weil das Angebot inländischer Arbeitskräfte aus demografischen Gründen zurückgehen wird (geburtenschwache Generationen).

Bedeutung für Arbeitnehmende: Für die schweizerischen Arbeitnehmenden ist das Abkommen in dreierlei Hinsicht von Bedeutung:

- Der Produktionsstandort und Werkplatz Schweiz wird gestärkt. Der Zugriff auf ausreichendes und geeignetes Personal fördert die Wettbewerbsfähigkeit der Firmen und mildert den Druck zur Auslagerung von Fertigungsschritten ins Ausland. Dadurch werden Arbeitsplätze in der Schweiz gesichert und bei guter Wirtschaftslage neue geschaffen. Seit der Einführung der Personenfreizügigkeit wurden in der Schweiz über 600'000 Arbeitsplätze geschaffen. Davon haben auch Schweizerinnen und Schweizer profitiert, deren Erwerbstätigenquote seit der Einführung der Personenfreizügigkeit gestiegen ist.
- Die laufend verbesserten flankierenden Massnahmen zum Freizügigkeitsabkommen stärken den Schutz der Arbeitnehmenden, indem missbräuchliche Unterschreitungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen bekämpft werden.
- Das Abkommen eröffnet schweizerischen Staatsangehörigen gleiche Chancen und einen gleichberechtigten Zugang zum EU-Arbeitsmarkt sowie die Möglichkeit, sich unter erleichterten Bedingungen in der EU niederzulassen.

Weitere Informationen

Freizügigkeitsabkommen und Europapolitik des Bundesrats:
Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa

Freizügigkeitsabkommen, Migration und Auslandsaufenthalte:
Staatssekretariat für Migration SEM
Tel. +41 58 465 11 11, eu_immigration@sem.admin.ch
www.sem.admin.ch

Diplomanerkennung:
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Tel. +41 58 462 28 26, kontaktstelle@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch/diploma

Arbeitslosenversicherung:
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Tel. +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Sozialversicherungen:
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Tel. +41 58 462 90 32, international@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Flankierende Massnahmen:
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Tel. +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Technische Handelshemmnisse

Das Abkommen von 1999 über den Abbau technischer Handelshemmnisse («Mutual Recognition Agreement», MRA) beinhaltet die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen für Industrieprodukte zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Durch Konformitätsbewertungen wird geprüft, ob ein Produkt den geltenden Vorschriften entspricht und auf den Markt gebracht werden kann. Das MRA stellt sicher, dass die notwendigen Zertifizierungs- oder Zulassungsprozesse, um Produkte auf den Markt zu bringen, nur einmal durchgeführt werden müssen. Es garantiert den Wirtschaftsteilnehmern der Schweiz in 20 Produktbereichen den analogen Marktzugang zum Europäischen Binnenmarkt wie den Konkurrenten aus der EU. Schweizer Unternehmen profitieren somit von tendenziell sinkenden Kosten und einem Zeitgewinn.

Chronologie

- 1.2.2007 Inkrafttreten der Revision des Abkommens
- 1.6.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Stand der Dinge

Das MRA wurde seit seinem Inkrafttreten regelmässig weiterentwickelt. Es umfasst heute 20 Produktbereiche, weitere Ergänzungen sind möglich. Grundbedingung dafür ist mit Bezug auf die entsprechende Rechtslage in der EU die Gleichwertigkeit der Schweizer Produktvorschriften. Zuletzt wurde das Abkommen per Beschluss des Gemischten Ausschusses am 14. April 2015 aktualisiert.

Hintergrund

Unterschiedliche Produktvorschriften können technische Vorschriften in Bezug auf Produkte (Beschaffenheit, Verpackung, Beschriftung), auf Verfahren (Herstellung, Transport, Lagerung, Aufbereitung) oder auf die Zulassung im Herkunfts- und Zielland beinhalten. Diese ungleichen Regelungen sowie die Nichtanerkennung von entsprechenden Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Zertifizierungen, Inspektionen, Anmeldungen und Zulassungen) bilden wichtige technische (oder nicht-tarifäre) Handelshemmnisse im internationalen Warenverkehr. Innerhalb des EU-Binnenmarktes wurden die entsprechenden Vorschriften in vielen Bereichen harmonisiert. Damit Schweizer Fabrikanten nicht zur Herstellung von unterschiedlichen Produktausführungen für den schweizerischen und den europäischen Markt gezwungen werden, hat der Bundesrat nach dem Nein zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) von 1992

entschieden, die technischen Vorschriften der Schweiz weitgehend und autonom an jene der EU anzupassen. Das entsprechende Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) ist am 1. Juli 1996 in Kraft getreten. Seither werden schweizerische Vorschriften grundsätzlich so erlassen, dass sie mit jenen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz, namentlich der EU, übereinstimmen. Ausnahmen sind möglich: Insbesondere der Schutz der Gesundheit, der Konsumentinnen und Konsumenten oder der Umwelt kann eine Abweichung rechtfertigen.

Neben den staatsvertraglichen Vereinbarungen und der autonomen Anpassung der schweizerischen Produktvorschriften an diejenigen der EU verfügt die Schweiz über ein drittes Instrument zum Abbau technischer Handelshemmnisse gegenüber der EU: das autonom eingeführte «Cassis de Dijon-Prinzip», das per 1. Juli 2010 im THG verankert wurde. Demnach können Produkte, die in der EU bzw. im EWR rechtmässig im Verkehr sind, grundsätzlich auch in der Schweiz ohne vorgängige zusätzliche Kontrollen frei zirkulieren, wobei für Lebensmittel zusätzlich eine Bewilligung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV nötig ist. Ausnahmen sind nur zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen möglich, wie zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt oder der Konsumentinnen und Konsumenten.

Inhalt

Das Abkommen von 1999 über den Abbau technischer Handelshemmnisse MRA umfasst folgende 20 Produkte- und Regulierungsbereiche:

- Maschinen
- Persönliche Schutzausrüstungen
- Spielzeug
- Medizinprodukte
- Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel
- Druckgeräte
- Funkanlagen und Telekommunikationssendegeräte
- Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
- Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit
- Baugeräte und Baumaschinen
- Messgeräte und Fertigpackungen
- Motorfahrzeuge
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Gute Laborpraxis (GLP)
- Inspektion der guten Herstellungspraxis und Arzneimittel (Good Manufacturing Practices, GMP) und Zertifizierung der Chargen
- Bauprodukte
- Aufzüge
- Biozid-Produkte
- Seilbahnen
- Explosivstoffe für zivile Zwecke

Die autonome Anpassung des nationalen Rechts beseitigt nicht alle technischen Handelshemmnisse. Denn ohne gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung müssen schweizerische Erzeugnisse, die in der EU vermarktet werden sollen, nach wie vor einer doppelten Konformitätsbewertung unterzogen werden: einmal bei einer schweizerischen und ein zweites Mal bei einer EU-Konformitätsbewertungsstelle. Hier setzt das Abkommen an, das am 1. Juni 2002 in Kraft trat. Es legt für alle vom Abkommen erfassten Produktbereiche fest, dass in der Schweiz und in der EU durchgeführte Konformitätsbewertungen gegenseitig anerkannt werden. Es werden zwei Fälle unterschieden:

- Soweit im Rahmen des Abkommens das schweizerische Recht als mit jenem der EU gleichwertig anerkannt wird, ist nur noch eine Konformitätsbewertung erforderlich. Diese kann von der Prüfstelle der einen Vertragspartei auf der Grundlage der eigenen Gesetzgebung ausgestellt werden. Sie wird dann von der anderen Vertragspartei ohne neue Bewertung anerkannt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Konformitätsbewertungsstelle in der Schweiz oder in der EU angesiedelt ist.

- Besteht keine Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften, sind weiterhin zwei Konformitätsnachweise – einer nach schweizerischem und einer nach EU-Recht – erforderlich. Diese können aber beide von der gleichen Konformitätsbewertungsstelle vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass der Schweizer Produzent die für den Export in die EU notwendige Konformitätsbewertung in der Schweiz bei einer schweizerischen Konformitätsbewertungsstelle auf der Grundlage der EU-Vorschriften durchführen kann.

Das Abkommen ist zwar entwicklungsfähig, es kann allerdings nur jene Produktbereiche umfassen, für welche die Vorschriften innerhalb der EU harmonisiert sind. Ein wichtiger Schritt im Rahmen dieses Abkommens war, die ursprüngliche Beschränkung des MRA auf Ursprungswaren der Vertragsparteien im Jahr 2007 aufzuheben. Folglich werden nun auch in der Schweiz durchgeführte Konformitätsbewertungen aussereuropäischer Produkte in der EU anerkannt.

Bedeutung

Dem Abkommen kommt wirtschaftlich eine grosse Bedeutung zu. Unternehmen profitieren von tendenziell sinkenden Kosten und kürzeren Wartezeiten bei der europaweiten Vermarktung neuer Produkte. Das stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes Schweiz und sichert Arbeitsplätze. Der vereinfachte Import von EU-Produkten erweitert das Angebot für die Konsumentinnen und Konsumenten und wirkt tendenziell preissenkend. Das Abkommen erstreckt sich auf die meisten industriellen Produkte. Insbesondere die exportorientierte Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, die Chemie- und Pharmaunternehmen sowie Hersteller von Medizinprodukten und Messgeräten profitieren davon. Gemäss Schätzungen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO waren im Jahr 2015 Exporte im Umfang von mindestens 27 Mrd. CHF vom Abkommen betroffen, was mehr als einem Viertel der Schweizer Exporte in die EU entspricht. Die Exportindustrie kann dank des Abkommens jährlich ca. 150–300 Mio. CHF einsparen. Die Vorteile der schnelleren Markteinführung lassen sich nur schwer beziffern.

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Tel. +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

Öffentliches Beschaffungswesen

Das Abkommen von 1999 über das öffentliche Beschaffungswesen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) weitet den Anwendungsbereich des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen aus. So erhalten Unternehmen aus den beiden Vertragsparteien aufgrund des Abkommens Zugang zu zusätzlichen Beschaffungsmärkten. Angesichts der erheblichen Ausgaben der öffentlichen Hand in der EU wie auch in der Schweiz schafft diese zusätzliche Liberalisierung Chancen für die Exportindustrie sowie für den Dienstleistungssektor.

Chronologie

- 1.6.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Hintergrund

Gemäss WTO-Regeln müssen Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen sowie Bauaufträge durch bestimmte Auftraggeber ab einem gewissen Betrag international ausgeschrieben werden. Diese Marktöffnung soll die Transparenz und den Wettbewerb im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens fördern.

Das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU erweitert den Geltungsbereich der WTO-Regeln über das öffentliche Beschaffungswesen. Aufträge in folgenden Bereichen müssen aufgrund des Abkommens ebenfalls öffentlich ausgeschrieben werden:

- Beschaffungen durch Gemeinden (inkl. Städten) und Bezirke – z. B. Tram, Bus, Spitäler, Strassen, Brücken, Museen, Ausstattung mit einem Computer-System
- Beschaffungen in den Sektoren Schienenverkehr und Energieversorgung (umfasst alle Energiebereiche wie Gas und Wärme ausser Elektrizität, die bereits von den WTO-Regeln abgedeckt wird) durch Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden sowie öffentliche und private Unternehmen, die aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätig sind – z. B. SBB-Wagen für Personenverkehr, Software-System für Gasfirma
- Beschaffungen in den Bereichen Wasser, Elektrizität, Nahverkehr und Flughäfen durch private Unternehmen, welche aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätig sind – z. B. Architekturauftrag für den Bau eines Terminals für einen privaten Flughafen

Die Regeln für die Auftragsvergabe beruhen auf drei Prinzipien:

- Gleichbehandlung aller Anbieter (Nicht-Diskriminierung)
- Transparenz der Verfahren
- Rekursrecht gegen Entscheide im Rahmen des Ausschreibungs- und Zuschlagsprozesses (oberhalb von bestimmten Schwellenwerten)

Die öffentliche Hand und die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, Beschaffungen und Aufträge, die über einem bestimmten Schwellenwert liegen, entsprechend den WTO-Regeln auszuschreiben und durchzuführen. Grundsätzlich muss das wirtschaftlich bzw. preislich günstigste Angebot ausgewählt werden, sofern die angebotenen Güter oder Dienstleistungen qualitativ vergleichbar sind. Auswahlkriterien können aber auch die Lieferfristen, die Qualität des Service oder die Umweltverträglichkeit sein. Auftraggeber können zudem Auflagen zur Einhaltung von regional oder branchenweit üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen definieren. Diese Kriterien dürfen jedoch nicht diskriminierend sein und müssen im Voraus eindeutig festgelegt werden. Das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sieht die Möglichkeit vor, Beschaffungen bzw. Auftragsvergaben in bestimmten Sektoren, in denen nachweislich Wettbewerb herrscht, vom Geltungsbereich des Abkommens auszunehmen. Entsprechend wurden die Sektoren Telekommunikation und Güterverkehr auf Normalspur bereits 2002 bzw. 2007 ausgenommen.

Bedeutung

Gemäss Schätzungen der EU-Kommission weist der Markt der öffentlichen Beschaffungen in der EU ein Volumen von insgesamt 2400 Mrd. EUR auf. Die Öffnung dieses Marktes stellt darum ein erhebliches Potenzial für die auf hochtechnologische Ausrüstungsgüter spezialisierte Schweizer Exportindustrie (z. B. medizinische Geräte, Eisenbahnanlagen, elektrische Netze, Wasserleitungen usw.) dar, aber auch für den Dienstleistungssektor (z. B. Ingenieur- und Architekturbüros).

Die Anwendung der WTO-Regeln und insbesondere die Ausschreibungsverfahren auf europäischer Ebene führen in der Schweiz wie in den EU-Ländern zu mehr Wettbewerb unter den Anbietern. Auftraggeber haben mehr Auswahl und können das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis auswählen. Dadurch werden für die öffentliche Hand Kosten reduziert.

Gemeinsame Regeln und grössere Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge tragen dazu bei, will-

kürliche oder diskriminierende Entscheidungen zu verhindern. Die Anbieter haben zudem die Möglichkeit, gegen Entscheidungen und Zuschläge Rekurs einzulegen.

Dank des Abkommens können Schweizer Unternehmen gleichberechtigt an öffentlichen Ausschreibungen in den 28 EU-Staaten teilnehmen. Umgekehrt beteiligen sich EU-Unternehmen an schweizerischen Ausschreibungen.

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Tel. +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

Informationen über das öffentliche Beschaffungswesen

In der Schweiz: www.simap.ch

In der EU: <http://simap.ted.europa.eu>

Landwirtschaft

**Das Abkommen von 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erleichtert den Handel mit Agrarprodukten zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Dies geschieht durch den Abbau tarifärer (Importkontingente und Zölle) und nicht-tarifärer (unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) Handelshemmnisse in bestimmten Produkteseg-
menten. Das Abkommen verschafft der Schweiz neue Exportchancen im Landwirtschaftsbereich mit ihrer wichtigsten Handelspartnerin, der EU: 2015 gingen rund 58% der Schweizer Agrarexporte in die EU-Mitgliedstaaten, rund 72% der Agrarimporte stammten aus der EU.**

Chronologie

- 1.12.2011 Inkrafttreten des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützten geografischen Angaben (GGA) für Agrarprodukte und Lebensmittel (entspricht Anhang 12 des Landwirtschaftsabkommens)
- 1.1.2009 Schaffung eines gemeinsamen europäischen Veterinär-raums und Abbau der grenztier-ärztlichen Kontrollen an der Grenze Schweiz–EU
- 1.6.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Stand der Dinge

Das Landwirtschaftsabkommen wird regelmässig weiterentwickelt. Die beiden Gemischten Ausschüsse für das Agrar- und Veterinärwesen tagen in der Regel einmal pro Jahr. 2009 wurde ein gemeinsamer europäischer Veterinär-raum geschaffen, welcher Grenzkontrollen für tierische Produkte abschafft. Zurzeit wird mit der EU-Kommission verhandelt, um das Abkommen auf alle Lebensmittel zu erweitern. Im Dezember 2011 trat zudem das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und der geschützten geographischen Angaben (GGA) für Agrarprodukte und Lebensmittel in Kraft (Anhang 12 des Landwirtschaftsabkommens). Geplant ist eine regelmässige Aktualisierung, um auch die neuen GUB und GGA in der Schweiz und der EU zu schützen.

Hintergrund

Im tarifären Teil des Landwirtschaftsabkommens steht die vollständige Liberalisierung des Käsehandels seit dem 1. Juni 2007 im Zentrum. Alle Käsesorten können seither ohne mengenmässige Beschränkungen (Kontingente) oder Zölle gehandelt werden. Zudem wurden in den Sektoren Früchte und Gemüse sowie Gartenbau, einschliesslich Schnittblumen, wesentliche gegenseitige Konzessionen vereinbart. In geringerem Ausmass gilt dies auch für bestimmte Trockenfleisch- und Weinspezialitäten.

Im nicht-tarifären Teil des Landwirtschaftsabkommens wurden die technischen Handelshemmnisse in mehreren Bereichen abgebaut: in den Sektoren Veterinärrecht, Pflanzenschutz, Futtermittel, Saatgut und biologische Produkte; bei den Vertriebsvorschriften für Wein und Weinbauprodukte; sowie bei den Qualitätsnormen für Früchte und Gemüse. Im Allgemeinen erfolgt der Abbau technischer Handelshemmnisse durch die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit (Äquivalenz) der Rechtsvorschriften (Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen). Somit können Schweizer Landwirte beispielsweise Früchte und Gemüse mit Schweizer Zertifikat in die EU exportieren, ohne diese Produkte zuvor zusätzlich einer Kontrolle in einem EU-Staat unterziehen zu lassen.

Der Veterinärbereich betrifft die Gesundheits-, Tierzucht- und Tierschutzmassnahmen für den Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft. Durch den Veterinär-anhang des Landwirtschaftsabkommens ist die Äquivalenz der Vorschriften für alle Produkte tierischer Herkunft sowie für den Bereich der Tiergesundheit seit Dezember 2006 anerkannt. Sämtliche tierische Lebensmittel wie z. B. Käse, Fleischspezialitäten, Eier und Honig können ohne Gesundheitsbescheinigungen ausgeführt werden, falls das EU-Recht nicht explizit solche vorseht. Seit dem 1. Januar 2009 sind die Veterinär-

grenzkontrollen zwischen der Schweiz und der EU abgeschafft.

Die geographischen Angaben von Weinen und Spirituosen werden bereits im Landwirtschaftsabkommen von 1999 gegenseitig geschützt. Seit Dezember 2011 gilt dieser Schutz dank des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und der geschützten geographischen Angaben (GGA) nun für alle geschützten Agrarprodukte und Lebensmittel. Damit wird sichergestellt, dass der rechtliche Schutz von GUB und GGA der Schweiz und der EU auf dem Gebiet der jeweils anderen Partei mit dem internen Schutz identisch ist.

Bedeutung

Die EU ist die mit Abstand die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz: 2015 gingen 5,4 Mrd. CHF oder 58% der Schweizer Agrarausfuhren in die EU, während 8,1 Mrd. CHF oder 72% der Schweizer Agareinfuhren aus der EU stammten. Exporte im Wert von 3,9 Mrd. CHF und Importe im Wert von 2,7 Mrd. CHF werden dabei durch den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten generiert. Dieser Handel ist im Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen von 1972 geregelt, welches im Rahmen der Bilateralen II revidiert wurde (siehe entsprechendes Informationsblatt). Seit 2007 haben die Schweizer Agrarausfuhren in die EU um rund 320 Mio. CHF (+6%) zugenommen – ein Hinweis auf das Exportpotenzial der Schweizer Landwirtschaftsprodukte. Indirekt wird schon heute etwa jeder

vierte Liter Schweizer Milch exportiert. Die Teilliberalisierung im Rahmen des Landwirtschaftsabkommens erleichtert den Schweizer Produzenten in gewissen Sektoren den Zugang zum EU-Binnenmarkt mit seinen über 507 Mio. Konsumentinnen und Konsumenten. Zusätzlich dürften aufgrund der Liberalisierung der Bereiche Saatgut, Pflanzenschutz und Futtermittel die Produktionskosten zurückgehen.

Im Landwirtschaftsabkommen wird für Produktionsbereiche wie z. B. Getreide, Milch oder Fleisch ein bedeutender Schutz an der Grenze beibehalten. Trotzdem verstärkt sich durch die Importe aus der EU in gewissen Bereichen der Konkurrenzdruck für die Schweizer Landwirtschaft. Für die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz führt dieser verstärkte Wettbewerb zu einem grösseren Angebot und tieferen Preisen.

Die Erfahrungen mit dem Landwirtschaftsabkommen sind positiv. Dank der stufenweisen Einführung des Käsefreihandels stiegen das Exportvolumen in die EU zwischen 2004 und 2015 pro Jahr durchschnittlich um 2,4% und dessen monetärer Wert um 1,3%.

Weitere Informationen

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Tel. +41 58 464 91 07, info@blw.admin.ch, www.blw.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Tel. +41 58 463 30 33, info@blv.admin.ch, www.blv.admin.ch

Forschung

Mit dem Abschluss des Forschungsabkommens im Jahr 1999 im Rahmen der Bilateralen I, legte die Schweiz die Grundlage für eine vollständige Beteiligung an den Forschungsrahmenprogrammen (FRP) der Europäischen Union (EU). Die FRP streben eine verstärkte und effizientere Bündelung europäischer Forschungsanstrengungen u. a. in den Forschungsbereichen Informations- und Kommunikationstechnologien, Gesundheit, Energie, Nanotechnologie, Raumfahrt und Umwelt an. Die Schweiz kann durch eine Beteiligung an den FRP aus wissenschaftlicher, technologischer und wirtschaftlicher Sicht profitieren. Während die Schweiz an den 6. und 7. FRP noch voll assoziiert war, ist sie im Anschluss an die Annahme der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» am 8. FRP, «Horizon 2020», vorläufig nur teilassoziert.

Chronologie

- 15.9.2014 Teilassoziierung der Schweiz an «Horizon 2020», der 8. FRP-Generation
- 2004–2013 Vollassoziierung der Schweiz am 6. FRP (2003–2006) bzw. 7. FRP (2007–2013)
- 1.6.2002 Inkrafttreten des Abkommens, allerdings vorerst weiterhin projektweise Beteiligung der Schweiz
- 21.5.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Stand der Dinge

Die Schweiz nimmt an Horizon 2020, dem jüngsten Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation, derzeit als teilassoziertes Land teil. Mit der Teilassoziierung können sich Forschende in der Schweiz bis Ende 2016 als gleichberechtigte Partner in gewissen Bereichen von Horizon 2020, am Euratom-Programm und am ITER-Projekt beteiligen.

Das entsprechende Abkommen wurde am 5. Dezember 2014 in Brüssel unterzeichnet und trat am 8. Oktober 2015 in Kraft. Es wurde aber bereits seit dem 15. September 2014 provisorisch angewendet. Das Abkommen sieht eine Teilassoziierung der Schweiz bis Ende 2016 vor. Eine Vollassoziierung wurde von der Europäischen Kommission im Anschluss an die Annahme der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» und der Nicht-Unterzeichnung des Protokolls III zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien blockiert. Die Beteiligung der Schweiz nach 2016 hängt davon ab, ob sie das Protokoll III bis am 9. Februar 2017 ratifiziert.

Hintergrund

Die FRP sind das Hauptinstrument der EU zur Umsetzung ihrer Wissenschafts- und Technologiepolitik. Sie wurden primär mit dem Ziel geschaffen, die Innovationsfähigkeit des europäischen Kontinents durch eine grenzüberschreitende Vernetzung der europäi-

schen Forschungskapazitäten zu fördern. Die Schweiz schloss bereits 1978 im Bestreben nach einer engeren europäischen Forschungszusammenarbeit mit der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) ein Forschungsabkommen ab. Schweizer Forschende beteiligten sich bereits seit 1987 projektweise an FRP-Projekten der EU; allerdings nahm die Schweiz als Drittland vor 2004 nicht offiziell an den Programmen teil und finanzierte die Schweizer Projektteilnahmen selber. Durch das im Juni 2002 in Kraft getretene und zeitlich befristete bilaterale Forschungsabkommen von 1999 erhielten Forschende aus der Schweiz erstmals volle Beteiligungsrechte für die Zusammenarbeit im 5. FRP. Eine integrale Beteiligung konnte aufgrund der Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Finanzbestimmungen aber erst im Rahmen der beiden Erneuerungen des Abkommens realisiert werden: 2004 im Hinblick auf das 6. FRP (2003–2006) und 2007 im Hinblick auf das 7. FRP (2007–2013). Am 1. Januar 2014 startete die jüngste FRP-Generation Horizon 2020 mit einer Laufzeit von sieben Jahren (2014–2020), parallel zum Euratom-Programm und dem internationalen Fusionsreaktor-Projekt ITER.

Forschungsrahmenprogramm Horizon 2020

Die 8. Generation der Forschungsrahmenprogramme der EU vereint alle bisherigen EU-Programme und -Initiativen im Bereich der Forschung und Innovation unter einem gemeinsamen Dach und verfügt über ein

Budget von rund 80 Mrd. EUR. Das Programm ist in drei Schwerpunkte gegliedert:

- Der Pfeiler «Wissenschaftsexzellenz» stärkt die Grundlagenforschung in Europa. Er umfasst die renommierten Stipendien des Europäischen Forschungsrats (ERC), die Marie-Skłodowska-Curie-Massnahmen, die «Future and Emerging Technologies» (wie z. B. das Human Brain Projekt der ETH Lausanne) sowie Forschungsinfrastrukturen.
- Der Pfeiler «Führende Rolle der Industrie» umfasst Investitionen in die Forschung und Entwicklung in zentralen Industriebereichen wie z. B. den Informations- und Kommunikationstechnologien, der Nanotechnologie oder der Raumfahrt. In diesem Pfeiler werden zudem innovative Unternehmen und insbesondere KMU finanziell unterstützt.
- Der Pfeiler «Gesellschaftliche Herausforderungen» bündelt Ressourcen und Wissen über verschiedene Bereiche, Disziplinen und Technologien hinweg, um Lösungen für zentrale gesellschaftliche Herausforderungen (z. B. in den Bereichen Klima, Umwelt, Energie, Transport usw.) zu finden.

Beteiligung der Schweiz ab 2017

Die möglichen Perspektiven für die Schweiz während der restlichen Laufzeit des 8. FRP hängen davon ab, ob die Schweiz das Protokoll III zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien bis spätestens am 9. Februar 2017 ratifiziert. Das Forschungsabkommen sieht vor, dass die Schweiz ab 2017 entweder vollständig an Horizon 2020 assoziiert ist oder aber nur noch als Drittstaat daran teilnimmt. Im Falle einer Nichtassoziiierung (Drittstaat-Status) könnten sich Schweizer Forschende nur noch an bestehende Verbundprojekte der EU-Mitgliedstaaten oder anderer assoziierter Staaten anschliessen; sie müssten jedoch ihre Finanzierung selber aufbringen. Darüber hinaus hätte die Schweiz keinen Zugang mehr zu Einzelprojekten, wie den renommierten und für die Schweiz zentralen ERC-Stipendien. Eine Nichtassoziiierung würde ebenfalls das Ende der seit 1979 existierenden Forschungszusammenarbeit bei Euratom und ITER bedeuten.

Bei einer Vollassoziiierung der Schweiz an Horizon 2020 hingegen wären Schweizer Forschende (Hochschulen, Unternehmen und Einzelpersonen) ihren Partnern aus den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt. Dies würde insbesondere bedeuten:

- Schweizer Projektpartner würden ihre Fördergelder direkt von der Europäischen Kommission erhalten
- Schweizer Forschende könnten die Koordination von Projekten übernehmen und Projekte initiieren

- Schweizer Forschende würden Zugang zu den Forschungsergebnissen anderer Projekte erhalten

Als assoziierter Staat hätte die Schweiz zudem ein Mitspracherecht in den verschiedenen Steuerungs- und Beratungsausschüssen, die sich mit der Umsetzung der Rahmenprogramme befassen.

Bedeutung

Da es sich beim 8. FRP um das weltweit bedeutendste Programm im Bereich Forschung und Innovation (F&I) handelt, ist die internationale Attraktivität des Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsstandortes Schweiz stark von der Schweizer Beteiligung am Programm abhängig. Naheliegende Alternativen für die durch das Programm zur Verfügung gestellten Instrumente gibt es nicht. Es ist davon auszugehen, dass sich eine Nichtassoziiierung negativ auf die internationale Präsenz und die Mitgestaltungsmöglichkeit der Schweiz im Bereich F&I auf europäischer Ebene auswirken würde, was zu einem Verlust an Know-how und Spitzenforschenden führen würde.

Programme, die auf Innovation, industrielle Anwendungen oder Technologietransfer ausgerichtet sind, interessieren auch die Privatwirtschaft. Im 7. FRP ging über ein Fünftel der EU-Förderbeträge für Schweizer Forschende an Schweizer Unternehmen (21,9% oder 543,7 Mio. CHF; davon 12,9% oder 321,3 Mio. CHF an KMU).

Die Bilanz des 7. FRP ist für die Schweiz positiv: Die Schweizer Beitragszahlungen (2,26 Mrd. CHF) flossen zu fast 110% (Nettorückfluss von 219 Mio. CHF) in Form von Projektunterstützungen zurück in die Schweiz, was 4,2% aller verpflichteten Beträge entspricht.

Für Horizon 2020 kann noch keine endgültige finanzielle Bilanz gezogen werden. Die verfügbaren Daten zeigen aber, dass seit der Lancierung von Horizon 2020 die Schweizer Beteiligung erstmals rückläufig ist. So verzeichneten die Schweizer Beteiligungen einen Rückgang von 1,4% während der Anteil der Projektbeiträge an Schweizer Forschungsinstitutionen aller in Horizon 2020 bisher verpflichteten Beiträge von 4,2% auf 2,2% sank. Der Rückgang lässt sich mit der aktuellen Teilassoziiierung und den Unsicherheiten über die weitere Schweizer Beteiligung erklären.

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Tel. +41 58 462 96 90, europrogram@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Luftverkehr

Das Luftverkehrsabkommen von 1999 regelt den Zugang von Schweizer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. Durch die Gewährung von Verkehrsrechten und das Diskriminierungsverbot werden Schweizer Luftfahrtunternehmen ihren europäischen Konkurrenten weitgehend gleichgestellt. Sie sind beispielsweise frei in der Wahl der Destinationen, die sie anfliegen wollen, wie auch in der Tarifgestaltung. Ausserdem können sie frei entscheiden, welche Luftfahrzeuge sie auf den jeweiligen Flügen einsetzen. Für Flugpassagiere bedeutet dies tendenziell tiefere Preise sowie eine grössere Auswahl bei den Flugverbindungen.

Chronologie

- 1.6.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Stand der Dinge

Im November 2011 wurden mit der Europäischen Union (EU) Verhandlungen über die Durchführung von Inlandflügen durch ausländische Luftverkehrsunternehmen (8. und 9. Freiheit) aufgenommen und führten zu einer Einigung. Die Umsetzung wird seitens der EU allerdings von einer Einigung über die institutionellen Fragen und von der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme Schweiz–EU (ETS) abhängig gemacht. Beides steht noch aus.

Hintergrund

Die Schweiz hatte vor dem Abkommen von 1999 mit nahezu allen damaligen EU-Mitgliedstaaten eine Vielzahl von bilateralen Abkommen im Bereich des Luftverkehrs abgeschlossen. Diese Verträge werden heute vom Luftverkehrsabkommen mit der EU überlagert. Die Bestimmungen der früheren Abkommen kommen nur noch da zur Anwendung, wo ihr Geltungsbereich bzw. die Rechte, die auf ihrer Grundlage gewährt werden, über die Bestimmungen im Luftverkehrsabkommen Schweiz–EU hinausgehen.

Das Inkrafttreten des Luftverkehrsabkommens fiel in eine ausgesprochen turbulente Phase der Luftverkehrsindustrie (Grounding der Swissair am 2. Oktober 2001). Die Hürden beim Zugang zum europäischen Markt, die ebenfalls eine Rolle im Swissair-Konkurs gespielt haben, wurden inzwischen schrittweise aufgehoben. Seit dem 1. Juni 2004 haben Schweizer Fluggesellschaften dank des Abkommens ausserdem die Möglichkeit, Flugverbindungen zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten zu betreiben.

Inhalt

Das Luftverkehrsabkommen dehnt den auf diesem Gebiet bestehende EU-Rechtsbestand und insbesondere das Prinzip des Diskriminierungsverbots in Bezug auf die Staatsangehörigkeit auf die Schweiz aus. Schweizer Fluggesellschaften werden so denjenigen aus der EU weitgehend gleichgestellt.

Die Schweiz übernimmt im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie sie in der EU gelten, wobei die Fluggesellschaften beider Vertragsparteien die Verkehrsrechte schrittweise erhielten. Der Luftverkehr umfasst die folgenden «Freiheiten» (aus Sicht eines Schweizer Luftfahrtunternehmens):

- 1. Freiheit: Überflugrechte
- 2. Freiheit: Nichtkommerzielle Zwischenlandungen (z. B. für Reparaturen)
- 3. Freiheit: Das Anfliegen von Flughäfen in der EU (z. B.: Genf–Paris)
- 4. Freiheit: Flug von jedem Flughafen im EU-Raum in die Schweiz (z. B.: Paris–Genf)
- 5. Freiheit: Das Anfliegen von Flughäfen in der EU mit Zwischenlandung und mit der Möglichkeit, Passagiere in der EU aufzunehmen und weiterzubefördern (z. B.: Zürich–Wien–Rom)
- 6. Freiheit: Flug, der zwei Destinationen innerhalb der EU verbindet, mit Zwischenlandung und der Möglichkeit, Passagiere in der Schweiz aufzunehmen und weiterzubefördern (z. B.: London–Zürich–Berlin)
- 7. Freiheit: Flug, der zwei Destinationen innerhalb der EU verbindet (z. B.: Madrid–Athen)

- 8./9. Freiheit: sog. «Kabotage», d. h. von einem ausländischen Luftverkehrsunternehmen ausgeführter Inlandflug (z. B.: Zürich–Paris–Lyon: 8. Freiheit; Paris–Lyon: 9. Freiheit)

Bis auf die 8. und 9. Freiheit wurden sämtliche Verkehrsrechte gewährt. Die Umsetzung der zwischen der Schweiz und der EU getroffenen Einigung über die Gewährung der 8. und 9. Freiheit steht noch aus.

Mit dem Luftverkehrsabkommen wurde zwischen der Schweiz und der EU auch die Niederlassungs- und Investitionsfreiheit im Bereich der Luftfahrt eingeführt. Darüber hinaus steht es einer schweizerischen Fluggesellschaft dank des Luftverkehrsabkommens frei, die Mehrheit an einer Fluggesellschaft aus der EU zu übernehmen, ohne dass diese ihren EU-Status und die sich daraus ergebenden Rechte verliert.

Die Europäische Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wachen über die Einhaltung der Wettbewerbsregeln auf dem europäischen Luftverkehrsmarkt. Diese Kontrollkompetenzen erhalten sie im Rahmen des Abkommens auch in Bezug auf schweizerische Unternehmen. Für Fragen betreffend staatliche Beihilfen sowie in Bezug auf Einschränkungen von Landerechten aus Umweltschutzgründen in der Schweiz sind diese EU-Institutionen jedoch nicht zuständig.

Der Gemischte Luftverkehrsausschuss Schweiz–EU überwacht die Umsetzung des Abkommens. Bei den regelmässigen Treffen gibt es jeweils Beschlüsse zur Übernahme verschiedener EU-Erlasse durch die Schweiz. Die Schweiz übernimmt im Bereich Luftverkehr jeweils die Rechtsentwicklungen der EU. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um technische Normen sowie um Bestimmungen, z. B. in den Bereichen technische Sicherheit, Flugsicherung sowie Sicherheitskontrollen für Personen und Luftfracht.

Der Gemischte Ausschuss hat seit Inkrafttreten des Abkommens die Teilnahme der Schweiz sowohl an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) wie auch am Einheitlichen Europäischen Luftraum (Single European Sky, SES) beschlossen. Die EASA ist zuständig für die Zulassung und Aufsicht im technischen Bereich (Herstellung und Unterhalt von Luftfahrzeugen, Zertifizierung von Flugzeugen und Unterhaltsbetrieben). Auch die Flugausbildung und der

Flugbetrieb fallen in ihre Zuständigkeit. Die EASA wird demnächst für alle Sicherheitsbelange der Zivilluftfahrt inkl. der Sicherheitsstandards für Flughäfen sowie der Flugverkehrsmanagementsysteme eine zentrale Rolle spielen. Ziel des SES ist es, die Flugsicherung in Europa neu zu strukturieren, um eine effiziente und sichere Abwicklung des immer intensiveren Luftverkehrs zu gewährleisten. Zentrale Punkte sind dabei die Zertifizierung der Flugsicherungsunternehmen und die Bildung von länderübergreifenden Lufträumen, die nach betrieblichen Kriterien definiert sind und sich nicht mehr weitgehend an Staatsgrenzen orientieren. Die Schweiz beteiligt sich in diesem Zusammenhang an der Schaffung eines funktionalen Luftraumblocks für Zentraleuropa (Functional Airspace Block Europe Central, FABEC) gemeinsam mit Deutschland, Frankreich und den Benelux-Staaten.

Bedeutung

Das Luftverkehrsabkommen sichert den Schweizer Fluggesellschaften nahezu dieselben Wettbewerbsbedingungen zu, die auch für ihre Konkurrenten aus der EU gelten. Es ist für deren Erfolg auf dem hart umkämpften Luftverkehrsmarkt von entscheidender Bedeutung. Auf der Grundlage dieses Abkommens können die Schweizer Fluggesellschaften die von ihnen gewünschten Destinationen mit beliebig grossen Luftfahrzeugen anfliegen. Dies ermöglicht eine bessere Flottenauslastung und senkt die Produktionskosten. Ausserdem können die Fluggesellschaften die Tarife frei gestalten, weil Genehmigungen von Tarifen nicht mehr erforderlich sind.

Umgekehrt verstärkte die Öffnung des Schweizer Marktes für ausländische Carrier den Wettbewerb und führte zu neuen Linienverbindungen ins Ausland. Verschiedene Flugverbindungen werden seither auch von ausländischen Fluggesellschaften bedient, die dadurch ihrerseits vom Abkommen profitieren. Vor allem die Billig-Fluggesellschaften konnten ihre Marktanteile erheblich steigern. Für die Konsumentinnen und Konsumenten bedeutet das tendenziell tiefere Preise sowie zusätzliche und bessere Flugverbindungen.

Weitere Informationen

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Tel. +41 58 464 72 87, info@bazl.admin.ch, www.bazl.admin.ch

Landverkehr

Das Landverkehrsabkommen von 1999 öffnet den Strassen- und Schienenverkehrsmarkt für den Transport von Personen und Gütern zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Gleichzeitig bildet es die vertragliche Grundlage für die Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) im Jahr 2001. Die LSVA trägt zur Finanzierung der Bahninfrastruktur in der Schweiz bei und ist ein wichtiges Instrument zur Verlagerung des Gütertransports auf die Schiene. Mit dem Landverkehrsabkommen hat die EU diese Verlagerungspolitik anerkannt.

Chronologie

- 2005–2017 Anpassungen der LSVA (2005, 2008, 2009, 2012, 2017)
- 1.6.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Stand der Dinge

Der in den 1980er und 1990er Jahren stark angestiegene alpenquerende Schwerverkehr konnte seit der Einführung der LSVA im Jahr 2001 stabilisiert und sogar leicht reduziert werden. Die Inbetriebnahme der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) und die dazu gehörenden Bauten (z. B. Gotthard-Basistunnel, Inbetriebnahme Dezember 2016) dürften zusätzlich Einfluss auf die Entwicklung der Anzahl alpenquerender Lastwagen haben.

Hintergrund

Im Bereich des Strassenverkehrs liberalisiert das Landverkehrsabkommen den gesamten Markt, d. h. sowohl den Personen- als auch den Gütertransport in der Schweiz und in den 28 Mitgliedstaaten der EU. Auf Grundlage des Abkommens können Schweizer Transporteure Güter von einem EU-Staat in einen anderen befördern («grosse Kobotage»). Ausgenommen von der Marktöffnung ist einzig die sog. «kleine Kobotage» (Inlandtransporte ausländischer Unternehmen, z. B. von Paris nach Nizza oder von Bern nach Zürich).

Eisenbahnunternehmen profitieren im Bereich des Gütertransports vom verbesserten gegenseitigen Zugang zu den Schienennetzen. Dies kommt insbesondere den Transportunternehmen zugute, die internationale kombinierte Transporte durchführen (Lastwagen oder Container, die auf den Zug geladen werden). Für den Transport durch eigentliche Güterwagen muss eine internationale Gruppierung von mindestens zwei Unternehmen gebildet werden, um zusätzlich zum Tran-

sitrecht auch Zugangsrechte in den betreffenden Ländern der jeweiligen Gruppierung zu erhalten.

In ihrem Bestreben, das Bahnangebot zu verbessern, hat sich die Schweiz zum Bau der NEAT verpflichtet, während die EU in die Verbesserung des Nord- und Südanschlusses zur NEAT eingewilligt hat. Die Inbetriebnahme des Lötschberg-Basistunnels ist im Dezember 2007 erfolgt, während die Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels für Dezember 2016 vorgesehen ist. Die Fahrzeiten für den Personenverkehr und die Kapazitäten für den Schienengüterverkehr haben sich mit der Inbetriebnahme des Lötschberg-Basistunnels deutlich verbessert.

Mit dem Landverkehrsabkommen hat die EU die schrittweise Einführung der LSVA akzeptiert und damit der schweizerischen Verlagerungspolitik von der Strasse auf die Schiene grundsätzlich zugestimmt. Die LSVA wird seit 2001 auf alle Lastwagen erhoben, die in der Schweiz verkehren. Sie wird gemäss Verursacherprinzip in Abhängigkeit der gefahrenen Strecke, des Gesamtgewichts der Fahrzeuge sowie der Schadstoffemissionen berechnet. Ab dem 1. Januar 2008 wurden die LSVA-Tarife erhöht. Mit dieser Anpassung betrug die Höhe der Abgabe durchschnittlich 325 CHF für die Fahrt eines 40-Tonnen-Lastwagens über eine Distanz von 300 Kilometern (z. B. Basel–Chiasso). Aufgrund der stetigen Erneuerung des Fahrzeugparks und der damit einhergehenden Reduktion der Schadstoffemissionen sinkt dieser Durchschnitt allerdings mit der Zeit. Im Juni 2016 entschied der Gemischte Ausschuss die Erhebungs-

modalitäten der LSWA anzupassen. Damit werden die Fahrzeuge der EURO-Norm III in die teuerste Abgabekategorie abklassiert und diejenigen der EURO-Norm IV und V der mittleren Abgabekategorie zugeteilt. Zudem wird der Rabatt von 10% für EURO-VI-Fahrzeuge, der seit dem 1. Januar 2012 gilt, aufgehoben. Der Beschluss soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Im Gegenzug zur Einführung der LSWA akzeptierte die Schweiz die schrittweise Erhöhung der Gewichtslimite für Lastwagen. Sie wurde von 2000 bis 2005 von 28 Tonnen auf 40 Tonnen angehoben. Dies ist sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvoll, da der Transport der gleichen Gütermenge weniger Lastwagenfahrten erfordert.

Inhalt

Das Abkommen funktioniert nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit der Gesetzgebungen der Vertragsparteien (Äquivalenzprinzip), d. h. die Schweiz und die EU müssen nicht über identische Regeln verfügen. Es genügt, dass Wirkung und Tragweite ihrer Rechtsnormen einander entsprechen. So werden in der Schweiz auf Gesetzes- oder Verordnungsebene innerstaatliche Rechtsgrundlagen geschaffen, die anschliessend gemeinsam mit der EU auf ihre Gleichwertigkeit hin geprüft werden. Wenn die Vertragsparteien übereinstimmen, dass die schweizerische und die europäische Gesetzgebung gleichwertig sind, wird der entsprechende europäische Rechtsakt durch einen Beschluss des Gemischten Landverkehrsausschusses Schweiz–EU in den Anhang 1 des Abkommens aufgenommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um EU-Rechtsakte, z. B. in den Bereichen der Interoperabilität und Sicherheit im Schienenverkehr, der Strassenverkehrsinfrastrukturen und der Strassentransporte. Die Harmonisierung des Schweizer Rechts mit demjenigen der EU in diesen Bereichen ist eine wichtige Voraussetzung für eine abgestimmte Verkehrspolitik, welche technische Hindernisse beseitigt und den Zugang von Schweizer Bahn- und Strassenverkehrsunternehmen zum europäischen Markt erleichtert.

Ziel des Landverkehrsabkommens ist es, vergleichbare Marktzugangs- und Wettbewerbsbedingungen für Strassen- und Schienentransportunternehmen aus der Schweiz und der EU zu schaffen. Zu diesem Zweck wurden die beruflichen Zulassungsnormen und die Sozialvorschriften für Lastwagenfahrer sowie die technischen Normen und die Gewichtslimiten von

Lastwagen weitgehend harmonisiert. Durch die Einführung gemeinsamer Interoperabilitäts- und Sicherheitsbestimmungen hat auch eine technische Harmonisierung im Eisenbahnverkehr stattgefunden.

Bedeutung

Das Landverkehrsabkommen erlaubt die Umsetzung einer Verkehrspolitik, welche zwischen der Schweiz und der EU koordiniert ist. Ziel ist einerseits, den Anforderungen einer grösseren Mobilität und eines ständig zunehmenden Güterverkehrs gerecht zu werden. Dieses Ziel erreicht das Abkommen durch die teilweise Öffnung der Verkehrsmärkte (Liberalisierung). Andererseits gilt es die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere durch die Förderung des Schienenverkehrs und die Vermeidung von Umwegverkehr. Hierzu trägt nicht zuletzt die im Abkommen vorgesehene Entwicklung der alpenquerenden Eisenbahninfrastruktur mit dem Bau der NEAT bei.

2015 wurden in der Schweiz 69,1% des alpenquerenden Güterverkehrs auf der Schiene transportiert. Dies ist im Alpenbogen ein einmalig hoher Wert. Zwischen 2000 und 2015 ging die Zahl der schweren Güterfahrzeuge durch die Schweizer Alpen von 1,404 Mio. auf 1,01 Mio. Fahrten pro Jahr zurück.

Die Nettoeinnahmen aus der LSWA haben sich von 2002 bis 2015 wie folgt entwickelt:

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Mio. CHF	773	701	694	1231	1306	1336	1441
Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Mio. CHF	1452	1490	1555	1529	1517	1493	1457

Ungefähr ein Viertel dieser Einnahmen stammt von ausländischen Transporteuren. Die Einnahmen gehen zu zwei Dritteln an den Bund und zu einem Drittel an die Kantone. Der Bundesanteil wird einem Fonds zur Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs zugeführt (NEAT, Anschluss an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz, Lärmschutzmassnahmen usw.).

Weitere Informationen

Bundesamt für Verkehr BAV
Tel. +41 58 462 36 43, presse@bav.admin.ch, www.bav.admin.ch

Schengen/Dublin

Das Schengen-Assoziierungsabkommen erleichtert einerseits den Reiseverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) durch die Aufhebung von Personenkontrollen an den Binnengrenzen, andererseits verbessert es die internationale Justiz- und Polizeizusammenarbeit im Kampf gegen Kriminalität. Das Dubliner Assoziierungsabkommen stellt sicher, dass ein Asylgesuch nur von einem Staat im Dublin-Raum geprüft wird. Die Dublin-Kriterien legen die nationale Zuständigkeit fest. Sie verhindern so, dass Asylsuchende von Staat zu Staat geschoben werden.

Chronologie

- 12.12.2008 Operationelles Inkrafttreten (an den Flughäfen am 29. März 2009)
- 1.3.2008 Formelles Inkrafttreten der Abkommen
- 5.6.2005 Genehmigung durch das Volk (mit 54,6% Ja-Stimmen)
- 26.10.2004 Unterzeichnung der Abkommen (im Rahmen der Bilateralen II)

Stand der Dinge

Seit der Unterzeichnung der beiden Abkommen am 26. Oktober 2004 wurden der Schweiz 182 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands und drei Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands notifiziert (Stand 10. August 2016). Die aktuellen Entwicklungen werden bei den jeweiligen Themenbereichen genauer erläutert.

Hintergrund

Die unter dem Titel Schengen/Dublin bekannte Zusammenarbeit europäischer Staaten in den Bereichen Justiz, Polizei, Visa und Asyl wurde 1985 von fünf Mitgliedstaaten der damaligen Europäischen Gemeinschaft lanciert. Sie umfasst heute fast alle EU-Mitgliedstaaten sowie die vier assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität und der Umgang mit Migrationsbewegungen in und nach Europa sind gemeinsame Anliegen, die durch Zusammenarbeit wirksamer adressiert werden können als alleine. Die Schweiz nimmt an der praktischen Zusammenarbeit im Rahmen von Schengen/Dublin seit dem 12. Dezember 2008 teil.

Schengen

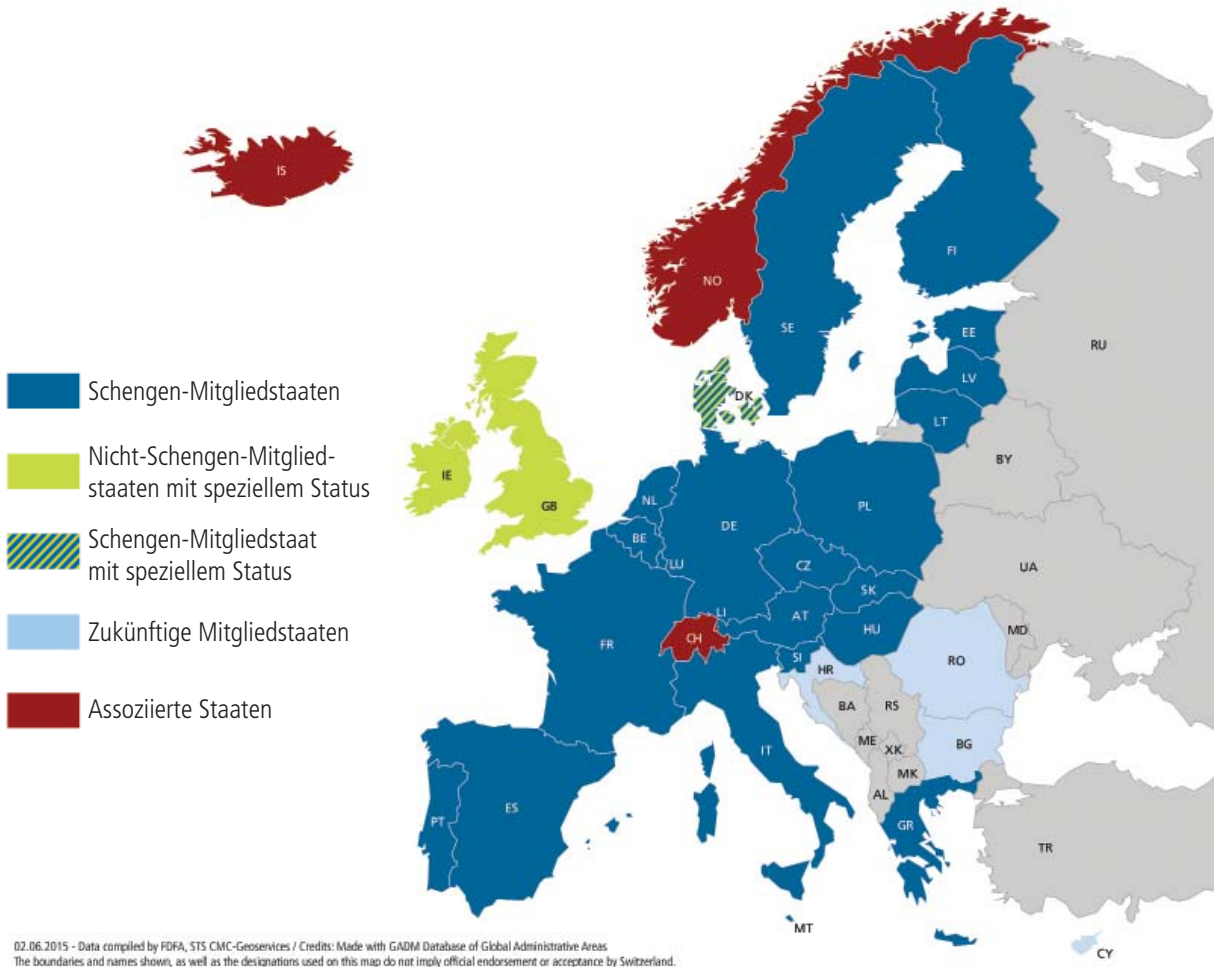
Grundsätzlich sind alle EU-Mitgliedstaaten auch Schengen-Mitgliedstaaten, wobei Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich jedoch über einen speziellen Status verfügen und Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Zypern (Stand August 2016) noch nicht Mitglieder sind. Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz sind assoziierte Staaten. Die Schengen-Zusammenarbeit umfasst folgende wesentliche Bereiche:

Grenzkontrollen

An den Grenzen innerhalb des Schengen-Raums (Binnengrenzen) werden grundsätzlich keine Personenkontrollen mehr durchgeführt, wenn kein begründeter Verdacht besteht. Zollkontrollen durch das Schweizer Grenzschutzkorps sind aber weiterhin möglich. In diesem Rahmen kann bei einem polizeilichen Verdacht ebenfalls eine verhältnismässige Per-

Aktuelle Entwicklung (Stand August 2016): Aufgrund des anhaltenden Migrationsdrucks haben im Herbst 2015 verschiedene europäische Staaten vorübergehend wieder Kontrollen an ihren Binnengrenzen eingeführt. Diese Kontrollen sind im Schengener Grenzkodex in den Art. 25 bis 30 für ausserordentliche Situationen vorgesehen, in denen die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit gefährdet sind. Die Kontrollen dienen den betroffenen Staaten nicht dazu, Asylsuchende fernzuhalten, sondern zu kontrollieren, wer in ihr Territorium einreist. Der Rat der EU hat im Mai 2016 den betroffenen Staaten erlaubt, die wieder eingeführten Grenzkontrollen für zunächst sechs Monate, verlängerbar bis max. zwei Jahre, fortzusetzen. Das Schengen-Abkommen wurde durch diese Massnahmen nicht ausgesetzt, sondern wird weiterhin angewandt. Auch die Schweiz könnte – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – auf diese Massnahme zurückgreifen. Der Bundesrat überprüft die Situation laufend; seiner Meinung nach sind die Bedingungen derzeit nicht erfüllt.

Wegen der veränderten Situation und insbesondere der terroristischen Bedrohungslage hat die Europäische Kommission im Dezember 2015 zudem eine Anpassung des Schengener Grenzkodex vorgeschlagen, welche die Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen verstärken soll. Neu sollen auch bei Unionsbürgern und Freizügigkeitsberechtigten bei Überschreiten der Aussengrenzen systematische Personenkontrollen (inkl. Datenbankabfragen) durchgeführt werden. Der Rat der EU hat der Anpassung im Februar 2016 zugestimmt. Nach der Beratung im EU-Parlament und der Verabschiedung im Rat der EU wird der angepasste Grenzkodex der Schweiz als Schengen-Weiterentwicklung notifiziert werden.



sonenkontrolle durchgeführt werden. In besonderen Risikosituationen (z. B. bei Grossanlässen wie dem G8-Gipfel oder der Fussball-Europameisterschaft) können befristete Personenkontrollen wieder eingeführt werden. Zudem werden die mobilen Kontrollen im Landesinneren und im grenznahen Raum ausgebaut und die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen durch einheitliche Standards verstärkt. Die Schengen-Aussengrenzen der Schweiz befinden sich an den internationalen Flughäfen.

Visumpolitik

Wichtiger Bestandteil des Schengener Sicherheitssystems ist die gemeinsame Visumpolitik für Kurzzeit-Visa. Alle Schengen-Staaten prüfen und erteilen diese nach einheitlichen Kriterien. Das «Schengen-Visum» erlaubt Drittstaatsangehörigen die Einreise in alle Staaten des Schengen-Raums für 90 Tage in einem Gesamtzeitraum von 180 Tagen. Bei Verdacht auf Missbrauch bei der Visumvergabe kann ein Schengen-Staat verlangen, dass ihm Visumgesuche aus Risikostaaen vorgelegt werden und diese bei Anlass mit einem Veto blockieren. Zudem besteht die Möglichkeit, nationale Einreise-

sperren gegen einzelne Personen mit Schengen-Visum aufrechtzuerhalten.

Zwischen Oktober 2011 und Dezember 2015 wurde die stufenweise Einführung des Visa-Informationssystem (VIS) in den verschiedenen Regionen der Welt aufgenommen. Die Datenbank ermöglicht den Abruf von abgelehnten oder annullierten Visumsgesuchen und hilft damit, Mehrfachgesuche zu vermeiden. Die Aufnahme von Gesichtsbild und Fingerabdrücken ins VIS verbessert die Identifizierbarkeit und erhöht die Fälschungssicherheit der Visa.

Polizeizusammenarbeit und Schengener Informationssystem (SIS)

Der grenzüberschreitende polizeiliche Informationsaustausch und die Zusammenarbeit finden im Rahmen von Schengen standardisiert, schnell und effizient statt. Kernstück bildet dabei das Schengener Informationssystem (SIS), das 2013 durch ein System der zweiten Generation (SIS II) abgelöst wurde. Das SIS ist eine Datenbank, in der Fahndungen nach Gegenständen (z. B. Autos, Waffen oder Päs-

se) und Personen (z. B. mit einer Einreisesperre belegt, vermisst oder zur Verhaftung ausgeschrieben) registriert werden. Mit über 63 Mio. Einträgen bildet das SIS ein wichtiges Instrument im Kampf gegen grenzüberschreitende Verbrechen wie organisierten Raub, Menschen-, Drogen- und Waffenhandel. Das SIS ist in der Schweiz seit dem 14. August 2008 in Betrieb.

An das SIS angeschlossen sind unter anderem die Polizei-, Grenzschutz- und Visumbehörden der EU-Mitgliedstaaten sowie der assoziierten Staaten. Rund 98% der Daten im SIS betreffen Gegenstände, die restlichen 2% Personendaten. Deren Umfang und Inhalt ist genau definiert und beinhaltet für Personendaten Personalien, Geburtsort, Geburtsdatum, physische Merkmale, Gesichtsbilder und Fingerabdrücke. Ausserdem können Informationen, wie Ausschreibungsgrund, zu ergreifende Massnahmen (z. B. eine Verhaftung), Vermerke wie «gewalttätig» sowie Verknüpfungen zu anderen Ausschreibungen gespeichert werden. Personen, gegen die Einreisesperren verhängt wurden, sind ebenfalls im SIS vermerkt.

Datenschutz

Der Datenschutz und der Zugriff auf das SIS sind streng reguliert und werden von unabhängigen nationalen und kantonalen Kontrollstellen überwacht. Es dürfen nur die oben aufgeführten Daten erfasst werden, die ausschliesslich einem beschränkten Kreis von Personen für den ausgeschriebenen Zweck zugänglich sind. Zugriff haben nebst der Polizei das Grenzschutzkorps, die Schweizer Auslandvertretungen, die Migrationsämter, die Staatsanwaltschaft und die Strassenverkehrsämter. Die SIS-Benutzung wird systematisch protokolliert. Die Ausschreibungsdaten erscheinen nur, wenn bei Eingabe eines Namens ein Treffer vorliegt («hit/no hit»-System). Zudem werden die Daten bei Wegfall des Ausschreibungsgrunds und nach Ablauf einer vorgegebenen Zeit wieder gelöscht. Personen haben das Recht auf Auskunft über allfällige sie betreffende Einträge im SIS und können deren Richtigkeit überprüfen lassen und ein Löschungsbegehren stellen.

FRONTEX

Die Europäische Grenzschutzagentur FRONTEX (mit Sitz in Warschau) wurde im Oktober 2004 gegründet und koordiniert die Zusammenarbeit der Schengen-Staaten im Bereich des Schutzes der gemeinsamen Aussengrenzen. Da Personen im Schengen-Raum grundsätzlich frei verkehren können, ist eine umfassende und koordinierte Kontrolle der Aussengrenzen wichtig. FRONTEX unterstützt u. a. die Ausbildung von Grenzschutzbeamten, führt Risikoanalysen durch und

koordiniert beispielsweise die operative Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes der Aussengrenzen an Landesgrenzen oder im Mittelmeerraum (Operation Triton) oder der Rückführung irregulär anwesender Drittstaatsangehöriger. Die Schweiz beteiligt sich an FRONTEX und hat Art und Umfang dieser Beteiligung (insbesondere die finanziellen Beiträge und Stimmrechte im Verwaltungsrat) 2010 in einer Zusatzvereinbarung festgelegt.

Seit Februar 2011 stellt die Schweiz FRONTEX je nach Verfügbarkeit Experten zur Verfügung. So leisteten 2015 52 Schweizer Grenzschutzbeamte in Operationen von FRONTEX insgesamt 1588 Einsatztage. Die Schweiz entsendet dabei vor allem Fachleute wie Dokumenten- und Fahrzeugspezialisten sowie Personen zur Befragung von Flüchtlingen, um mehr über Routen und Schmugglernetzwerke zu erfahren (sog. «Debriefing»). Aus Kompetenzgründen beteiligt sie sich an Seeoperationen von FRONTEX nur dann, wenn die Schweizer Grenzwachter auf dem Festland und nicht auf hoher See eingesetzt werden. Die Kosten der Schweizer Beteiligung beliefen sich 2015 auf rund 4,8 Mio. EUR.

Aktuelle Entwicklung (Stand August 2016): Aufgrund der ausserordentlichen Migrationssituation hat die Europäische Kommission Mitte Dezember 2015 einen Vorschlag über die Schaffung einer neuen Grenz- und Küstenschutzagentur vorgelegt. Diese neue Agentur wird die Rechtspersönlichkeit von FRONTEX übernehmen und unter gleichem Namen operieren. Sie wird jedoch im Vergleich zu FRONTEX über ein erhöhtes Budget, mehr Personal und mehr Kompetenzen verfügen. Ebenfalls wird der Agentur durch die Schengen-Staaten ein ständiger Reservepool von Personal zur Verfügung gestellt, der bei Bedarf innert weniger Tage in Staaten entsandt werden kann, die an ihren Aussengrenzen unter besonderem Druck stehen. Auch die Schweiz wird dem ständigen Reservepool Grenzwachter zur Verfügung stellen. Zusätzlich wird die Agentur die Schengen-Staaten im Bereich der Rückkehr von sich irregulär aufhaltenden Personen vermehrt unterstützen sowie zusammen mit anderen EU-Agenturen sich intensiver im Bereich der Terrorismusbekämpfung engagieren. Die Verordnung über die neue Agentur wird voraussichtlich im Herbst 2016 verabschiedet. Die Schweiz beteiligte sich an den Gesprächen über die Verordnung im Rat der EU im Rahmen ihrer Mitspracherechte. Einmal verabschiedet, wird die Verordnung für die Schweiz eine Schengen-Weiterentwicklung darstellen.

Rechtshilfe

Die Rechtshilfe-Erleichterung (Informationsaustausch zwischen Justizbehörden) verbessert die Justizzusammenarbeit in Strafverfahren. Beispielsweise können Justizbehörden direkt statt via Ministerien miteinander kommunizieren (z. B. bei Auslieferungsverfahren).

Im Fiskalbereich leistet die Schweiz auf der Basis des Schengener Abkommens Rechtshilfe bezüglich indirekter Steuern und Zölle. Dafür ist der Tatbestand der Steuerhinterziehung ausreichend. Im Bereich der di-

rekten Steuern entfallen auf die Schweiz durch den aktuellen Schengener Rechtsbestand (Art. 51 des Schengener Durchführungsabkommens) keine weitergehenden Rechtshilfeverpflichtungen. Für den Fall, dass sich dies durch eine Weiterentwicklung des Schengen-Acquis ändern sollte, hat die Schweiz die Möglichkeit einer unbefristeten Ausnahme ausgehandelt («Opt out»). Sie kann damit auf die Übernahme dieser Rechtsentwicklung verzichten, ohne dass ihre Schengen-Beteiligung in Frage gestellt würde.

Waffengesetzgebung

Schengen fordert die Beachtung gewisser Mindestregeln zur Bekämpfung von Waffenmissbrauch. Der Waffenerwerb durch Privatpersonen untersteht mit Schengen den gleichen Regeln, die für den Erwerb im Handel gelten. Je nach Waffentyp muss der Erwerb gemeldet oder ein Waffenerwerbsschein angefordert werden. Schengen schreibt kein zentrales nationales Waffenregister vor, sondern lediglich eine Meldung. Zudem ist festgelegt, welche Informationen zur Identifizierung von Person und Waffe angegeben werden müssen.

Aktuelle Entwicklung (Stand August 2016): Nach verschiedenen Terroranschlägen in Europa hat die Europäische Kommission im November 2015 eine Revision der Schengener Waffenrichtlinie vorgeschlagen mit dem Ziel, den Besitz der gefährlichsten Kategorien von Schusswaffen einzuschränken. Der Rat der EU einigte sich im Juni 2016 auf einen Kompromisstext, das Europäische Parlament nahm die Beratungen im Sommer 2016 auf. Die Schweiz setzte sich in den Diskussionen im Rat der EU für pragmatische Lösungen ein, die verhindern sollen, dass gefährliche Waffen in den Besitz von Terroristen gelangen und die gleichzeitig den Traditionen des schweizerischen Milizsystems (Abgabe der Ordonnanzwaffe nach dem obligatorischen Militärdienst) und des Schützenwesens Rechnung tragen. Nach ihrer Verabschiedung wird die angepasste Richtlinie für die Schweiz eine Schengen-Weiterentwicklung darstellen.

Dublin

Der Dublin-Raum umfasst alle Mitgliedstaaten der EU sowie die vier assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Die Dublin-Zusammenarbeit basiert auf dem Grundsatz, dass jedes Asylgesuch, das im Dublin-Raum gestellt, auch effektiv geprüft wird (Anspruch auf Verfahren) und dass nur ein Staat für dessen Behandlung zuständig ist. Dublin regelt damit die Zuständigkeit, vereinheitlicht aber nicht die nationalen Asylverfahren. Steht die Zuständigkeit eines Staates fest, müssen weitere Gesuche derselben Person (sog. Zweit- oder Mehrfachgesuche) von anderen Staaten nicht mehr behandelt werden.

Kriterien für die Ermittlung der Zuständigkeit sind beispielsweise folgende:

- **Ersteinreise:** Jener Staat ist zuständig, in den der Asylsuchende zuerst eingereist ist.
- **Einreisebewilligung/Visum:** Jener Staat ist zuständig, der eine Einreisebewilligung oder ein Visum erstellt hat.
- **Aufenthaltort von Familienangehörigen:** Jener Staat ist zuständig, in dem sich bereits Familienangehörige des Asylsuchenden aufhalten.

Grundsätzlich werden die Fingerabdrücke aller Asylsuchenden und Personen, die beim illegalen Überschreiten der Aussengrenze aufgegriffen werden oder ein Asylverfahren durchlaufen, in der Eurodac-Datenbank erfasst. Die Identifizierung von Mehrfachgesuchen wird damit vereinfacht. Ergibt sich auf der Basis

Aktuelle Entwicklung (Stand August 2016): Die sich 2015 stark zugespitzte Migrationslage hat verdeutlicht, dass das Dublin-System unter völlig anderen Voraussetzungen geschaffen wurde und heute auf dem Prüfstand steht. Dublin wurde weder für so hohe Zahlen Asylsuchender geschaffen, noch dafür, einen Lastenausgleich zwischen den Aufnahmestaaten zu erzielen. Eine Anpassung des Dublin-Systems ist daher notwendig und wurde von der Europäischen Kommission zunächst im Herbst 2015 und dann umfassender im Mai 2016 vorgeschlagen. Letzterer Vorschlag behält zwar das wesentliche Zuständigkeitskriterium der Ersteinreise bei, ergänzt das System aber um einen Korrekturmechanismus, der einen Lastenausgleich zwischen den Dublin-Staaten gewährleisten soll. Die Schweiz bringt sich im Rahmen ihrer Mitspracherechte in die Diskussionen über den Vorschlag ein. Für die Schweiz würde die Anpassung der Dublin-Verordnung eine Dublin-Weiterentwicklung bedeuten.

Aufgrund der dringlichen Situation in Italien und Griechenland hat die EU bereits im Sommer 2015 ausserhalb des Dublin-Systems beschlossen, die beiden Länder zu entlasten. Dazu sollen über den Zeitraum von zwei Jahren insgesamt 160'000 Asylsuchende auf andere EU-Staaten verteilt werden, welche dann die Asylverfahren für diese Personen durchführen. Bekannt wurden diese Umsiedlungsprogramme unter dem Namen «Relocation». In Frage kommen dafür nur Asylsuchende, die europaweit eine hohe Schutzquote kennen, wie beispielsweise Syrer und Eritreer.

Da die «Relocation» ausserhalb von Dublin stattfindet, ist eine Teilnahme der Schweiz und der anderen assoziierten Staaten nicht vorgeschrieben. Die Schweiz hat sich jedoch schon in der Vergangenheit für einen solidarischen Lastenausgleich eingesetzt. So hat der Bundesrat am 18. September 2015 beschlossen, dass die Schweiz im Rahmen des ersten Programms (das 40'000 Personen umfasst) 1500 Asylsuchende aus Italien und Griechenland übernimmt. Auch eine Teilnahme am zweiten Programm (das 120'000 Personen umfasst) wurde im Grundsatz beschlossen, aber noch nicht detailliert festgelegt. Im Mai 2016 sind die ersten Personen im Rahmen dieser Programme in die Schweiz eingereist.

dieser Datenbank die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates, wird dieser entsprechend ersucht, das Verfahren durchzuführen.

Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands

Schweizer Experten nehmen an den Gemischten Schengen-Ausschüssen des Rates der EU und an den Ausschüssen, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen, teil. Sie haben dabei kein formelles Mitentscheidungs- aber ein gestaltendes Mitspracherecht, das aufgrund der Beschlussfassung im Konsens bedeutend ist.

Eine verabschiedete Weiterentwicklung wird der Schweiz schriftlich notifiziert. Ab Verabschiedungsdatum hat sie 30 Tage Zeit, sich zur Übernahme zu äussern und diese im Rahmen eines Notenaustausches zu bestätigen. Begründet der notifizierte Rechtsakt neue Rechte oder Pflichten, stellt der Notenaustausch für die Schweiz einen völkerrechtlichen Vertrag dar, der von Bundesrat oder Parlament genehmigt werden muss. In diesem Fall erfolgt der Notenaustausch unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung, die gegebenenfalls dem fakultativen Referendum untersteht. Für Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklung stehen dann maximal zwei Jahre zur Verfügung. Ein grosser Teil (ca. 84%) der Weiterentwicklungen ist inhaltlich technischer Natur oder hat keinen verpflichtenden Charakter und kann daher direkt

Weiterentwicklungen im parlamentarischen Genehmigungsverfahren

Gegenwärtig (Stand August 2016) befinden sich zwei Schengen/Dublin-Weiterentwicklungen im parlamentarischen Genehmigungsprozess oder wurden vor kurzem vom Parlament genehmigt:

- Schengen-Weiterentwicklung Nr. 157 (Verordnung (EU) Nr. 515/2014): Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (ISF-Grenze)
- Schengen-Weiterentwicklung Nr. 126 (Verordnung (EU) Nr. 1077/2011): Errichtung einer Europäischen IT-Agentur (eu-LISA)

Vollständige Liste der notifizierten Weiterentwicklungen:
www.admin.ch/ch/d/eur/008.004.000.000.000.000.html

vom Bundesrat genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen werden. Für die übrigen Weiterentwicklungen (ca. 16%) ist die parlamentarische Genehmigung erforderlich.

Bisher wurde einzig zur Schengen-Weiterentwicklung bezüglich der Einführung der biometrischen Pässe und Reisedokumente für Ausländer das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 wurde die Vorlage mit 50,1% Ja-Stimmen angenommen und trat am 1. März 2010 in Kraft.

Lehnt die Schweiz einen neuen Rechtsakt ab, besteht ein festgelegtes Verfahren zur gemeinsamen Lösungssuche. Die Schweiz kann alternative Lösungsvorschläge auf höchster ministerieller Ebene diskutieren. Findet sich keine Einigung, kommt es im äussersten Fall zum Dahinfallen des betroffenen Abkommens. Dies hätte automatisch auch den Wegfall des jeweils anderen Abkommens (Schengener oder Dubliner Assoziierungsabkommen) zur Folge.

Bedeutung

Als kleines Land im Herzen Europas profitiert die Schweiz angesichts ihrer ausgeprägten sozialen und wirtschaftlichen Vernetzung mit den anderen Staaten Europas von der Erleichterung der Mobilität, die das Schengener Abkommen mit sich bringt. Die Aufhebung systematischer Binnengrenzkontrollen erleichtert den Reiseverkehr und der Tourismus profitiert vom einheitlichen Schengen-Visum, da Reisende für die Schweiz kein separates Verfahren mehr durchlaufen müssen.

Da Kriminelle, Schmuggler und Schlepperbanden gezielt über die Grenzen hinweg operieren, wird eine effiziente internationale Zusammenarbeit von Polizei und Justiz immer wichtiger. Bedeutendste Partnerin der Schweiz in diesen Bereichen ist die EU. Im Rahmen von Schengen und Dublin wird die Sicherheits- und Migrationszusammenarbeit gezielt und entschieden vorangetrieben.

Auch mit der Dubliner Zusammenarbeit hat die Schweiz in den vergangenen Jahren weitgehend positive Erfahrungen gemacht. Das Schweizer Asylwesen wurde entlastet, da die Schweiz kein typisches Erstasyland ist. Die Migrationssituation sowie die Sicherheitslage in den vergangenen Monaten haben jedoch verdeutlicht, dass die Systeme Schengen und Dublin derzeit auf dem Prüfstand stehen. Sie müssen überarbeitet und angepasst werden, um den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden. Die Diskussion und Umsetzung der diversen Anpassungsvorschläge wird das Jahr 2016 prägen. Die Schweiz setzt sich im Rahmen ihrer Mitspracherechte in den jeweiligen Gremien in Brüssel für solidarische und gemeinsame Lösungen ein, die ihre Interessen berücksichtigen.

Weitere Informationen

Schengen: Bundesamt für Justiz BJ
Tel. +41 58 462 41 43, info@bj.admin.ch, www.bj.admin.ch

Dublin: Staatssekretariat für Migration SEM
Tel. +41 58 465 11 11, info@sem.admin.ch, www.sem.admin.ch

Allgemein: Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa

Zinsbesteuerung / Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Abkommen)

2004 haben die Schweiz und die Europäische Union (EU) im Rahmen der Bilateralen II das Zinsbesteuerungsabkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung abgeschlossen. Das am 27. Mai 2015 unterzeichnete Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen zwischen der Schweiz und der EU setzt den globalen AIA-Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) um und soll das Zinsbesteuerungsabkommen ersetzen. In diesem Rahmen beabsichtigen die Schweiz und die 28 EU-Mitgliedstaaten, ab 2017 Kontodaten zu erheben und diese ab 2018 auszutauschen. Mit der Umsetzung des AIA-Standards leisten die Schweiz und die EU einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Steuerhinterziehung.

Chronologie

- 25.11.2015 Verabschiedung der Botschaft zum AIA-Abkommen durch den Bundesrat zuhanden des Parlaments
- 27.5.2015 Unterzeichnung des AIA-Abkommens (noch nicht ratifiziert)
- 8.10.2014 Verabschiedung des Verhandlungsmandats durch den Bundesrat zur Umsetzung des AIA
- 18.12.2013 Verabschiedung des Verhandlungsmandats durch den Bundesrat für die Revision des Zinsbesteuerungsabkommens
- 1.7.2005 Inkrafttreten des Zinsbesteuerungsabkommens
- 17.12.2004 Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004 Unterzeichnung des Zinsbesteuerungsabkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

Stand der Dinge

Am 25. November 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zum AIA-Abkommen in Steuersachen zwischen der Schweiz und der EU zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet. Das Abkommen soll für alle 28 EU-Mitgliedstaaten gelten und inhaltlich das bestehende Zinsbesteuerungsabkommen ersetzen: Formell handelt es sich um ein Änderungsprotokoll zum Zinsbesteuerungsabkommen. Das Abkommen ist noch nicht ratifiziert.

Das AIA-Abkommen wird ergänzt durch eine gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien. Darin wird festgehalten, dass ein Inkrafttreten des Abkommens am 1. Januar 2017 angestrebt wird, sofern die Genehmigungsverfahren in der Schweiz und in der EU rechtzeitig abgeschlossen werden. Dies entspricht der Erklärung des Bundesrats vom Herbst 2014, wonach die schweizerische Regierung beabsichtige, den AIA 2017 mit einem ersten Datenaustausch im Jahr 2018 einzuführen. Das parlamentarische Genehmigungsverfahren in der Schweiz ist abgeschlossen, nachdem der Ständerat das Abkommen im März und der Nationalrat im Mai 2016 gutgeheissen hatten.

Das Abkommen untersteht dem fakultativen Referendum.

Hintergrund

Am 14. Mai 2013 hat der Rat der EU-Finanzminister (Ecofin) die EU-Kommission ermächtigt, Verhandlungen zur Anpassung der Zinsbesteuerungsabkommen mit der Schweiz und weiteren Drittstaaten (Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino) aufzunehmen. Nach Konsultation der zuständigen parlamentarischen Kommissionen sowie der Kantone hat der Bundesrat am 18. Dezember 2013 ebenfalls ein Verhandlungsmandat für die Revision des Zinsbesteuerungsabkommens verabschiedet. Mit der Revision sollten Schlupflöcher gestopft werden, damit die Zinsbesteuerung nicht via zwischengeschaltete Gesellschaften oder bestimmte Finanzinstrumente umgangen werden kann. Die Verhandlungen zu dieser technischen Anpassung des Zinsbesteuerungsabkommens wurden Mitte Januar 2014 aufgenommen.

Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen, insbesondere der Verabschiedung eines globalen AIA-Standards durch die OECD, hat der Bundesrat am

8. Oktober 2014 ein Mandat für Verhandlungen über den AIA mit Partnerstaaten – darunter die EU – verabschiedet. Damit wurden die Verhandlungen über die Revision des Zinsbesteuerungsabkommens neu orientiert. Am 27. Mai 2015 schliesslich haben die Schweiz und die EU das AIA-Abkommen unterzeichnet.

Inhalt

Mit dem Zinsbesteuerungsabkommen erheben die Schweizer Zahlstellen (u. a. Banken) einen anonymen Steuerrückbehalt von 35% auf die in der Schweiz anfallenden Zinserträge von EU-Steuerpflichtigen. Der Ertrag des Steuerrückbehalts fällt zu 75% an das Steuersitzland des Kunden, die restlichen 25% bleiben in der Schweiz als Entgelt für ihre Aufwendungen. Auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers kann der Steuerrückbehalt alternativ durch eine Meldung der Zinszahlung an den Fiskus des Wohnsitzstaates ersetzt werden.

Das AIA-Abkommen mit der EU basiert auf dem globalen AIA-Standard der OECD. Dieser wurde vollständig in das neue Abkommen aufgenommen. Bisher haben sich rund 100 Länder, darunter alle wichtigen Finanzplätze, zur Übernahme dieses globalen Standards bekannt. Das AIA-Abkommen sieht ausserdem den Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss geltendem OECD-Standard (nach Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung) vor. Wie beim Zinsbesteuerungsabkommen ist auch im AIA-Abkommen eine Quellensteuerbefreiung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen weiterhin vorgesehen. Dies liegt im Interesse des Schweizer Wirtschaftsstandorts.

Mit dem AIA-Abkommen erheben Schweizer Finanzinstitute steuerrelevante Daten von Kunden aus dem EU-Raum und übermitteln diese an die Steuerbehörden der jeweiligen Mitgliedstaaten. Die Schweiz erhält von den Finanzinstituten im EU-Raum ebenfalls steuerrelevante Daten über Konten von Schweizerin-

nen und Schweizern in der EU, da das Abkommen auf Gegenseitigkeit beruht.

Bedeutung

Das Zinsbesteuerungsabkommen leistet einen Beitrag zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung. Der Bruttoertrag aus dem Steuerrückbehalt für das Steuerjahr 2015 betrug 169,3 Mio. CHF. Davon gingen 127 Mio. CHF an die betroffenen EU-Staaten und 42,3 Mio. CHF blieben in der Schweiz (Anteil des Bundes: 38,1 Mio. CHF, Anteil der Kantone: 4,2 Mio. CHF). Im Jahr 2015 wurde ausserdem rund 328'000 Mal von der Möglichkeit einer freiwilligen Meldung an den Wohnsitzstaat des Zinsempfängers Gebrauch gemacht.

Die Schweiz hat sich im Rahmen der OECD an der Ausarbeitung des internationalen Standards in Steuerfragen beteiligt, der im Juli 2014 verabschiedet wurde. Mit dem AIA-Abkommen soll dieser nun in das bilaterale Verhältnis überführt werden.

Mit der vorgesehenen Umsetzung des globalen AIA-Standards leisten die Schweiz und die EU einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Steuerhinterziehung. Dies reiht sich ein in die Finanzmarktpolitik des Bundesrats, welche auf eine international konforme Besteuerung setzt.

Die Aufhebung der Quellenbesteuerung auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen in der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten – welche im Zinsbesteuerungsabkommen wie auch im unterzeichneten AIA-Abkommen vorgesehen ist – erhöht die Attraktivität der Schweiz für international tätige Unternehmen.

Weitere Informationen

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Tel. +41 58 462 21 11, info@gs-efd.admin.ch, www.efd.admin.ch

Betrugsbekämpfung

Das Betrugsbekämpfungsabkommen von 2004 verbessert die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) und ihrer Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Schmuggel sowie anderer Delikte im Bereich der indirekten Steuern (z. B. Zollabgaben, Mehrwert- und Verbrauchssteuern), der Subventionen sowie des öffentlichen Beschaffungswesens. Das Abkommen umfasst sowohl Amts- als auch Rechtshilfe. In diesem Rahmen stehen der Schweiz und den Behörden der EU und deren Mitgliedstaaten die gleichen Instrumente zur Verfügung, die in eigenen Verfahren zum Einsatz kommen («Inländerbehandlung»).

Chronologie

- 8.4.2009 Vorzeitige Anwendung durch die Schweiz gegenüber denjenigen EU-Mitgliedstaaten, die das Abkommen ebenfalls ratifiziert und eine Erklärung über eine vorzeitige Anwendung abgegeben haben
- 17.12.2004 Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

Stand der Dinge

Das Abkommen über die Betrugsbekämpfung ist als letztes Abkommen der Bilateralen II noch nicht in Kraft getreten. Als gemischtes Abkommen muss es sowohl von der EU als auch von jedem Mitgliedstaat genehmigt und ratifiziert werden. Die Ratifizierung durch Irland steht noch aus, ebenso die Notifikation durch Kroatien. Die Schweiz hat das Abkommen am 23. Oktober 2008 ratifiziert und wendet es seit April 2009 vorzeitig gegenüber denjenigen EU-Mitgliedstaaten an, die es ebenfalls ratifiziert und eine Erklärung über eine vorzeitige Anwendung abgegeben haben.

Hintergrund

Die Schweiz und die EU haben die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden mit einem 1997 unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Freihandelsabkommen von 1972 gestärkt, um so Schmugglern und Zollbetrüglern das Handwerk zu legen. Trotz wichtiger Fortschritte blieben Schwierigkeiten, wie z. B. die lange Verfahrensdauer, bestehen. Deshalb wurden auf Wunsch der EU Verhandlungen über eine verstärkte Zusammenarbeit aufgenommen: Die schweizerischen und europäischen Zoll-, Steuer- und Justizbehörden sollten einfacher und schneller miteinander kooperieren können.

Inhalt

Das Abkommen umfasst die Amts- und Rechtshilfe bzw. die internationale Zusammenarbeit von Verwaltungs- und Justizbehörden. Das Abkommen wird bei

Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Bereich der indirekten Steuern (Zollabgaben, Mehrwertsteuern, besondere Verbrauchsteuern auf Alkohol, Tabak, Mineralöl usw.), der Subventionen und des öffentlichen Beschaffungswesens angewendet. Die direkten Steuern (z. B. Einkommens-, Vermögens- oder Gewinnsteuern) sind hingegen nicht Gegenstand des Abkommens.

Das Abkommen beschleunigt, erleichtert und vertieft die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU sowie deren Mitgliedstaaten. Unter anderem sind folgende Bestimmungen enthalten:

- Verpflichtung: Die Schweiz sowie die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichten sich grundsätzlich zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe im Anwendungsbereich des Abkommens.
- «Inländerbehandlung»: Im Rahmen der Rechts- und Amtshilfe stehen der Schweiz und den Behörden der EU und deren Mitgliedstaaten die gleichen Instrumente zur Verfügung, die in eigenen Verfahren zum Einsatz kommen. Das bedeutet z. B., dass Zwangsmassnahmen wie Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme oder Bankkontenedition in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten bei Abgabebetrug und Fällen von Abgabenhinterziehung angewendet werden können. Zwangsmassnahmen sind aber nur dann zu ergreifen, wenn die Tat auch im ersuchten Staat strafbar ist (sog. doppelte Strafbarkeit).

- Weniger schwere Fälle: Amts- und Rechtshilfeleistungen können abgelehnt werden, wenn der Deliktsbetrag (bzw. hinterzogene Betrag) 25'000 EUR oder der Wert der unerlaubt ein- oder ausgeführten Waren 100'000 EUR nicht übersteigt.
- Geldwäscherei: Bei in der EU begangenen Geldwäschereidelikten leistet die Schweiz (im Bereich der indirekten Steuern) Rechtshilfe für Vermögenswerte, die aus einem Abgabebetrug oder gewerbsmäßigem Schmuggel stammen. Der schweizerische Geldwäscherei-Begriff bleibt unverändert. Somit entsteht für Schweizer Finanzintermediäre (wie Banken oder Versicherungseinrichtungen) keine neue Meldepflicht.
- Spezialitätsprinzip: Dieses Prinzip sorgt dafür, dass die im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe ans Ausland übermittelten Informationen nicht für Verfahren im Bereich der direkten Steuern gebraucht werden dürfen.
- Ausländische Beamte: Sie können beim Vollzug von Amts- oder Rechtshilfeersuchen vor Ort anwesend sein, sofern die ersuchte Behörde dazu ihre Einwilligung gibt. Die Untersuchung wird aber zu jedem Zeitpunkt von den inländischen Beamten geführt.

Bedeutung

Das Abkommen ermöglicht eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Zoll-, Steuer- und Justizbehörden im Kampf gegen Abgabe- und Zolldelikte wie z. B. Zigaretenschmuggel. Der EU entstehen

nach eigenen Aussagen durch Abgabe- und Subventionsdelikte hohe finanzielle Verluste, weshalb sie eine verstärkte Kooperation mit der Schweiz angestrebt hat.

Aufgrund ihrer zentralen Lage, ihrer Nichtzugehörigkeit zur EU und ihrem leistungsfähigen Finanzplatz ist die Schweiz dem Risiko ausgesetzt, als Drehscheibe für illegale Tätigkeiten missbraucht zu werden. Daran hat sie in keiner Weise ein Interesse; umso weniger als z. B. Schmuggel auch mit organisierter Kriminalität und Terrorismus-Finanzierung in Verbindung gebracht wird. Von einer griffigeren Amts- und Rechtshilfe geht auch eine vorbeugende Wirkung aus: Betrüger und Schmuggler werden abgeschreckt. Auch der gegen die Schweiz gerichtete Schmuggel hat mitunter gravierende Auswirkungen auf den inländischen Markt (Fleisch, Gemüse- und Blumenschmuggel). Effiziente Instrumente zur besseren Bekämpfung von Abgabe- und Zolldelikten sind deshalb auch im Interesse der Schweiz.

Weitere Informationen

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Tel. +41 58 462 21 11, info@gs-efd.admin.ch, www.efd.admin.ch

Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Das Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse von 2004 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) regelt den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Betroffen sind Produkte der Nahrungsmittelindustrie, wie beispielsweise Schokolade, Kaffee, Getränke, Biskuits oder Teigwaren. Seit 2005 verzichtet die EU im Handel mit der Schweiz auf Importzölle und Ausfuhrbeiträge in dieser Produktkategorie. Im Gegenzug hat die Schweiz ihre Zölle und Ausfuhrbeiträge reduziert. Dies erleichtert Unternehmen der Schweizer Nahrungsmittelindustrie den Zugang zum europäischen Markt.

Chronologie

- 30.3.2005 Inkrafttreten des Abkommens (vorzeitige Anwendung: 1. Februar 2005)
- 17.12.2004 Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

Stand der Dinge

Das Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse von 2004 revidiert das Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens von 1972. Nebst einem vereinfachten Preisausgleichsmechanismus umfasst das Abkommen auch eine erhebliche Ausweitung des Deckungsbereichs gegenüber dem alten Protokoll Nr. 2. Das Abkommen sieht vor, dass die Referenzpreise von Rohstoffen einmal jährlich vom Gemischten Agrarschutz überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Zuletzt wurden sie per 1. April 2015 aktualisiert.

Hintergrund

Das Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der Schweiz und der EU von 1972 führte den Freihandel für Industriegüter ein: Tarifäre Handelshemmnisse sowie mengenmässige Handelsbeschränkungen oder Massnahmen mit gleicher Wirkung wurden schrittweise abgeschafft. Die Landwirtschaftsprodukte (Agrargrundstoffe und Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe wie Fleischwaren, Milchpulver, Käse, Mehl usw.) hingegen waren und sind davon ausgenommen. Eine Sonderstellung zwischen Industrie (Freihandel) und Landwirtschaft (Agrarschutz) nehmen die Verarbeitungsprodukte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen (z. B. Schokolade, Biskuits und Backwaren generell, Bonbons, Suppen, Saucen, Teigwaren, Speiseeis, löslicher Kaffee und Nahrungsmittelzubereitungen) ein, da sie sowohl aus einem industriellen Verarbeitungsteil als auch aus einem landwirtschaftlichen Rohstoffteil bestehen.

Die Zölle auf dem industriellen Anteil dieser Produkte wurden per 1. Juli 1977 aufgehoben. Für den Agrar-

rohstoff-Anteil (z. B. Mehl, Milchpulver, Butter, Pflanzenfett usw.) wurde ein sog. Preisausgleichsmechanismus eingeführt: Die teilweise beträchtlichen Preisdifferenzen für Agrarrohstoffe zwischen der Schweiz und der EU schafften einen Wettbewerbsnachteil für die Verarbeitungsindustrie («Rohstoff-Handicap»). Dieser wird kompensiert, indem im Umfang der Rohstoff-Preisdifferenz Importzölle erhoben und Exporte durch Ausfuhrbeiträge unterstützt werden.

Inhalt

Mit dem Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wurde der bisherige Preisausgleichsmechanismus des Protokolls Nr. 2 vereinfacht: Vor 2005 galt die Differenz zum Weltmarktpreis der betroffenen Agrarrohstoffe als Referenz für Zölle und Ausfuhrbeiträge. Mit dem Abkommen von 2004 wird im Handel zwischen der Schweiz und der EU nur noch die kleinere Differenz zwischen den Schweizer Rohstoffpreisen und den entsprechenden EU-Preisen ausgeglichen (Nettopreiskompensation). Weil die Schweizer Preise für Agrarrohstoffe in der Regel höher sind als jene in der EU, hatte diese Änderung grundsätzlich folgende Konsequenzen:

- Die EU baute ihre Zölle für alle vom Abkommen erfassten landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte aus der Schweiz vollständig ab und verzichtet bei Ausfuhr in die Schweiz auf die Erstattung von Exportbeiträgen.
- Im Gegenzug reduzierte die Schweiz ihre Zölle und Exportsubventionen auf die Höhe der Differenz der Rohstoffpreise zwischen der Schweiz und der

EU. Dem Wettbewerbsnachteil aufgrund höherer Beschaffungskosten in der Schweiz wird dadurch weiterhin Rechnung getragen. Für Verarbeitungsprodukte, die ausser Zucker keine Agrarrohstoffe enthalten, reduzierte auch die Schweiz sämtliche Zölle und Exportbeiträge auf null.

Bedeutung

Für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie hat sich der Zugang zum europäischen Binnenmarkt mit seinen über 507 Mio. Konsumentinnen und Konsumenten verbessert. Schweizer Produzenten können zollfrei in die EU exportieren, wodurch ihre Wettbewerbsfähigkeit in Europa erheblich erhöht wird. Seit das revidierte Protokoll Nr. 2 in Kraft ist, nahm der Handel zwischen der Schweiz und der EU mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten stark zu, wobei der Zuwachs bei den Exporten grösser ist als bei den Importen. Wertmässig legte der bilaterale Handel im vom Abkommen abgedeckten Bereich seit 2005 um mehr als 60% zu und lag 2015 bei 6,5 Mrd. CHF (Export 2015: 3,9 Mrd. CHF; Import 2015: 2,7 Mrd. CHF). Das Ab-

kommen sichert somit einen Teil der rund 37'000 Arbeitsplätze in der Schweizer Nahrungsmittelindustrie.

Auch für die Schweizer Landwirtschaft ist das Abkommen wichtig: Die Nahrungsmittelindustrie ist eine bedeutende Abnehmerin von Landwirtschaftsprodukten. Die gemäss «Schoggigesetz» gewährten Ausfuhrbeiträge ermöglichten 2014 die wettbewerbsfähige Verarbeitung von rund 6% bzw. 11% der inländischen Produktion von Milch und Weizenmehl. Für die Konsumentinnen und Konsumenten führt der erleichterte Marktzutritt für EU-Produkte zu einer Erweiterung der Produktpalette und tendenziell zu tieferen Preisen.

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Tel. +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

Umwelt

Das Umweltabkommen von 2004 regelt die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur (EUA). Diese sammelt und analysiert Umweltdaten in den europäischen Ländern. Sie sorgt dafür, dass diese Daten nach gemeinsamen, verbindlichen Kriterien erhoben werden, um ihre Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck verfügt die EUA über ein Informations- und Umweltbeobachtungsnetz (Eionet). Als vollwertiges Mitglied der EUA beteiligt sich die Schweiz uneingeschränkt an den Arbeiten der EUA und erhält direkten Zugang zu sämtlichen Daten und Informationen, die über das Eionet erhoben und verbreitet werden.

Chronologie

- 1.4.2006 Inkrafttreten des Abkommens
- 17.12.2004 Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

Stand der Dinge

Die EUA hat im Januar 2014 ihr mehrjähriges Arbeitsprogramm für 2014–2018 veröffentlicht. Dieses definiert die Aktivitäten der EUA nach 20 Umweltfachgebieten und in drei Strategieachsen:

- Informieren über die Umsetzung der Politik
- Evaluieren der systemischen Herausforderungen
- Kreieren, teilen und anwenden der Fachkenntnisse

Der thematische Schwerpunkt liegt auf der Ressourceneffizienz sowie der Resilienz der Ökosysteme, um den Übergang zu einer grünen Wirtschaft zu begünstigen. Ein weiteres zentrales Thema ist dabei die Kreislaufwirtschaft, d. h. das Recycling-Modell: Rohstoffe, welche für ein Produkt eingesetzt wurden, gelangen am Ende des Lebenszyklus dieses Produktes erneut in den Produktionsprozess zurück. Dies erfordert eine Verbesserung des Fachwissens in den Bereichen, die mit der Umwelt- und Klimapolitik zusammenhängen.

Hintergrund

Die EUA ist eine zur Europäischen Union (EU) gehörende Agentur, die ihren Sitz in Kopenhagen hat. Sie verfolgt folgende Ziele:

- Objektive, zuverlässige und vergleichbare Daten über die Umwelt bereitzustellen
- Sicherzustellen, dass die Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie die allgemeine Öffentlichkeit über den Zustand der Umwelt informiert sind
- Unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse bereitzustellen und technische Unterstützung zu ge-

währen, so dass fundierte Entscheidungen in Bezug auf den Umweltschutz und seine Verbesserung getroffen werden können

Um diese Ziele zu verwirklichen, verfügt die EUA über das Informations- und Umweltbeobachtungsnetz Eionet (European Environment Information and Observation Network), das von den einzelnen Mitgliedsstaaten mit relevanten Daten versorgt wird.

Die EUA fungiert als wichtiges Beratungs- und Expertenorgan und unterstützt die Europäische Kommission bei der Erarbeitung der umweltpolitischen Gesetzgebung. Als EU-Agentur steht sie auch Nicht-EU-Mitgliedstaaten offen, sofern diese dieselben Ziele des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung verfolgen. Der EUA gehören derzeit 33 Mitglieder an: Die 28 EU-Mitgliedstaaten, die Türkei sowie die vier Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz. Zudem ist die EUA Kooperationen mit den sechs südosteuropäischen Ländern Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien eingegangen.

Inhalt

Das Abkommen ermöglicht der Schweiz seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2006 die Teilnahme als Vollmitglied an den Aktivitäten und Projekten der EUA und verschafft ihr Zugriff auf das Eionet. Zudem kann die Schweiz im Verwaltungsrat der EUA mitwirken. Auch wenn sie in diesem Organ über kein formelles Stimmrecht verfügt, kann sie direkt Einfluss auf die Ausrichtung der europäischen Umweltevaluationsprojekte

(z. B. die Erarbeitung von Umweltszenarien, Bewertung der Umweltpolitik oder Qualitätssicherung bei Umweltdaten) ausüben.

Organisationen mit Sitz in der Schweiz, wie beispielsweise Universitäten oder private Forschungsbüros, können an den Programmen der EUA teilnehmen, d. h., sie können sich an den Ausschreibungen der EUA beteiligen und sich um Unterstützung durch EU-Fördermittel bewerben. Zudem können Schweizer Staatsangehörige von der EUA eingestellt werden.

Für ihre Beteiligung an der Umweltagentur leistet die Schweiz einen jährlichen Beitrag in der Höhe von rund 2 Mio. CHF. Dies entspricht dem jährlichen EU-Finanzbeitrag für die Umweltagentur, geteilt durch die Anzahl EU-Mitgliedstaaten. Mit dem Abkommen sind zusätzliche Aufgaben für das Bundesamt für Umwelt BAFU verbunden. Das BAFU übernimmt die Rolle der nationalen Anlaufstelle für EUA und Eionet und koordiniert die Arbeiten mit der EUA.

Bedeutung

Aufgrund ihrer geografischen Lage mitten in Europa ist das Interesse der Schweiz wie auch der EU an der Erhebung und dem Austausch vergleichbarer Umweltdaten offensichtlich. Mit der EUA-Mitgliedschaft wird die Schweiz in die europaweiten Studien zu allen umweltpolitischen Bereichen (Luft, Wasser, Boden, Abfall, biologische Vielfalt usw.) integriert. Sie erhält so unbegrenzten Zugang zum Datenmaterial der EUA

und beteiligt sich am Aufbau der europaweiten Datenbank mit eigenen schweizerischen Daten.

Die schweizerischen Umweltdaten werden in den periodischen Berichten der EUA veröffentlicht und leisten damit einen Beitrag zur Entwicklung von Umweltschutzmassnahmen auf europäischer Ebene. Die Schweiz wirkt an der Ausrichtung der Projekte und der Forschungstätigkeiten mit. Durch intensiven Informationsaustausch kann sie eigene Tätigkeiten besser mit denjenigen der Nachbarstaaten vergleichen und abstimmen. So werden z. B. die Daten des nationalen Beobachtungsnetzes für Luftschadstoffe (NABEL), welches die Luftverschmutzung in der Schweiz misst, laufend an die EUA übermittelt. Im Vergleich mit den Daten anderer Staaten wurde festgestellt, dass an einigen Orten in der Schweiz während der letzten Jahre in den Sommermonaten maximale Ozonkonzentrationen von 240 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft gemessen wurden. Diese Ozonwerte sind so hoch wie diejenigen in den Industriezentren und Grosstädten Südeuropas.

Weitere Informationen

Bundesamt für Umwelt BAFU

Tel. +41 58 462 93 11, info@bafu.admin.ch, www.bafu.admin.ch

Europäische Umweltagentur EUA

www.eea.europa.eu/de

Statistik

Das Statistikabkommen von 2004 legt die Grundlage für eine einheitliche statistische Datenerhebung in der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Dies gewährleistet die Vergleichbarkeit Schweizer Statistiken mit denjenigen aus den EU-Mitgliedstaaten in ausgewählten Bereichen. Konkret wird die Datenerhebung der Schweiz in gewissen Bereichen an die europäischen Normen von Eurostat, dem statistischen Amt der EU, angepasst. Durch den Zugriff auf thematisch breite, europaweite Datenbanken steigt die Qualität der Vergleiche und der Entscheidungsbasis für Politik und Wirtschaft. Zudem gewinnt die Schweiz (z. B. als Wirtschaftsstandort) dank der Veröffentlichung europakompatibler Statistiken in den EU-Publikationen an internationaler Sichtbarkeit.

Chronologie

- 12.6.2013 Inkrafttreten der Revision von Anhang A
- 1.1.2007 Inkrafttreten des Abkommens
- 17.12.2004 Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

Stand der Dinge

Die teilrevidierte Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistik-erhebungsverordnung) trat am 15. Januar 2014 in Kraft. Die Teilrevision ermöglicht die Verabschiedung des spezifischen statistischen Jahresprogramms Schweiz/EU durch das Bundesamt für Statistik BFS statt wie bis anhin durch den Bundesrat. Bei diesen Jahresprogrammen handelt es sich um technische Fragen ohne Rechtsverbindlichkeit, weshalb diese Kompetenz delegiert wurde.

Hintergrund

In einer komplexen Gesellschaft erweisen sich Statistiken als zunehmend unverzichtbare Informationsgrundlage für fundierte Entscheidungen in Politik und Wirtschaft. In der EU hat das statistische Amt Eurostat den Auftrag, die EU mit europäischen Statistiken zu versorgen, die Vergleiche zwischen Ländern und Regionen ermöglichen, sowie die europäischen Daten zusammenzufassen und zu veröffentlichen. Für das Sammeln der Daten auf nationaler Ebene sind die nationalen statistischen Ämter zuständig sowie andere einzelstaatliche Stellen, die in den Ländern für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken verantwortlich sind. Sie überprüfen und analysieren ihre Daten, bevor sie diese an Eurostat in Luxemburg weiterleiten.

Ziel der statistischen Zusammenarbeit ist es, in gewissen Bereichen kohärente und vergleichbare Statistiken zu erstellen, die es der Schweiz erlauben, in den Pub-

likationen von Eurostat zu erscheinen. Dies ist angesichts der Verflechtung zwischen der Schweiz und der EU – vor allem im wirtschaftlichen Bereich – von grosser Bedeutung, da die Kooperation im Bereich der Statistik vergleichbare Informationen für Aspekte wie Preise, Aussenhandel oder Volkswirtschaft liefert.

Inhalt

Durch das Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik wird die Datenerhebung der Schweiz an die europäischen Normen angepasst. Die Schweiz verpflichtet sich mit dem Abkommen, die für sie relevanten EU-Rechtsakte zur Erstellung spezifischer Statistiken anzuwenden, wobei sie gewisse Ausnahmeregelungen wie beispielsweise Übergangsfristen zugestanden erhält, um die Anpassungen erfolgreich vornehmen zu können. Die entsprechenden EU-Rechtsakte sind im Anhang A des Abkommens aufgeführt. Durch das Abkommen nimmt die Schweiz auch an den mehrjährigen Statistikprogrammen der EU teil, welche den Handlungsrahmen für die Zusammenarbeit festlegen. Hinzu kommt mit dem statistischen Jahresprogramm Schweiz/EU ein gemeinsames bilaterales Arbeitsprogramm, das jedes Jahr zwischen der Schweiz und der EU ausgehandelt wird.

Der Gemischte Statistikausschuss Schweiz–EU überwacht die Umsetzung des Abkommens, beschliesst in regelmässigen Treffen die Übernahme verschiedener EU-Erlasse durch die Schweiz und heisst jährlich das spezifische statistische Jahresprogramm Schweiz/EU

gut. Die letzte Änderung von Anhang A des Abkommens fand im Juni 2013 statt. Aufgrund der permanenten Weiterentwicklung der Statistik ist eine periodische Anpassung von Anhang A durch den Gemischten Ausschuss Schweiz–EU unumgänglich, um eine fortlaufende Vergleichbarkeit von statistischen Daten zu gewährleisten.

Die Schweiz nimmt auch an den Ausschüssen teil, welche die Europäische Kommission bei der Ausgestaltung der Programme und Massnahmen auf dem Gebiet der Statistik unterstützen. In diesen Ausschüssen besitzt die Schweiz jedoch kein Stimmrecht.

Schweizerische Institutionen wie Universitäten, das Bundesamt für Statistik und andere Organisationen können auf der Grundlage des Abkommens an den Eurostat-Programmen teilnehmen, dies jedoch ohne finanzielle Unterstützung seitens der EU. Umgekehrt können sich auch Institutionen aus der EU an Schweizer Programmen beteiligen. Die Schweiz hat ausserdem die Möglichkeit, Expertinnen und Experten an Eurostat zu entsenden.

Im Rahmen des bilateralen Statistikabkommens beteiligt sich die Schweiz zudem an den Arbeiten des Ausschusses für das Europäische Statistische System (ESS), einem Netzwerk der nationalen statistischen Ämter der EU- und EFTA-Mitgliedstaaten sowie anderer einzelstaatlicher Stellen unter der Leitung von Eurostat. Für ihre Teilnahme am ESS leistet die Schweiz derzeit jährlich einen Beitrag von etwa 4 Mio. EUR.

Bedeutung

Eurostat bietet eine breite Palette wichtiger und interessanter Daten an, die für die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger, Unternehmen, Medien und die breite Öffentlichkeit von Nutzen sind. Durch die Beteiligung an den europaweiten Statistikprogrammen werden schweizerische Statistiken europakompatibel und in Publikationen von Eurostat veröffentlicht. Damit rückt die Schweiz stärker in das Blickfeld der europäischen Öffentlichkeit, z. B. als

attraktiver Wirtschafts- und Lebensstandort. Gleichzeitig erhält die Schweiz Zugriff auf umfangreiche europäische Datenbanken. So kann sie sich bei internationalen Verhandlungen auf statistische Daten nach europäischem Standard stützen, was die Schweizer Verhandlungsposition stärkt.

Austausch und Verbreitung vergleichbarer statistischer Informationen sind z. B. in folgenden Bereichen von besonderem Interesse:

- **Preisentwicklung:** Eine harmonisierte Messung der Preisentwicklung ist für die Einschätzung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen wichtig. Auch die Währungspolitik der Nationalbank kann sich auf europakompatible Messungen der Preisentwicklung stützen.
- **Sozioökonomische Statistiken:** Ausmass, Struktur und Entwicklung von Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Armut können dank harmonisierter Datenerhebung europaweit verglichen werden. Solche internationale Vergleiche helfen bei der Suche und der laufenden Überprüfung politischer Lösungsansätze. Europakompatible Daten zur Entwicklung von Arbeitsmarkt, Lohnniveau und Lohnkosten sind beispielsweise nützlich, um flankierende Massnahmen gegen Lohndumping zu prüfen.
- **Verkehrsstatistiken:** Im Bereich Verkehr hat die Angleichung der Statistikstandards zu einer signifikanten Zunahme der Frequenz der Datenproduktion geführt. Das nun zur Verfügung stehende statistische Material ermöglicht eine präzisere Ausrichtung der Schweizer Verkehrspolitik.

Weitere Informationen

Bundesamt für Statistik BFS
Tel. +41 58 463 60 11, info@bfs.admin.ch, www.bfs.admin.ch

Eurostat
<http://ec.europa.eu/eurostat>

Ruhegehälter

Das Ruhegehälterabkommen von 2004 verhindert eine Doppelbesteuerung der ehemaligen Beamten der Europäischen Union (EU) mit Wohnsitz in der Schweiz. Zuvor wurden Pensionen von ehemaligen EU-Beamten sowohl von der EU als auch von der Schweiz besteuert. Im Abkommen verzichtet die Schweiz auf eine Besteuerung der betroffenen Renten, sofern diese von der EU an der Quelle besteuert werden. Die steuerbefreiten Renten können allerdings zur Festsetzung des Steuersatzes herangezogen werden, der für andere steuerpflichtige Einkünfte gilt. Die Schweiz hat mit EU-Mitgliedstaaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, welche eine ähnliche, reziproke Bestimmung vorsehen. Auf ehemalige EU-Beamte sind diese Bestimmungen auf Grund des supranationalen Charakters der Organe und Agenturen der EU hingegen nicht anwendbar. Daher war der Abschluss eines separaten Abkommens notwendig.

Chronologie

- 31.5.2005 Inkrafttreten des Abkommens
- 17.12.2004 Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

Weitere Informationen

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Tel. +41 58 462 71 29, dba@estv.admin.ch, www.estv.admin.ch

Bildung, Berufsbildung, Jugend

Das Bildungsabkommen von 2010 erlaubte der Schweiz die vollständige Beteiligung an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der Europäischen Union (EU). An Erasmus+, dem aktuellen EU-Programm für Bildung, Jugend und Sport, kann sich die Schweiz nur als Drittstaat beteiligen.

Chronologie

- 7.9.2016 Entscheid des Bundesrats zur Weiterführung der Übergangsmassnahmen für Erasmus+ (vorerst bis 2017)
- 16.4.2014 Verabschiedung von Grundsätzen einer Übergangslösung für 2014 durch den Bundesrat
- 26.2.2014 Suspendierung der Beteiligung der Schweiz als Programmland an Erasmus+ durch die EU
- 17.12.2013 Start der Verhandlungen zur Beteiligung an Erasmus+
- 13.9.2013 Verabschiedung des Verhandlungsmandats durch den Bundesrat zur Beteiligung der Schweiz an Erasmus+ (2014–2020)
- 1.3.2011 Formelles Inkrafttreten des Abkommens
- Oktober 2010 Provisorische Anwendung des Abkommens seit der Projektausschreibung der EU
- 19.3.2010 Genehmigung des Abkommens und seiner Finanzierung durch das Parlament
- 15.2.2010 Unterzeichnung des Bildungsabkommens
- Ab 1994 Indirekte, projektweise Beteiligung der Schweiz an den EU-Bildungsprogrammen
- Bis 1994 Offizielle Teilnahme der Schweiz an zwei EU-Bildungsprogrammen

Stand der Dinge

Das EU-Bildungsprogramm 2014–2020 trägt den Namen «Erasmus+» und folgt auf die Programme «Lebenslanges Lernen» und «Jugend in Aktion». Nach der Annahme der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» am 9. Februar 2014 hat die Europäische Kommission die Schweiz informiert, dass die Schweiz den Status eines Programmlands für die Projektausschreibungen 2014 verliert. Eine Teilnahme Schweizer Institutionen an den Kooperations- und Reformprojekten im Status eines Drittlands ist weiterhin möglich. Sie können sich als Projektpartner an Ausschreibungen beteiligen, müssen aber darauf achten, dass die notwendige Mindestanzahl an Programmländern erfüllt ist und ein anderer Partner die Projektkoordination übernimmt.

Der Bundesrat hat am 7. März 2014 beschlossen, eine Übergangslösung für 2014 auszuarbeiten und am 16. April 2014 deren Grundsätze verabschiedet. Am 7. September 2016 hat er entschieden, die für die Jahre 2014–2016 angewendete Übergangslösung bis Ende 2017 weiterzuführen, da die angestrebte Assoziierung der Schweiz an Erasmus+ nicht realisiert werden konnte. Die inhaltliche Priorität liegt auf der Mobilität, für welche bis zu 90% der finanziellen Mittel eingesetzt werden sollen. Darin

enthalten sind auch die Kosten für ausländische Studierende, die vorübergehend in der Schweiz studieren.

Hintergrund

Die EU fördert seit den Achtzigerjahren im Rahmen diverser Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramme grenzüberschreitende Mobilität und Kooperationsaktivitäten. Unterstützt werden insbesondere Auslandsaufenthalte für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Lehrpersonen. Ausserdem sind auch Aktivitäten zur Vernetzung von Bildungsinstitutionen sämtlicher Bildungsstufen fester Bestandteil dieser Programme.

Die Schweiz hatte Anfang der Neunzigerjahre an zwei EU-Bildungsprogrammen offiziell teilgenommen. Mit der Lancierung neuer Programme ab 1995 war dies infolge des EWR-Neins von 1992 nicht mehr möglich. Seither nahm die Schweiz lediglich indirekt an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU teil. Mit der indirekten Teilnahme konnten sich Schweizer Institutionen mit Bundesfinanzierung projektweise den Programmaktivitäten anschliessen, sofern der EU-Projektkoordinator oder die EU-Partnerinstitution mit dieser Zusammenarbeit einverstanden war.

Um diese Zusammenarbeit rechtlich abzusichern und zu einer vollberechtigten Schweizer Beteiligung auszubauen, bekräftigten die Schweiz und die EU im Rahmen der Bilateralen II in Form einer politischen Absichtserklärung ihren Willen, ein Abkommen über eine offizielle Beteiligung der Schweiz an der Programmgeneration 2007–2013 auszuhandeln. Dieses Abkommen wurde am 15. Februar 2010 unterzeichnet und am 19. März 2010 von der Bundesversammlung genehmigt. Konkret handelt es sich um das Programm «Lebenslanges Lernen», welches u. a. mit den Einzelprogrammen Erasmus, Leonardo da Vinci, Comenius und Grundtvig die allgemeine und berufliche sowie die Erwachsenenbildung abdeckt. Durch das Programm «Jugend in Aktion» werden zudem ausserschulische Jugendaktivitäten unterstützt.

33 Staaten (EU/EWR-Mitgliedstaaten sowie die Türkei und die Schweiz) haben zuletzt offiziell an diesen beiden Programmen mit einem Gesamtbudget von rund 7 Mrd. EUR teilgenommen. Für die Umsetzung wurde in der Schweiz, wie in allen teilnehmenden Staaten, eine nationale Agentur eingerichtet. Aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung wurde die «ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit» mit Sitz in Solothurn mit dieser Aufgabe betraut (weitere Informationen zur nationalen Agentur: www.ch-go.ch). Um der Förderung des Austauschs auf nationaler und internationaler Ebene sowie im ausserschulischen Bereich neue Impulse zu verleihen, haben Bund und Kantone im Hinblick auf 2017 eine neue gemeinsame Agentur geschaffen. Bis dann wird die ch-Stiftung ihre Arbeit als nationale Agentur weiterführen.

Der finanzielle Beitrag der Schweiz belief sich für die dreijährige Teilnahme (2011–2013) auf 44,7 Mio. EUR für das Programm «Lebenslanges Lernen» und auf 5,4 Mio. EUR für das Programm «Jugend in Aktion». Zusammen mit nationalen Begleitmassnahmen entstanden der Schweiz Kosten von insgesamt 107,2 Mio. CHF.

Die Übergangslösung zur projektweisen Beteiligung an Erasmus+ seit 2014 soll gemäss Bundesrat im Rahmen des ursprünglich für die Assoziierung vorgesehenen Budgets finanziert werden. Für das Jahr 2016 beläuft sich das Budget auf rund 24 Mio. CHF.

Inhalt

Das Programm Erasmus+ bezweckt wie seine Vorgänger durch Austausch, Zusammenarbeit und Mobilität die Weiterentwicklung der nationalen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung. Strategische Leitlinien sind dabei die Verwirklichung von lebenslangem Lernen und Mobilität, die Verbesserung der Qualität und Effizienz der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die Förderung von Partizipation, Innovation und Kreativität

einschliesslich unternehmerischen Denkens. Im Unterschied zu seinen Vorgängern sind unter Erasmus+ auch Kooperationen mit Drittstaaten sowie im neuen Subprogramm Sport möglich.

Bedeutung

Mit der Beteiligung an den Programmen «Lebenslanges Lernen» und «Jugend in Aktion» der EU wollte der Bundesrat die internationale Vernetzung der Akteure im schweizerischen Bildungsbereich stärken und erweitern, um den Spitzenplatz im globalen Bildungsraum zu festigen. Im Vordergrund stand dabei die gut etablierte Teilnahme an europäischen Programmen, welche folgende Vorteile hat:

- Durch ein Abkommen wird eine längerfristig stabile, rechtlich abgesicherte Zusammenarbeit gewährleistet.
- Personen aus der Schweiz haben einen gegenüber den EU-Partnern gleichberechtigten Zugang zu allen Programmaktivitäten.
- Die Schweiz erhält Einsitz (mit Beobachterstatus) in den strategischen Programmausschüssen, hat Zugang zu allen Informationen und kann Konzept und Inhalt der Programme mitgestalten (Mitspracherecht).
- Schweizerinnen und Schweizer können Projekte initiieren und deren Leitung übernehmen.
- Die Kosten für die Schweizer Programmaktivitäten werden direkt aus dem EU-Programmbudget beglichen. Umgekehrt leistet die Schweiz einen finanziellen Beitrag ans EU-Programmbudget.

Das grenzüberschreitende Lernen verbessert die Chancen jedes und jeder Einzelnen auf dem Arbeitsmarkt. Zugleich ist die Bildungszusammenarbeit eine Investition in das Bildungsniveau und in die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes. Beispielsweise vom Erasmus-Programm, welches vor 25 Jahren ins Leben gerufen wurde, haben seither über 3 Mio. Studierende profitiert.

Die Schweiz ist ein Land mit international ausgerichtetem Bildungssystem und Erfahrung in kantons-, kultur- und sprachenübergreifender Zusammenarbeit. Sie ist damit eine attraktive Partnerin für den Aufbau eines europäischen Bildungsraumes. Dass in Europa ein Interesse am Bildungsangebot und dem hochstehenden Bildungsstandard der Schweiz besteht, zeigt die Tatsache, dass über 35% des Lehrkörpers und gegen 20% der Studierenden an Schweizer Hochschulen aus Europa stammen.

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Tel. +41 58 463 26 74, gaetan.lagger@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Europol

Das Abkommen von 2004 zwischen der Schweiz und Europol, der Strafverfolgungsbehörde der Europäischen Union (EU), verbessert die Polizeizusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von schwerer und organisierter internationaler Kriminalität sowie Terrorismus. Es erleichtert insbesondere den sicheren und raschen Austausch von strategischen und operativen Informationen sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Analyse. Es ermöglicht der Schweiz und Europol, Expertenwissen auszutauschen, an Ausbildungsaktivitäten teilzunehmen und sich bei konkreten Ermittlungen gegenseitig zu beraten und zu unterstützen. Zur Koordination und Erleichterung dieser Zusammenarbeit betreibt die Schweiz in Den Haag (NL) ein Verbindungsbüro mit zwei Polizeiattachés.

Chronologie

- 1.1.2008 Ausweitung des Anwendungsbereichs
- 1.3.2006 Inkrafttreten des Abkommens
- 7.10.2005 Genehmigung durch das Parlament
- 24.9.2004 Unterzeichnung des Abkommens

Hintergrund

Das Europäische Polizeiamt Europol unterstützt die Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten durch einen erleichterten Austausch von Informationen und kriminalpolizeilichen Erkenntnissen, durch die Bereitstellung operativer und strategischer Analysen und Berichte sowie durch Fachwissen und technischen Support für Ermittlungen und Einsätze. Die Organisation mit Sitz in Den Haag ist zuständig für organisierte Kriminalität, Terrorismus und andere Formen grenzüberschreitender Schwerestrafkriminalität. Mit der Verschiebung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit in den Rechtsbestand der EU, welche das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nach sich zog, wurde Europol per 1. Januar 2010 in eine EU-Agentur umgewandelt.

Inhalt

Die Polizeikooperation im Rahmen der EU-Agentur Europol ergänzt die Zusammenarbeit der Schweiz mit einzelnen Nachbarstaaten sowie die globale Kooperation im Rahmen von INTERPOL über den INTERPOL-Kanal. Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Europol betrifft die ursprünglichen acht Deliktbereiche Terrorismus, illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, Menschenhandel, Menschenschmuggel (Schlepperwesen), illegaler Drogenhandel, Motorfahrzeugkriminalität, Geldfälschung und Fälschung sonstiger Zahlungsmittel sowie Geldwäscherei, sofern diese mit den vorgenannten Delikten in Zusammenhang steht. Seit Anfang 2008 wurden weitere Bereiche in das Abkommen aufgenommen, darunter Tötungen, illegaler Organhandel, Entführungen und Geiselnahmen, organisierter Raub, Produktpiraterie, illegaler Waffenhandel und Kor-

ruption. Das Abkommen beinhaltet zahlreiche Vorschriften für einen wirkungsvollen Datenschutz. Dadurch wird die Einhaltung des verfassungsmässigen Schutzes der Privatsphäre sichergestellt.

Bedeutung

Dank der engen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Europol können regelmässig Ermittlungserfolge erzielt werden. Der Informationsaustausch nimmt stetig zu und beläuft sich derzeit auf etwa 500 operative Meldungen pro Monat, vor allem in den Bereichen des Menschenhandels und -schmuggels, des illegalen Drogenhandels, der Cyberkriminalität, des Betrugs sowie anderer Formen schwerer Kriminalität und Terrorismus. Im Bereich der Analyse, einer Kernkompetenz von Europol, beteiligt sich die Schweiz an den meisten Austauschplattformen – beispielsweise zu Themen wie Menschenhandel, Kinderpornografie, illegale Immigration, Cyberkriminalität, Zahlungskartenbetrug, ethnische Netzwerke der organisierten Kriminalität oder Terrorismus.

Seit 2008 arbeitet die Schweiz zudem mit Eurojust, der Einheit für justizielle Zusammenarbeit der EU, zusammen. Das Abkommen mit Eurojust ergänzt dasjenige mit Europol und baut die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität konsequent aus.

Weitere Informationen

Bundesamt für Polizei fedpol
Tel. +41 58 463 11 23, info@fedpol.admin.ch, www.fedpol.admin.ch

Eurojust

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Eurojust, der Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (EU), baut die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schweren Kriminalität aus. Die europäische Justizbehörde Eurojust koordiniert die Ermittlungen und Strafverfolgungen der einzelnen Mitgliedstaaten und erleichtert die internationale Rechtshilfe sowie die Erledigung von Auslieferungersuchen. In der Praxis arbeitet die Schweiz schon seit längerem fallweise mit Eurojust zusammen. Diese Zusammenarbeit wurde 2008 durch das bilaterale Abkommen auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Chronologie

- 22.7.2011 Inkrafttreten des Abkommens
- 18.3.2011 Genehmigung durch das Parlament
- 27.11.2008 Unterzeichnung des Abkommens

Hintergrund

Die Einheit für justizielle Zusammenarbeit der EU Eurojust wurde 2002 von der EU geschaffen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der nationalen Justizbehörden bei der Bekämpfung der schweren Kriminalität zu verstärken. Die Hauptaufgabe von Eurojust liegt in der Koordination. Die EU-Agentur soll als Bindeglied und Vermittlerin die Rahmenbedingungen für eine optimale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Strafjustizbehörden schaffen. Sie fördert den Informationsaustausch, erleichtert die internationale Rechtshilfe und die Erledigung von Auslieferungersuchen, organisiert Koordinationstreffen u. a. für die Festlegung gemeinsamer Ermittlungsstrategien und leistet einen Beitrag zur Klärung von Zuständigkeitsfragen. Dadurch wird eine effizientere Verfolgung und Ahndung von Straftaten ermöglicht.

Eurojust mit Sitz in Den Haag in den Niederlanden führt nicht selber Ermittlungen durch und leitet keine Strafverfolgungen. Die EU-Agentur ist also nicht etwa eine europäische Staatsanwaltschaft, sondern wird nur dann unterstützend und koordinierend tätig, wenn sie von nationalen Behörden angefragt wird. In den Zuständigkeitsbereich von Eurojust fallen insbesondere Drogenhandel, illegaler Handel mit nuklearen Substanzen, Menschenhandel, Terrorismus und dessen Finanzierung, Geldfälschung und Geldwäscherei, Kinderpornographie, Korruption, Betrug sowie Umwelt- und Computerkriminalität.

Inhalt

In der Praxis arbeitet die Schweiz schon seit längerem fallweise mit Eurojust zusammen. Diese Zusammen-

arbeit wurde 2008 durch das bilaterale Abkommen auf eine vertragliche Grundlage gestellt. Das Abkommen, das die Kooperation mit Eurojust regelt, definiert den Bereich, in dem die beiden Parteien zusammenarbeiten. Für diese Zusammenarbeit wird festgelegt, welche Informationen auf welche Art ausgetauscht werden dürfen. Zudem legt das Abkommen hohe Standards für den Datenschutz fest.

Innerhalb der Strukturen der EU ist Eurojust dem Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zuzuordnen. Jeder EU-Mitgliedstaat entsendet ein nationales Mitglied, meist Staatsanwälte oder Richter. Diese bilden das leitende Kollegium von Eurojust und stellen gleichzeitig die Verbindung zum Justizapparat ihres Staates her. Drittstaaten wie die Schweiz können einen Verbindungsbeamten zu Eurojust entsenden. Die Schweizer Verbindungsstaatsanwältin ist seit dem 2. März 2015 im Amt. Im Abkommen ist ausserdem festgelegt, dass das Bundesamt für Justiz BJ die Funktion der schweizerischen Kontaktstelle im Verhältnis zu Eurojust übernimmt.

Bedeutung

Bei grenzüberschreitender Kriminalität und organisiertem Verbrechen sind die nationalen Strafjustizbehörden zunehmend auf zwischenstaatliche Kooperation angewiesen. Eurojust trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem es die benötigte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden erleichtert. Dementsprechend nimmt seine Bedeutung zu. Die Zahl der an Eurojust herangetragenen Fälle ist stetig gestiegen, wie untenstehende Tabelle zeigt.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Fälle	1424	1441	1533	1576	1804	2214
Veränderung gegenüber Vorjahr	+4%	+1%	+6,4%	+2,8%	+14,5%	+23%

Ein Beispiel für die erfolgreiche Kooperation ist die Aufklärung eines komplexen Betrugsfalls, in welchem europaweit rund 400 Personen im Gesamtumfang von mindestens 23 Mio. EUR geschädigt wurden. Unter der Koordination von Eurojust nahmen ab Februar 2012 die Behörden von zehn Staaten, inklusive der Schweiz, an den Ermittlungen teil. Als Resultat wurden 16 Personen festgenommen und ein bedeutender Betrag an Bargeld sowie Yachten, Villen und Luxusautos sichergestellt.

Eurojust ist das justizielle Pendant zum Europäischen Polizeiamt Europol. Mit Europol arbeitet die Schweiz auf der Grundlage eines Kooperationsabkommens von 2004 zusammen. Der Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Schweiz und Eurojust ergänzt das Europol-Abkommen und baut die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität konsequent aus.

Weitere Informationen

Bundesamt für Justiz BJ

Tel. +41 58 462 77 88, info@bj.admin.ch, www.bj.admin.ch

Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur

Am 16. März 2012 hat die Schweiz die Vereinbarung zur Rüstungszusammenarbeit («Framework for Cooperation») mit der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) unterzeichnet. Sie ist rechtlich nicht bindend und setzt den Rahmen für die Zusammenarbeit mit der EVA. Die Vereinbarung ermöglicht der Schweiz die frühzeitige Erkennung rüstungspolitischer Entwicklungen und den Zugang zur multilateralen Rüstungskooperation in Europa, insbesondere in den Bereichen der Forschung und Entwicklung sowie der Beschaffung und Instandhaltung. Die Schweiz entscheidet weiterhin selber, welche Informationen sie in diesem Rahmen austauschen und an welchen konkreten Projekten und Programmen sie teilnehmen will. Die Zusammenarbeitsvereinbarung ist im wirtschafts- und rüstungspolitischen Interesse der Schweiz.

Chronologie

- 16.3.2012 Unterzeichnung und Inkrafttreten der Zusammenarbeitsvereinbarung

Stand der Dinge

Die Arbeitsprozesse sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme der Schweiz an Aktivitäten, Projekten und Gremien der EVA werden laufend überprüft und an aktuelle Entwicklungen angepasst. Zudem findet ein regelmässiger Informationsaustausch mit der Agentur statt. In exploratorischen Gesprächen werden u. a. mögliche Kooperationsbereiche identifiziert, die anschliessend konkretisiert werden.

Hintergrund

Die Rüstungskooperation in Europa findet heute v. a. im Rahmen der EVA statt. Im Jahr 2004 gegründet, ist diese eine von rund 40 europäischen Agenturen und hat ihren Sitz in Brüssel. Sie umfasst 27 der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) – Dänemark verfolgt seine militärische Sicherheitspolitik ausschliesslich im Rahmen der NATO –, beschäftigt rund 110 Mitarbeitende und verfügt über ein Jahresbudget von ca. 30 Mio. EUR. Die Hauptaufgaben der EVA sind:

- Die Ermittlung der gesamteuropäischen Verteidigungsbedürfnisse (z. B. mittels Erhebung von Statistiken der nationalen Armeebestände und Verteidigungsbudgets) sowie die Koordination und Optimierung der Bedarfserfüllung (z. B. abgestimmter Fähigkeitsaufbau, gemeinsame Ausbildungsaktivitäten und die Angleichung von Standards)
- Die Verbesserung der Effektivität der Forschung und Technologie (z. B. über die Initiierung und Unterstützung sowie allenfalls auch Mitfinanzierung von län-

derübergreifenden Projektvorhaben in zukünftigen strategischen Technologiebereichen)

- Die Schaffung eines wettbewerbsfähigen europäischen Marktes für Verteidigungsgüter (z. B. über die Schaffung und Durchsetzung von Transparenz, gegenseitigen Marktzugang und Wettbewerb bei nationalen Rüstungsbeschaffungen)

Der Agentur können nur Mitgliedstaaten der EU angehören. Für interessierte Staaten ausserhalb der EU besteht die Möglichkeit, sich an einzelnen Projekten und Programmen zu beteiligen. So haben Norwegen (2006), Serbien (2013) und die Ukraine (2015) mit der EVA eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen. Die Schweiz hat im Jahr 2012 mit der EVA eine rechtlich nicht bindende Vereinbarung (Framework for Cooperation) abgeschlossen, welche den organisatorischen Rahmen für die Zusammenarbeit setzt.

Inhalt

Die seit dem 16. März 2012 geltende Vereinbarung erlaubt der Schweiz den Informationsaustausch mit der EVA und ihren Mitgliedstaaten. Dadurch erfährt die Schweiz, welche Projekte und Programme im Rahmen der europäischen Rüstungszusammenarbeit laufen bzw. geplant sind. Zudem hat sie die Möglichkeit, an konkreten Rüstungsprojekten und -programmen teilzunehmen, z. B. in den Bereichen der wehrtechnischen Forschung und Entwicklung sowie der Beschaffung oder Instandhaltung von Rüstungsgütern.

Die Zusammenarbeitsvereinbarung setzt auf übergeordneter Ebene den organisatorischen Rahmen für die Kooperation zwischen der Schweiz und der EVA und regelt die Verfahren zum Informationsaustausch zwecks Identifikation von ad-hoc-Projekten und -Programmen, die für eine Beteiligung der Schweiz von Interesse sind. Zu diesem Zweck erhält der Rüstungschef Einsitz im beratenden Ausschuss der Agentur, der in der Regel zweimal pro Jahr tagt und vom Direktor der EVA geleitet wird. Die Schweiz bestimmt überdies eine Verbindungsperson, die den Kontakt zwischen der Agentur und «armasuisse» sicherstellt. «armasuisse» ist das Beschaffungs- und Technologiezentrum des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS. Sie ist die federführende Stelle für die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EVA.

Die Vereinbarung begründet keine Verpflichtung für die Schweiz, bestimmte Informationen zu übermitteln oder bei bestimmten Projekten oder Programmen im Rahmen der EVA mitzumachen. Die Schweiz entscheidet eigenständig, ob sie sich an einem Rüstungsprojekt beteiligen will. Für die Teilnahme an einem konkreten Projekt im Rahmen der Agentur müssen zusätzliche spezifische, technisch-administrative Projektvereinbarungen mit allen Partnerstaaten abgeschlossen werden.

Bedeutung

Die Vorgaben des Bundesrats zur Rüstungspolitik sehen vor, möglichst auf Eigenentwicklungen zu ver-

zichten. Internationale Kooperationen sollen dort angestrebt werden, wo aus Schweizer Sicht eine Optimierung der Wirtschaftlichkeit rüstungsrelevanter Aktivitäten erzielt oder der Zugang zu neuen Technologiefeldern erreicht werden kann.

Die Zusammenarbeitsvereinbarung mit der EVA setzt die bisherige Politik der Schweiz im Rüstungsbereich fort und ergänzt das Netz an bestehenden bilateralen Rüstungsabkommen mit zahlreichen europäischen Ländern. Eine Rüstungskoooperation mit der EVA und ihren Mitgliedstaaten in den Bereichen der Forschung und Entwicklung, der Beschaffung sowie der Instandhaltung bietet der Schweiz konkret folgende Vorteile:

- Zugang zum multilateralen Informationsnetzwerk: Rüstungspolitische Entwicklungen können frühzeitig erkannt werden.
- Forschung und Entwicklung: Die projektspezifische Zusammenarbeit mit den EVA-Mitgliedstaaten erleichtert den Wissenstransfer und stärkt den Forschungs- und Technologiestandort Schweiz.
- Industrie: Die Teilnahme an internationalen Projekten erlaubt es der schweizerischen Rüstungsindustrie, als Anbieterin von qualitativ hochstehenden Produkten neue Partnerschaften einzugehen. Damit wird der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt.

Weitere Informationen

armasuisse

Tel. +41 58 464 62 47, info@armasuisse.ch, www.armasuisse.ch

Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden

Am 17. Mai 2013 hat die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ein Kooperationsabkommen unterzeichnet, das eine effiziente Durchsetzung der Wettbewerbsbestimmungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten anstrebt. Dies umfasst auch den Austausch vertraulicher Informationen. Angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtung zwischen der Schweiz und der EU ist eine effiziente Bekämpfung grenzübergreifender Wettbewerbsbeschränkungen unabdingbar. Vor dem Abkommen war die Zusammenarbeit mit der EU auf diesem Gebiet informeller Natur, weswegen die Wettbewerbsbehörden nicht im erforderlichen Masse kooperieren konnten.

Chronologie

- 1.12.2014 Inkrafttreten des Abkommens
- 20.6.2014 Genehmigung durch das Parlament
- 17.5.2013 Unterzeichnung des Abkommens

Hintergrund

Die enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen der Schweiz und der EU führt dazu, dass eine effiziente Bekämpfung grenzübergreifender Wettbewerbsbeschränkungen zu gewährleisten ist. Eine formelle Zusammenarbeitsgrundlage mit der EU für den Wettbewerbsbereich gab es bis anhin nur im Rahmen des Luftverkehrsabkommens. Ansonsten war die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten eher informeller Natur. Sie erfolgte entweder auf der Basis der OECD-Empfehlung über die Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich oder im Rahmen des «International Competition Network» (ICN) sowie der Sitzungen des OECD-Wettbewerbsausschusses.

Inhalt

Das Kooperationsabkommen ermöglicht den Austausch vertraulicher Informationen zwischen den Wettbewerbsbehörden. Ziel des Abkommens ist eine wirksame Bekämpfung grenzüberschreitender Wettbewerbsbeschränkungen. Im Rahmen von Kooperationsabkommen ist der Austausch vertraulicher Informationen allerdings noch wenig verbreitet. Hingegen ist ein solcher Austausch als Bestandteil der Zusammenarbeit im «European Competition Network» (ECN) seit mehreren Jahren erfolgreich erprobt und als Teil der Amtshilfe auch in anderen Bereichen verbreitet. Gestützt auf das Abkommen ist grundsätzlich auch eine vereinfachte Zustellung von Entscheidungen bzw. von Auskunftsbegehren der Wettbewerbsbehörden an Unternehmen der anderen Partei zulässig. Nicht Inhalt des Abkommens ist eine Rechtsharmonisierung oder eine Übernahme von EU-Recht.

Bedeutung

Dank des Abschlusses des Kooperationsabkommens zwischen der Schweiz und der EU kann effizienter gegen internationale Wettbewerbsbeschränkungen vorgegangen werden. Dies geschieht im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten sowie schweizerischer Unternehmen, die das Kartellgesetz befolgen und in Übereinstimmung mit der Wachstumspolitik des Bundesrates agieren. Das Abkommen ermöglicht eine Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden, womit Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Zudem gewährleistet es eine grössere Kohärenz bei Entscheiden, die den gleichen Sachverhalt zum Gegenstand haben. Das Abkommen trägt im Besonderen dazu bei, die Schlagkraft der schweizerischen Wettbewerbskommission WEKO zu verbessern, indem sie von einschlägigen Informationen der Europäischen Kommission profitieren kann. Zudem verfügt die Schweiz mit diesem Abkommen über ein Zusammenarbeitsinstrumentarium, welches in einem angemessenen Verhältnis zur bestehenden wirtschaftlichen Verflechtung mit der EU, ihrer wichtigsten Handelspartnerin, steht.

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Tel. +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

Satellitenavigation (Galileo und EGNOS)

Das Kooperationsabkommen gestattet der Schweiz die Teilnahme an den europäischen Satelliten-navigationsprogrammen Galileo und EGNOS. Galileo ist ein satellitengestütztes Navigationssystem, das unter anderem die Abhängigkeit vom US-amerikanischen GPS oder vom russischen GLONASS einschränken soll. Bei EGNOS handelt es sich um ein regionales Navigationssystem, das globale Satellitensignale punkto Genauigkeit und Zuverlässigkeit verbessert. Das Abkommen gewährt der Schweiz grundsätzlich Zugang zu allen Signalen und Einsitz in die entsprechenden Gremien. Im Gegenzug beteiligt sich die Schweiz gemäss einem im Abkommen festgelegten Schlüssel an den jährlichen Kosten.

Chronologie

- 7.7.2015 Ratifizierung des Abkommens durch die Schweiz
- 11.9.2014 Genehmigung durch das Parlament
- 1.1.2014 Vorläufige Anwendung
- 18.12.2013 Unterzeichnung des Abkommens

Stand der Dinge

Das Kooperationsabkommen über die europäischen Satelliten-navigationsprogramme wurde am 18. Dezember 2013 von der Schweiz und der Europäischen Union (EU) unterzeichnet und wird seit dem 1. Januar 2014 bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet. Die Schweiz hat das Abkommen am 7. Juli 2015 ratifiziert. Der Ratifizierungsprozess innerhalb der EU ist im Gang.

Hintergrund

Die europäischen GNSS-Programme wurden von der EU und der Europäischen Weltraumorganisation (European Space Agency, ESA) gemeinsam lanciert. Die Schweiz war aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei der ESA weitgehend in das Projekt eingebunden. Seit 2008 liegt die Gesamtverantwortung für die GNSS-Programme ausschliesslich bei der EU. Sowohl die Schweiz als auch die EU haben vor diesem Hintergrund ihr Interesse an einer vertraglichen Regelung ausgedrückt, welche die Schweiz auch künftig umfassend in die europäischen Satelliten-navigationsprogramme einbezieht. Damit kann das bisherige schweizerische Engagement weitergeführt werden. Mit der vertraglich geregelten Teilnahme sichert sich die Schweiz:

- Den weitgehenden Zugang zu den Diensten des Systems
- Gleiche Bedingungen für die schweizerische und europäische Raumfahrts- und Dienstleistungs-industrie bei der Auftragsvergabe
- Gewisse Einsitz- und Mitspracherechte

Das Kooperationsabkommen sieht ausserdem die Teilnahme der Schweiz an sicherheitsrelevanten Diensten wie dem öffentlichen regulierten Dienst (Public Regulated Service, PRS) und der Agentur für das europäische GNSS (GSA) vor. Dafür sind entsprechende Zusatzabkommen abzuschliessen.

Inhalt

Das satellitengestützte Navigationssystem Galileo basiert auf insgesamt 30 Satelliten und spezifischen Bodenstationen. Es wird voraussichtlich ab 2020 voll aufgebaut sein und weltweit eine präzisere Navigation als das heute weitverbreitete US-amerikanische GPS ermöglichen. Am 21. Oktober 2011 wurden die ersten beiden operativen Satelliten erfolgreich ins All geschossen. Zurzeit befinden sich zwölf Satelliten im Orbit, wobei ein technisches Problem an der Träger-rakete im August 2014 dazu geführt hatte, dass zwei der Satelliten in eine falsche Umlaufbahn platziert wurden und somit für das System nur eingeschränkt nutzbar sein dürften. Der letzte erfolgreiche Start zweier Satelliten fand am 17. Dezember 2015 statt.

Für die Kosten der Errichtungsphase von Galileo kommt die öffentliche Hand auf. Die EU übernimmt damit auch denjenigen Anteil, welcher ursprünglich von einem privaten Industriekonsortium hätte geleistet werden sollen. Gemäss den revidierten Finanzperspektiven aus dem Jahr 2008 belaufen sich die Kosten für den Aufbau des Systems in der Periode 2008–2013 auf rund 3,4 Mrd. EUR. Für die Aufbau-

und Betriebsphase bis ins Jahr 2020 sind gemäss Finanzperspektive 2014–2020 rund 7 Mrd. EUR vorgesehen.

Bei EGNOS handelt es sich um ein regionales System, welches Signale von globalen Satellitenkonstellationen hinsichtlich ihrer Genauigkeit und Zuverlässigkeit verbessert. EGNOS ist seit 2009 in Betrieb und wird heute insbesondere bei An- und Abflugverfahren, u. a. auch in der Schweiz, sowie bei der sog. Präzisionslandwirtschaft erfolgreich verwendet. Das System besteht aus drei geostationären Satelliten und einem Netz von Bodenstationen in Europa und Nordafrika. Seit 2009 ist die EU Eigentümerin von EGNOS, weshalb sich für die Schweiz durch eine Assoziation an das entsprechende EU-Programm dieselben Vorteile ergeben wie bei Galileo.

Bedeutung

Galileo und EGNOS sollen der faktischen Abhängigkeit der europäischen Benutzerinnen und Benutzer vom US-amerikanischen GPS oder dem russischen GLONASS ein Ende setzen und insbesondere die Verfügbarkeit der Daten sowohl in Friedens- als auch in Krisenzeiten sicherstellen. Das amerikanische GPS wird vom US-Militär kontrolliert, welches das System gemäss strategischen Überlegungen selektiv ein- und ausschalten sowie die Genauigkeit der gesendeten Signale reduzieren kann. Ein Ausschalten des GPS – etwa im Zusammenhang mit Kriegshandlungen –

würde wegen der stetig zunehmenden Verwendung des Systems in Europa zu grösseren Problemen führen.

Der Markt für Satellitennavigation gewinnt zunehmend an Bedeutung. EU-Experten vergleichen die Satellitennavigation mit der Mobiltelefonie oder dem Internet und prognostizieren mögliche Umsätze in Milliardenhöhe. Neben den Bereichen des Flug-, Strassen- und Schiffsverkehrs wird sie beispielsweise auch bei Rettungseinsätzen, beim Transport von wertvollen oder gefährlichen Gütern oder bei topografischen Vermessungen vermehrt zur Anwendung kommen. Dank den hochpräzisen Galileo-Zeitsignalen existieren eine Vielzahl weiterer Anwendungsmöglichkeiten, so etwa in den Bereichen der Synchronisierung von Energie- und Kommunikationsnetzwerken oder Finanztransaktionen.

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa

Bundesamt für Strassen ASTRA
Tel. +41 58 462 94 11, info@astra.admin.ch, www.astra.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Tel. +41 58 462 96 90, info@sbfi.admin.ch, www.sbfi.admin.ch

Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO) unterstützt Schengen-Staaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind. Dabei erleichtert, koordiniert und fördert es die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Asylfragen. Die Verordnung zur Schaffung des EASO sieht die Möglichkeit vor, dass sich die vier assoziierten Staaten des Schengen- und des Dublin-Abkommens (Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) an den Aktivitäten des Büros beteiligen.

Chronologie

- 1.3.2016 Inkrafttreten des Abkommens
- 20.3.2015 Genehmigung durch das Parlament
- 10.6.2014 Unterzeichnung des Abkommens

Stand der Dinge

Nach vier Verhandlungsrunden einigten sich im März 2013 die Delegationen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) über die Modalitäten der Beteiligung der Schweiz am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO). Das neue Partizipationsabkommen wurde am 10. Juni 2014 von der Schweiz und der EU unterzeichnet und trat am 1. März 2016 in Kraft.

Hintergrund

Das EASO wurde am 19. Juni 2011 eröffnet. Seine wichtigste Aufgabe ist die operationelle Unterstützung von Schengen-Staaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderen Belastungssituationen ausgesetzt sind. Zudem erleichtert, koordiniert und fördert es die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Asylfragen. Zu diesem Zweck erfüllt das EASO namentlich die folgenden Aufgaben:

- Koordination der Entsendung von Asylunterstützungsteams: Diese Teams setzen sich aus Expertinnen und Experten zusammen, die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und in «Asyl-Einsatzpools» zusammengefasst werden. Beantragt ein Mitgliedstaat Unterstützung beim EASO, kann ein solches Team vorübergehend in diesem Land stationiert werden. Die Teams stellen Fachkenntnisse in den Bereichen Dolmetscherdienste und Bearbeitung von Asyldossiers sowie Informationen über die Herkunftsländer bereit. Überdies können sie eine erste Analyse der Asylanträge erleichtern und die Bereitstellung von geeigneten Aufnahmeeinrichtungen, insbesondere Notunterkünften, sowie von Beförderungsmitteln und medizinischer Versorgung ermöglichen.

Zurzeit sind EASO-Unterstützungsteams u. a. in Griechenland, Italien, Zypern und Bulgarien tätig.

- Organisation gemeinsamer Schulungen für Asylfachleute der nationalen Behörden auf europäischer Ebene
- Koordination des Austausches von Informationen zu Herkunftsländern unter den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Daten, die von den nationalen Behörden sowie den nichtstaatlichen und internationalen Organisationen erfasst werden
- Unterstützung der Mitgliedstaaten im Rahmen der 2015 beschlossenen EU-internen Umsiedlungsprogramme für Asylsuchende («Relocation») in den dazu eingerichteten Zentren («Hotspots»): In diesen Zentren werden die Asylsuchenden für die Umsiedlung registriert.

In seiner Eigenschaft als unabhängiges europäisches Organ arbeitet das EASO eng zusammen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie mit dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR), der EU-Agentur für Grundrechte, der Europäischen Kommission und der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen FRONTEX.

Bedeutung

Durch die Teilnahme am EASO zeigt die Schweiz ihre Solidarität und ermöglicht effizientere und gerechtere Asylverfahren in Europa. Zugleich trägt sie damit auch zu einer Stärkung des Dublin-Systems und zur Unterstützung der neu geschaffenen Umsiedlungsprogramme («Relocation») bei. Dies liegt nicht nur im Interesse der Schweiz, sondern auch der schutzbedürftigen Migrantinnen und Migranten.

Die Schweiz setzt durch die Teilnahme am EASO ihr Engagement im Bereich der Erfassung von Informationen über die Herkunftsländer (Country of Origin Information, COI) auf europäischer Ebene fort und kann auf diese Weise das Expertenwissen anderer europäischer Staaten nutzen. Überdies stellt sie anderen Staaten ihre Expertise sowie ihre eigenen Fachkräfte zur Verfügung und beteiligt sich an den Massnahmen zur Unterstützung einzelner Staaten. Damit leistet die Schweiz einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Migrationskrise in Europa.

Da das EASO lediglich Koordinations- und Unterstützungsaufgaben wahrnimmt, hat es keinen Einfluss auf das Schweizer Asylrecht. Im Übrigen hat das Büro keine Weisungsbefugnisse gegenüber den

innerstaatlichen Behörden. Da das EASO kein Bestandteil der Abkommen von Schengen und Dublin ist, ist die Schweiz nicht zur Teilnahme verpflichtet. Wie die übrigen an Schengen und Dublin assoziierten Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein) hat sie sich aber entschieden, beim EASO mitzuwirken.

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa

Staatssekretariat für Migration SEM
Tel. +41 58 465 11 11, info@sem.admin.ch, www.sem.admin.ch

Impressum

Herausgeber

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten EDA

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

3003 Bern
www.eda.admin.ch/europa

Gestaltung

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Bilder

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Bestellungen

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Bundespublikationen
www.bundespublikationen.admin.ch
Bestellnummer: 201.337.D

Fachkontakt

Information DEA
Tel.: +41 58 462 22 22
E-Mail: europa@eda.admin.ch

Diese und weitere Publikationen zur Schweizer Europapolitik sind auch auf Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich und können unter www.eda.admin.ch/europa/publikationen heruntergeladen werden.

Bern, 2016